

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 17. MÄRZ 1997

Nr. 11

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	874			
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 1997	874			
	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte	875			
	Hessisches Ministerium der Finanzen				
	Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1996	875			
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang „Architektur“ vom 1. 7. 1995 (StAnz. S. 3819); hier: Verlängerung der Genehmigung	879			
	Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. 6. 1991	879			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung				
	Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. 2. 1997	880			
	Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. 2. 1997	881			
	Verhältnis Baurecht / Gerätesicherheitsrecht; hier: Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ...	882			
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren VF 1091 Babenhausen-Hergershäuser Wiesen	882			
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit				
	Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1996	883			
	Modernisierung der hessischen Landesverwaltung; hier: Handlungsvorschlag Nr. 3.2 — Ermächtigung zur unmittelbaren Realisierung von Verbesserungsvorschlägen	906			
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung				
	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; hier: Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz auf Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern	906			
	Personalnachrichten				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	907			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ...	908			
	Die Regierungspräsidien				
	DARMSTADT				
	Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Tiefbrunnen „Oberdörs“ und „Brühl“ der Gemeinde Heidenrod in der Gemarkung Laufenselden, Rheingau-Taunus-Kreis vom 6. 11. 1996	908			
	Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) vom 27. 7. 1992	913			
	Vorhaben der Firma Porphywerke Weinheim-Schriesheim AG, Weinheim	913			
	GIESSEN				
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kellerberg bei Nauborn“ vom 20. 2. 1997	913			
	Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a ROG, § 11 HPLPG und Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittel-				
	hessen gemäß § 8 Abs. 3 HPLPG für die geplante Erweiterung des Diabastagebaus „Pfaffenmark“ in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis	918			
	KASSEL				
	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)	919			
	Hessischer Verwaltungsschulverband				
	Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt	922			
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden	923			
	Buchbesprechungen	942			
	Öffentlicher Anzeiger	945			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main; hier: Erste Änderung der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 12. 11. 1993	957			
	Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt; hier: Änderung der Satzung	958			
	Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden; hier: Änderung der Satzung	958			
	Regierungspräsidium Darmstadt; hier: Ungültigkeitserklärung von Genehmigungsurkunden	958			
	Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Änderung der Satzung	958			
	Änderung der Satzung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried, Sitz in Groß-Gerau	958			
	Stellenausschreibungen	960			

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Organisations-Berater“ (G 9489 F) beigelegt.

277

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 4. November 1996 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 10411 von Herrn Ruslan Yusupov, Angestellter des Generalkonsulats der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. Februar 1997

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/05

StAnz. 11/1997 S. 874

278

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 1997**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 1 — Januar 1997 — 52. Jahrgang

Inhalt

Zur Novellierung des Umweltstatistikgesetzes (Auswirkungen auf die Umwelt-Berichterstattung)

Kommunalverschuldung: Rückgang oder . . . ?

Einrichtungen und Personal der Kinder- und Jugendhilfe 1994

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in der Landwirtschaft 1995

Die Statistische Woche 1996

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Beilage: „Hessischer Umwelt-Monitor“ (Ausgabe 1997)

4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 313

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Hessen 1975 bis 1991 — 16,— DM

Nr. 314

Die Schulden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände am 31. Dezember 1995 — 12,— DM

A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Die Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise Hessens am 31. Dezember 1995 nach Alter und Geschlecht — (A I 3, A I 4 — j/95) — 8,50 DM

Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1995 — (A IV 2 — j/95) — 5,— DM

Gestorbene in Hessen 1995 nach Todesursachen, Altersgruppen und Geschlecht — (A IV 3 — j/95) — 8,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Fischerei

Die beruflichen Schulen in Hessen 1996 — (B II 1 — j/96 — Vorbericht) — 3,50 DM

Hochschulprüfungen in Hessen 1994 — (B III 3 — j/94) — 5,— DM

Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 1996 — Teil 1: Strafgefangene und Verwahrete in den Justizanstalten — (B VI 6 — j/96 — Teil 1) — 5,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die bestockten Rebflächen in Hessen 1996 — (C I 5 — j/96) — 1,50 DM

Die Weinmosterte in Hessen 1996 — (C II 4 — j/96) — 3,50 DM

Die Weinerzeugung 1996 — (V IV 8 — j/96) — 1,50 DM

Schweine- und Rindviehbestand in Hessen am 3. Dezember 1996 — Vorläufiges Ergebnis — (C III 1 — j/96) — 1,50 DM

Agrarberichterstattung 1995 — Gemeindeergebnisse — Betriebs-systematik, Bodennutzung und Viehhaltung (Teil I) Sozialökonomische Betriebstypisierung und Betriebssystematik (Teil II) — (C IV 9/1995 — 1 a) — 7,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1996 — (E I 1 — 12/96) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1996 — (E II 1 — m 12/96) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im November 1996 — (E III 1 — m 11/96) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1996 — (E III 1 — m 12/96) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im November 1996 — (E IV 2 — m 11/96, E IV 3 — m 11/96) — 1,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1996 — (F II 1 — m 12/96) — 1,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im November 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 11/96) — 3,50 DM

Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in Hessen im Jahr 1994 — (G I 3 — j/94) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im September 1996 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 9/96) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im September 1996 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 9/96) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Oktober 1996 und im Sommerhalbjahr 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 10/96) — 7,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im November 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 11/96) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Dezember 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 12/96) — 3,50 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1996 und im Jahr 1996 — (H I 1 — m 12/96 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 10/96) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im November 1996 — (H II 1 — m 11/96) — 3,50 DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 1996 — (L I 1 — m 12/96) — 1,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Januar 1997 — (M I 2 — m 1/97 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Februar 1997 — (M I 2 — m 2/97 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Maßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 1997 — (M I 2 — m 1/97) — 7,— DM

Maßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Februar 1997 — (M I 2 — m 2/97) — 7,— DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen im Oktober 1996 und im Jahr 1996 — Teil I: Arbeiterverdienste im Produzierenden Gewerbe — (N I 1 — vj 4/96 — Teil 1) — 3,50 DM

Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen im Oktober 1996 und im Jahr 1996 — Teil II: Angestelltenverdienste — (N I 1 — vj 4/96 — Teil II) — 3,50 DM

Q. Umwelt

Investitionen für Umweltschutz des Produzierenden Gewerbes in Hessen im Jahr 1995 — (Q III 1/S — j/95) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. Februar 1997

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 2 — c 2/97

StAnz. 11/1997 S. 874

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

279

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte

B e z u g : Meine Rundschreiben vom 28. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 63) und 26. November 1996 (StAnz. S. 4198)

Anwärterinnen, Anwärter und Berechtigte nach Nr. 1.2.3 bis 1.2.6 des Rundschreibens vom 28. Dezember 1989, die am 30. November 1996 die Voraussetzung für die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses erfüllten, erhalten abweichend von meinem Rundschreiben vom 26. November 1996 weiterhin bis zum Abschluß der Ausbildung bzw. des Praktikums Fahrkostenzuschüsse nach Maßgabe des insoweit wieder in Kraft gesetzten Rundschreibens vom 28. Dezember 1989. Dabei ist ein Eigenanteil von 100 DM je Kalendermonat zu berücksichtigen.

Die steuerliche Erfassung der Fahrkostenzuschüsse bestimmt sich nach den in Absatz 2 meines Rundschreibens vom 26. November 1996 genannten Rundschreiben.

Ausgaben sind bei Kap. 17 02 — 453 61 — Fahrkostenzuschüsse an Bedienstete in Ausbildung — zu buchen. Die benötigten Mittel gelten als zugewiesen.

Wiesbaden, 28. Februar 1997

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

I B 23 — P 1728 A — 1

— Gült.-Verz. 3234 —

StAnz. 11/1997 S. 875

280

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1996

1. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sowie für die Aufstellung der Haushaltsrechnung sind die §§ 80 bis 87 LHO, die hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften sowie die nachstehenden Richtlinien maßgebend.

2. Äußere Form der Haushaltsrechnung

- 2.1 Die Haushaltsrechnung wird nach § 80 Abs. 3 LHO aufgestellt. Die Gliederung ergibt sich aus § 81 LHO.
- 2.2 Der Haushaltsrechnung werden folgende Übersichten beigefügt:

- Anlage I Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO) sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund der §§ 2 und 5 HG 1996 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind
vgl. Nr. 4.1
- Anlage II Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO)
vgl. Nr. 4.2
- Anlage III Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
vgl. Nr. 4.3 — wird vom MdF erstellt —
- Anlage IV Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
vgl. Nr. 4.4 — wird vom MdF erstellt —
- Anlage V Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO)
vgl. Nr. 4.5
- Anlage VI Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO)
vgl. Nr. 4.6
- Anlage VII Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO)
vgl. Nr. 4.7
- Anlage VIII Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gegebenen Zusagen
vgl. Nr. 4.8

Anlage IX Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (§ 86 Nr. 2 LHO) — wird vom MdF erstellt

Anlage X Finanzierungsrechnung — wird vom MdF erstellt —

Anlage XI Kreditfinanzierungsrechnung — wird vom MdF erstellt —

Anlage XII Jahresrechnung für den Hessischen Investitionsfonds
Fortschreibung der Darlehensforderungen und Geldbestände des Hessischen Investitionsfonds — werden vom MdF erstellt —

3. Beiträge der obersten Landesbehörden zur Haushaltsrechnung

3.1 Beitrag für den Einzelplan

3.1.1 Die obersten Landesbehörden verwenden die Zentralrechnung als Unterlage für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung (vgl. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO und Rechnungslegungserlaß 1996 Nr. 2.9 — StAnz. S. 4005).

3.1.2 Als Beitrag zur Haushaltsrechnung sind mir das Vorblatt und die Anlagen zu übersenden.

Soweit Anlagen nicht in Betracht kommen, ist dies im Vorblatt unter „Fehlanzeige“ zu vermerken.

3.2 Auf die Vorlage der Zentralrechnung wird verzichtet.

3.3 Bei der Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung bitte ich, die allgemeinen Grundsätze der Nrn. 3.3.1 bis 3.3.9 zu beachten.

3.3.1 Wegen der Begriffsbestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird auf die VV zu § 37 LHO verwiesen.

3.3.2 Bei Ausgaben, die auf Grund von Haushaltsvermerken verstärkt werden können, entstehen überplanmäßige Ausgaben erst dann, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung von Ausgaberesten oder Vorgriffen sowie sämtlicher Verstärkungsmöglichkeiten überschritten wird.

3.3.3 Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit nach § 20 LHO oder nach §§ 2 und 5 HG 1996 entsteht eine überplanmäßige Ausgabe nur, soweit die Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel nicht aus einem deckungspflichtigen Ansatz verstärkt werden kann (siehe auch VV zu § 46 LHO). Das bedeutet, daß zunächst alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. Die Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO schafft keine zusätzlichen Deckungsmittel. Haben bei einem Titel die Ist-Ausgaben den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, kann der Differenzbetrag nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel oder zur Bildung eines Ausgaberestes verwendet werden.

- 3.3.4 Unter die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a LHO fallen auch die Titel 425 03 und 426 03, die aber mit anderen Titeln nicht deckungsfähig sind und nicht nach Nr. 2 a gedeckt werden können, unter die einseitige nach Nr. 2 a fallen auch die Titel 422 03, 422 61 und 422 62.
- 3.3.5 Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze bei den Titeln 519 01 innerhalb der Einzelpläne nach § 5 Abs. 2 HG 1996 gilt jeweils nur innerhalb der Pauschalen sowie innerhalb der gesondert veranschlagten Maßnahmen. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.
- 3.3.6 Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs von Landesbediensteten ist im Haushaltsplan 1996 der Leertitel 427 06 (auch in Titelgruppen) ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden können. Der Nachweis über die Beschäftigung der Vertretungs- und Aushilfskräfte erfolgt im Rahmen der Stellenbewirtschaftung nach § 49 LHO und den VV dazu. Der Nachweis der Ausgaben des Titels 427 06 in der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1996 erfolgt ausschließlich bei diesem Titel. In Spalte 3 der Anlage I ist die Mehrausgabe mit dem Betrag als ausgeglichen nachzuweisen, für den Minderausgaben bei dem ausgleichspflichtigen Titel verblieben sind. Der gegebenenfalls nicht ausgeglichene Betrag ist in Spalte 4 überplanmäßig nachzuweisen. In Spalte 5 ist auf die allgemeine Begründung a) (vgl. Nr. 4.1.6) hinzuweisen. Wie bisher sind in Spalte 5 die Zahl der Planstellen bzw. Stellen der beurlaubten Bediensteten und die ausgleichspflichtigen Titel anzugeben. Sind die Ausgaben für Titel 427 06 zu Lasten von Planstellen und Stellen bei Titeln der Gruppen 422, 425 und 426 geleistet worden und kann der zutreffende Ausgleich betraglich nicht genau bestimmt werden, ist die Mehrausgabe entsprechend der Zahl der Planstellen bzw. Stellen anteilmäßig auf die Titel zu verteilen (Beispiel 9, Muster 1).
- 3.3.7 Im Haushaltsplan 1996 ist für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes wiederum der Titel 427 08 als Leertitel ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei Titel 256 08 (Zuweisungen von der Bundesanstalt für Arbeit) geleistet werden können. Ebenso ist der Titel 427 01 nach dem Haushaltsvermerk einseitig deckungsfähig zugunsten von Titel 427 08. Beim Nachweis von Mehrausgaben bei Titel 427 08 ist die Deckung voll auszuschöpfen, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. In diesem Falle wird auf die Begründung im einzelnen verzichtet; es ist auf die allgemeine Begründung b) (vgl. Nr. 4.1.6) hinzuweisen und die Einsparung anzugeben (Beispiel 10 c, Muster 1).
- 3.3.8 Bei der Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 innerhalb des Einzelplans nach § 2 Abs. 2 HG 1996 sind übertragbare Mittel nach § 4 HG 1996 und Titel in Titelgruppen von dieser Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- 3.3.9 Ausgaben bei den Leerstellen-Leertiteln 422 41, 425 41 und 426 41 sind überplanmäßig nachzuweisen; in Spalte 5 ist auf § 10 Abs. 2 HG 1996 Bezug zu nehmen (Beispiel 11, Muster 1).
4. **Aufstellung der Anlagen**
Dem Beitrag zur Haushaltsrechnung sind neben dem Vorblatt folgende Anlagen beizufügen (§ 85 LHO):
- 4.1 **Anlage I:**
Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund der §§ 2 und 5 HG 1996 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind, nach Muster 1.
- 4.1.1 In die Anlage I sind aufzunehmen
- die in Spalte 2 der Zentralrechnung ausgewiesenen außerplanmäßigen Einnahmen,
 - die in Spalte 8 der Zentralrechnung ausgewiesenen Mehrbeträge bei den Ausgaben,
 - die in Spalte 3 der Zentralrechnung als Minusreste ausgewiesenen Vorgriffe,
 - die Mehrausgaben, die sich infolge einer Haushalts-sollverminderung auf Grund von Koppelungsvermerken ergeben, auch wenn in Spalte 8 der Zentralrechnung ein Minderbetrag ausgewiesen ist.
- Die Beträge sind einzeln für jeden Titel in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge aufzuführen, und zwar:
- 4.1.2 Außerplanmäßige Einnahmen sind mit ihrem Betrag nur in Spalte 2 einzutragen. In Spalte 5 ist die Zweckbestimmung anzugeben, eine Begründung ist nicht erforderlich (Beispiel 1, Muster 1).
- 4.1.3 Gedeckte oder ausgeglichene Mehrausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 3 aufzuführen. In Spalte 5 ist der/die deckungs- oder ausgleichspflichtige Titel/Titelgruppe anzugeben. Werden zur Deckung einer Mehrausgabe mehrere Titel/Titelgruppen herangezogen, sind in Spalte 5 auch die Beträge anzugeben (Beispiel 2, Muster 1).
- 4.1.4 Die Beträge der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 4 aufzuführen. Außerplanmäßige Ausgaben sind in Spalte 4 mit einer Linie zu unterstreichen; in Spalte 5 ist ihre Zweckbestimmung anzugeben (Beispiele 3 a und 3 b, Muster 1).
- 4.1.5 Vorgriffe sind mit ihrem Istbetrag nur in Spalte 4 der Anlage I einzutragen und mit zwei Linien zu unterstreichen (Beispiel 4, Muster 1).
- 4.1.6 Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Vorgriff sind in Spalte 5 zu begründen. Zur Vereinfachung werden in die Anlage I zur Haushaltsrechnung 1996 nachstehende allgemeine Begründungen zu überplanmäßigen Ausgaben aufgenommen. Ich bitte, bei den in Frage kommenden Titeln auf die allgemeine Begründung hinzuweisen, sofern nicht andere Gründe zu der überplanmäßigen Ausgabe geführt haben.
- Allgemeine Begründung a)
Bei den Titeln/Gruppen
- 421 01 und 421 02
422 01 (11, 21), 422 02 (12, 22), 422 61 und 422 62
425 01 (11, 21), 425 02 (12, 22) und 425 03
426 01 (11, 21), 426 02 (12) und 426 03
427 02, 431 und 432
441 und 446
Kap. 01 01 — 411 01, 411 02 und 411 03
Kap. 03 01 — 422 72, 425 72, 426 72 und 425 74
03 12 — 425 71, 426 71 und 425 72
03 31 — 422 64, 425 64, 426 64 und 426 71
03 32 — 426 71
03 35 — 426 71, 425 72 und 426 72
03 45 — 422 64, 425 64 und 426 64
03 46 — 425 64, 426 64, 425 65, 426 65, 422 74 und 425 74
03 53 — 426 71
03 55 — 426 73 und 426 75
03 71 — 426 71, 422 74, 425 74, 422 79 und 425 79
Kap. 04 76 — 422 72, 425 72, 422 74 und 425 78
04 80 — 425 65, 425 68 und 425 71
Kap. 07 21 — 425 75 und 426 75
07 22 — 426 73
Kap. 08 04 — 422 76 und 425 76
08 30 — 425 81
08 44 — 426 72
Kap. 15 21 — 426 91
15 26 — 422 63, 425 63 und 426 63
15 31 — 425 73
15 80 — 425 68 und 425 71
Kap. 17 02 — 443 01
17 04 — 425 71, 426 71, 425 72 und 426 72
Kap. 21 04 — 443 05
21 17 — 422 71 und 425 71
21 18 — 422 71 und 425 71
- können Mehrausgaben entstanden sein auf Grund/infolge
- gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmung oder darauf beruhender Verordnungen und Erlasse,
 - Umsetzung von Planstellen/Stellen nach § 50 LHO,
 - Umsetzung/Umwandlung von Planstellen/Stellen nach § 8 HG 1996.

Bei den Titeln 427 06 (auch in Titelgruppen) können Mehrausgaben entstanden sein, weil die nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zur Deckung dienenden Einsparungen bei den Titeln der Gruppen 422, 425 und 426 durch die Besoldungs- und Tarifierhöhungen, Umsetzung von Planstellen/Stellen nach § 50 LHO, Umsetzung/Umwandlung von Planstellen/Stellen nach § 8 HG 1996 aufgezehrt wurden und daher in der Rechnung nicht als Minderausgaben in der zum Ausgleich erforderlichen Höhe verblieben sind.

Das Ministerium der Finanzen hat diesen Mehrausgaben mit Erlaß vom 25. Februar 1997 — H 1000/52 — III A 1 a (n.v.) allgemein zugestimmt.

Soweit Mehrausgaben aus den vorstehenden Gründen überplanmäßig nachgewiesen sind, wird auf die Begründung im einzelnen verzichtet (Beispiel 10 a Muster 1).

Die beiden letzten Absätze gelten jedoch nicht für Mehrausgaben bei den Titeln 421 02, 422 02 und 425 02 für Sicherungsmaßnahmen (Beispiel 10 b, Muster 1) sowie für folgende Ausgabetitel, bei denen bereits Ausgaben gesondert veranschlagt worden sind:

- Kap. 02 02 — alle Titel
- 02 03 — 422 01, 425 01, 426 01 und 426 03
- Kap. 03 64 — alle Titel
- 03 65 — alle Titel
- 03 66 — alle Titel
- 03 67 — alle Titel
- Kap. 07 31 — alle Titel
- Kap. 08 01 — alle Titel
- Kap. 15 15 — 422 01, 425 01 und 426 01
- 15 41 — 422 01, 425 01 (11), 426 01 (03, 11) und 427 02
- 15 42 — 422 01, 425 01 (11), 426 01 (03, 11) und 427 02
- 15 43 — 422 01, 425 01 (11), 426 01 (03, 11) und 427 02.

Allgemeine Begründung b)

Bei Titel 427 08 (Für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes) sind die überplanmäßig nachgewiesenen Mehrausgaben durch die Vorfinanzierung des Anteils der Bundesanstalt für Arbeit entstanden oder dadurch angefallen, daß der Landesanteil an den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus dem deckungsfähigen Titel 427 01 nicht erbracht werden konnte (Beispiel 10 c, Muster 1).

Das Ministerium der Finanzen hat bei der allgemeinen Begründung b) im Einzelfall nach § 37 Abs. 1 LHO seine Einwilligung erteilt.

- 4.1.7 Bei Titelgruppen bitte ich in der Anlage I folgende Fälle zu unterscheiden und zu beachten:
- 4.1.7.1 Auf die Aufnahme von Titelgruppen in die Anlage I wird verzichtet, sofern bei der Titelgruppe insgesamt keine Mehrausgabe entsteht und die Deckungsfähigkeit der Gruppentitel durch einen Haushaltsvermerk nicht aufgehoben ist.
- 4.1.7.2. Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der insgesamt keine Mehrausgabe entstanden ist, sind jedoch in den Spalten 2 und 3 mit Betrag und in Spalte 5 mit Zweckbestimmung anzugeben. Als deckungs- oder ausgleichspflichtiger Titel ist in diesem Falle die Titelgruppe einzutragen (Beispiel 5 a, Muster 1).
- Außerplanmäßige Gruppentitel, die nur zum Teil innerhalb der Titelgruppe gedeckt sind, sind mit dem verbleibenden Teil in Spalte 4 außerplanmäßig nachzuweisen (Beispiel 5 b, Muster 1).
- 4.1.7.3 Außerplanmäßige Titelgruppen sind in den Spalten 2 und 4 mit ihrem Gesamtbetrag einzutragen. Die einzelnen Gruppentitel sind mit Zweckbestimmung und Betrag in Spalte 5 anzugeben (Beispiel 6, Muster 1).
- 4.1.7.4 Liegen Mehrausgaben bei Titelgruppen vor, so ist in Spalte 1 die Titelgruppenbezeichnung und in Spalte 2 der Gesamtbetrag der Mehrausgabe einzutragen, der in Spalte 8 der Zentralrechnung für die Titelgruppe (als Ganzes) ausgewiesen ist. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Mehrausgabe einzutragen, sofern nur eine Art (üpl. Ausgabe, apl. Ausgabe, Vorgriff) in Betracht kommt.
- Entfällt die gesamte Mehrausgabe auf mehrere Arten, sind die Beträge in Spalte 4 getrennt nach der Art der Mehrausgabe einzutragen (Beispiel 7 a, Muster 1).

Setzt sich die gesamte Mehrausgabe aus verschiedenen Maßnahmen zusammen und betreffen diese unterschiedliche Gruppentitel, ist sie in Spalte 5 auf die Gruppentitel zu verteilen und einzeln zu begründen (Beispiel 7 b, Muster 1). Ist die Begründung für mehrere Gruppentitel einer Titelgruppe gleich (eine Maßnahme), ist kein Gruppentitel anzugeben (Beispiel 7 c, Muster 1).

- 4.1.7.5 Entfällt die gesamte Mehrausgabe auf einen Gruppentitel, ist dieser nur im Falle der allgemeinen Begründung a) nach Nr. 4.1.6 anzugeben (Beispiel 7 d, Muster 1).
- 4.1.7.6 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der die gesamte Mehrausgabe als gedeckt oder ausgeglichen nachgewiesen wird, sind nach Maßgabe des Musterbeispiels 8 in den Spalten 1 und 5 anzugeben. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Bewilligung nur als außerplanmäßige Buchungsstelle innerhalb der Titelgruppe anzusehen (Beispiel 8, Muster 1).
- Die in Muster 1 aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 4.1.8 Die über- und außerplanmäßig nachzuweisenden Ausgaben sowie die Vorgriffe sind zu begründen. Dabei ist zu beachten:
- 4.1.8.1 Die Begründung ist klar und kurz zu fassen und muß erkennen lassen, welcher unvorhergesehene Umstand und welches unabweisbare Bedürfnis die Mehrausgabe erforderlich gemacht haben (Art. 143 HV, § 37 Abs. 1 LHO). Auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung nach § 37 Abs. 1 LHO wird verzichtet.
- 4.1.8.2 Liegt die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen nicht vor, ist in der Begründung außerdem darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt worden ist.
- 4.1.8.3 Bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 500,00 DM im Einzelfall (maßgebend ist der Betrag in Spalte 2 der Anlage I) wird auf die Begründung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 5 zu vermerken „Geringfügig“. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffen sowie in den Fällen, in denen eine allgemeine Begründung nach Nr. 4.1.6 anzugeben wäre, wobei in den Fällen der allgemeinen Begründung b) Nr. 4.1.8.4 zu beachten ist (Beispiel 3 b, Muster 1).
- 4.1.8.4 Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Buchungsstelle (Titel, Titelgruppe, Gruppentitel) und in welcher Höhe eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. Ein allgemeiner Hinweis, wie zum Beispiel „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht. Ein Betrag kann selbstverständlich nur einmal als Einsparung dienen.
- 4.1.8.5 Die Angabe der Einsparung bitte ich sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sind nur Einsparungen anzugeben, die ich in meinem Zustimmungserlaß gefordert habe. Soweit diese Einsparungen nicht in voller Höhe des in Spalte 4 überplanmäßig nachgewiesenen Betrages gefordert und vorgenommen wurden, ist der Einsparungsbetrag, bei mehreren Beträgen auch die Summe der Einsparung anzugeben.
- 4.1.8.6 Ist bei deckungspflichtigen Titeln die in den Anträgen nach Muster zu § 37 LHO im Verlauf des Haushaltsjahres angebotene und von mir in meinem Zustimmungserlaß geforderte Einsparung bei der angegebenen Haushaltsstelle nicht erzielt worden, weil bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung die Deckungspflicht gegenüber etwaigen Einsparungen Vorrang hat (vgl. Nr. 3.3.3), bitte ich, die Einsparung im Benehmen mit meinem Haushaltsreferat an anderer Stelle vorzunehmen.
- 4.1.9 Am Schluß der Anlage I des Einzelplans werden die Summen ausgewiesen
- der gedeckten oder ausgeglichenen Ausgaben in Spalte 3,
 - der überplanmäßigen Ausgaben, der außerplanmäßigen Ausgaben, der Vorgriffe sowie die Gesamtsumme hiervon in Spalte 4.
- 4.1.10 In der Kontrollrechnung (vgl. Muster 1) werden zusätzlich Summen gebildet
- für die außerplanmäßigen Einnahmen und die Mehrausgaben in Spalte 2 sowie
 - nachrichtlich für Ausgaben, die entweder überplanmäßig unter der allgemeinen Begründung a) oder als Hinzurechnung kursiv nachgewiesen sind.

Unter die Hinzurechnung fallen

- gedeckte oder überplanmäßige Ausgaben bei deckungspflichtigen Titeln bzw.
- überplanmäßige Ausgaben bei Titeln, deren Ausgabermächtigung sich auf Grund korrespondierender Haushaltsvermerke verminderte.

4.2 Anlage II:

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) nach Muster 2.

4.2.1 In die Übersicht sind alle Sondervermögen — auch die Rücklagen im Zusammenhang mit der Einführung von Modellversuchen zum Globalhaushalt und zur Budgetierung — aufzunehmen.

4.2.2 Beim Nachweis der Bestände ist von den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres nachgewiesenen Endbeständen auszugehen. Die in der Übersicht angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände müssen mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind gegebenenfalls zu erläutern.

Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben (vgl. Darstellung in der Haushaltsrechnung 1995).

4.2.3 Die Angaben über den Bestand der Rücklagen des Landes (Einzelplan 17) werden von mir erbracht.

4.3 Anlage III:

Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

Diese Übersicht wird vom Ministerium der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.

4.4 Anlage IV:

Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

Diese Übersicht wird vom Ministerium der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.

4.5 Anlage V:

Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).

4.5.1 Für Landesbetriebe sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen bis zum 10. Mai 1997 zu übersenden, ohne Rücksicht darauf, ob die Abschlüsse geprüft sind.

4.5.2 Die Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen (Kantinenrichtlinien) vom 24. April 1987 in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (StAnz. 1987 S. 1141 bzw. 1990 S. 2337) schreiben vor, daß die vom Land betriebenen Kantinen und Erfrischungsräume nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen haben. Unter Bezug auf die Nrn. 2, 19 und 23 der Kantinenrichtlinien und die VV Nrn. 1.1 und 13 zu § 74 LHO weise ich darauf hin, daß als Jahresabschluß für Kantinen und Erfrischungsräume ausschließlich Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach den Anlagen 3 und 4 der Kantinenrichtlinien vorzulegen sind. Dies gilt nach dem Erlaß vom 24. Oktober 1990 (StAnz. S. 2337) auch für die übrigen Verpflegungseinrichtungen (vgl. Darstellung in der Haushaltsrechnung 1995).

4.5.3 Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums vom 23. August 1988 (GVBl. I S. 336) sind eine vom Verwaltungsdirektor des Klinikums unterschriebene Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst für Zwecke der Haushaltsrechnung bis zum 1. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Ich weise darauf hin, daß mir die für Zwecke der Haushaltsrechnung benötigten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Universitätsklinik un-

schadet einer Prüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfungsgesellschaft nach § 10 der Verordnung zu übersenden sind.

4.6 Anlage VI:

Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) nach Muster 3.

4.6.1 In diese Übersicht ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Geschäftsbereichen (Kapiteln) nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und nach § 227 AO erlassenen Beträge aufzunehmen.

4.6.2 Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Erlaß um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Nachweisung ist in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Erlassene Beträge sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem der Erlaß angeordnet worden ist.

4.6.3 Bei den Landessteuern (Kap. 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern.

4.6.4 Die Betragsspalten der Übersicht sind aufzurechnen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß alle erlassenen Beträge vollständig aufgenommen werden.

4.7 Anlage VII:

Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) nach Muster 4.

4.7.1 In die Übersicht sind über- und außerplanmäßige Einnahmen ab 1 000 DM aus der Veräußerung — nicht aus internen Verrechnungen im Sinne des § 61 LHO — landeseigener Sachen und Rechte titelweise aufzunehmen.

4.7.2 Die Zweckbestimmung in Spalte 2 ist nur bei außerplanmäßigen Einnahmen anzugeben. In Spalte 6 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme zu erläutern.

4.8 Anlage VIII:

Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gegebenen Zusagen nach Muster 5.

Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. Dezember 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. Die veranschlagten und die im Einzelfall nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Vollzug gegebenen Zusagen sind einzeln nach Titeln/Titelgruppen mit vollen DM-Beträgen in die Übersicht aufzunehmen.

Am Schluß des Einzelplans sind die Summen der Betragsspalten zu bilden. Dabei müssen die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen mit den Summen der Übersicht im Haushaltsplan einschließlich Nachtrag übereinstimmen.

Die Verpflichtungsermächtigungen für die staatlichen Hochbaumaßnahmen (Einzelplan 18) sind in einer Summe für den Einzelplan aufzuführen.

Die Anlage VIII ist — soweit nicht automatisiert erstellt — in der Formgröße DIN A3 zu übersenden.

4.9 Vollständigkeitserklärung

Dem Beitrag ist eine von dem Dienststellenleiter vollzogene Erklärung beizufügen, daß in dem abgelaufenen Haushaltsjahr 1996 keine weiteren Einzahlungen, als nachgewiesen, angenommen worden sind (VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO). Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten eines Dienststellenleiters, der sich Gewißheit gegebenenfalls durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.

5. Muster (hier nicht veröffentlicht) für die Anlagen sind gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 28. Februar 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3043 A — 96 — III C 41
StAnz. 11/1997 S. 875

Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang „Architektur“ vom 01. Juli 1995 (StAnz. S. 3819);

hier: Verlängerung der Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), genehmige ich die Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main über den 28. Februar 1997 hinaus bis zum 31. August 1997.

Wiesbaden, 19. Februar 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

H II 2.1 — 486/270 (1) — 15

StAnz. 11/1997 S. 879

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. Juni 1991

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die Änderung der o. a. Wahlordnung vom 27. November 1996.

Wiesbaden, 23. Januar 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

H I 2- 410/03(2) -311

StAnz. 11/1997 S. 879

Der Konvent der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat am 27. November 1996 folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. Juni 1991 beschlossen:

Artikel I

Nach § 31 werden als §§ 31 a und 31 b eingefügt:

„§ 31 a

Wahlen zum Präsidentenamnt

(1) Der Konventsvorstand konstituiert sich ein Jahr vor Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten als Wahlvorbereitungskommission (WVK), welche die Stelle ausschreibt und die Neuwahl für das Präsidentenamnt vorbereitet. Im Falle der vorzeitigen Vakanz tritt der Konventsvorstand zwecks Konstituierung der WVK unverzüglich zusammen.

(2) Die WVK besteht aus den Mitgliedern des Konventsvorstandes. Die Frauenbeauftragte der Universität gehört ihr mit beratender Stimme an. Den Vorsitz in der WVK führt die Sprecherin oder der Sprecher des Konventsvorstandes, die bei Verhinderung von der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher vertreten werden.

(3) Die WVK beschließt den Ausschreibungstext. Das vorsitzende Mitglied veranlaßt die öffentliche Ausschreibung, nimmt die Bewerbungen entgegen und bestätigt ihren Eingang. Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt die WVK zusammen, sichtet die Bewerbungen und stellt fest, welche Bewerbungen offensichtlich nicht den gesetzlichen Bestimmungen (§ 11 Abs. 2 HUG) genügen und wer zur öffentlichen Befragung eingeladen werden soll. Der Senat wird über diese Auswahl informiert; dabei ist den Senatsmitgliedern Gelegenheit zur Einsicht in die vollständigen Bewerbungsunterlagen zu geben. Auf Vorschlag des Senats ist der Kreis der anzuhörenden Bewerberinnen und Bewerber zu erweitern. Bei unzureichender Bewerberlage kann er der WVK die Neuausschreibung vorschlagen.

(4) Die nach Abs. 3 Ausgewählten werden vom Konventsvorstand schriftlich zur öffentlichen Befragung im Konvent eingeladen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 HUG).

(5) Für die Durchführung der öffentlichen Befragung gilt grundsätzlich die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der gültigen Fassung; nicht zur Anwendung kommen die §§ 4 und 9 ff.

Über Geschäftsordnungsangelegenheiten entscheidet der Konventsvorstand.

(6) Der Senat erörtert die Eindrücke aus der Befragung und stellt einen Wahlvorschlag auf (§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2 HUG). Dieser soll diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten umfassen, welche für das Präsidentenamnt der Johann Wolfgang Goethe-Universität besonders geeignet erscheinen. Sieht sich der Senat auf Grund der vorliegenden Bewerbungen außerstande, einen Wahlvorschlag aufzustellen, so ist die Stelle neu auszuschreiben. Der Senat erörtert den Wahlvorschlag vor der Vorlage an den Konvent mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst (§ 11 Abs. 1 Satz 3 HUG). Anschließend stellt die oder der Vorsitzende des Senats den Wahlvorschlag dem Konventsvorstand zu.

(7) Die Wahl wird von mindestens drei Mitgliedern des Konventsvorstandes geleitet. Sie ist geheim. Jedes Konventsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, welche die Namen der zur Wahl stehenden Personen tragen; alternativ kann eine Wahlmaschine zum Einsatz kommen.

(8) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Konvents auf sich vereinigt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 HUG). Im ersten Wahlgang wird über alle im Wahlvorschlag des Senats genannten Personen abgestimmt. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch über diejenigen Personen abgestimmt wird, auf die im ersten Wahlgang mindestens fünf Stimmen entfielen. Findet auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so wird in gleicher Weise ein dritter Wahlgang durchgeführt. Erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen in den folgenden Wahlgängen jeweils nur noch die Personen zur Wahl, deren Stimmzahlen im vorhergehenden Wahlgang mindestens der des zweiten Platzes entsprechen; haben zwei oder mehr Personen gemeinsam die höchste Stimmzahl erzielt, stehen nur noch diese zur Wahl.

(9) Nach mindestens zwei erfolglosen Wahlgängen mit nicht mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern oder zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen mit identischen Ergebnissen kann der Konvent beschließen, das Wahlverfahren für gescheitert zu erklären und das Präsidentenamnt erneut auszuschreiben.

(10) Der Konvent kann auf Grund eines Geschäftsordnungsbeschlusses das Verfahren jeweils nach der Feststellung eines Wahlergebnisses und vor der Eröffnung eines weiteren Wahlganges aussetzen und die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen oder sich auf einen neuen Termin vertagen.

§ 31 b

Wahlen zum Vizepräsidentenamnt

(1) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Konvent für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HUG). Gewählt werden können Mitglieder der Universität Frankfurt, die die in § 11 Abs. 2 Satz 1 HUG genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Wahl soll spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden.

(2) Eine Konventssitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl zu einem Vizepräsidentenamnt steht, ist wenigstens sechs Wochen vorher besonders anzukündigen. Auf die Möglichkeit zur Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten und die Fristsetzung gemäß Abs. 3 und 4 ist hinzuweisen.

(3) Nominationen für die Wahl zu einem Vizepräsidentenamnt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 HUG können durch alle im Konvent Antragsberechtigten (§ 14 Abs. 3 HUG, § 12 Abs. 1 GO) erfolgen. Sie sollen spätestens dreizehn Arbeitstage (§ 3 Abs. 2) vor der Wahlsitzung schriftlich beim Konventsvorstand eingereicht sein. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten werden mit der Einladung zur Wahlsitzung bekanntgegeben.

(4) Wird auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 HUG ein zweites Vizepräsidentenamnt eingerichtet, so legt sie oder er unter Beachtung der in Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Fristen einen Wahlvorschlag vor. Die Einrichtung des Amtes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt endet zugleich die Einrichtung des Amtes.

(5) Falls zwei Personen zu Vizepräsidenten gewählt werden, die beide Professoren sind, entscheidet der Konvent, welche von beiden den Vorsitz im Senat übernimmt. Diese Entscheidung gilt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Wird der Vorsitz des Senats vakant, so findet bei einer Neuwahl gegebenenfalls Satz 1 Anwendung. Das Vertretungsrecht gemäß § 17 Abs. 3 HUG bleibt unberührt.

(6) Die Wahl ist geheim. Sie wird von mindestens drei Mitgliedern des Konvents Vorstandes geleitet. Jedes Konventsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, welche die Namen der zur Wahl stehenden Personen tragen; alternativ kann eine Wahlmaschine zum Einsatz kommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Im übrigen ist nach § 31 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 dieser Wahlordnung zu verfahren.

(7) § 31 a Abs. 10 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.“

Artikel II

Die Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 3. Februar 1997

Professor Dr. Werner Meißner
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt am Main

283

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Februar 1997

Die auf Grund der Art. 85 Abs. 2 und 90 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (1. AVVFStr) vom 3. Juli 1951 (BAnz. Nr. 132), geändert durch die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr) vom 11. Februar 1956 (BAnz. Nr. 38), dem Land Hessen zustehende und durch Nr. 1 und 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 17. September 1996 (StAnz. S. 3230) mir übertragene Befugnis, die Bundesrepublik Deutschland in vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Bereich der Bundesstraßenverwaltung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, übertrage ich in folgendem Umfang weiter:

§ 1

Vertretung in Grundstücksangelegenheiten

(1) In Grundstücksangelegenheiten im Aufgabengebiet der Straßen- und Verkehrsverwaltung wird die Bundesrepublik Deutschland

1. beim Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Straßenbaues bei Bundesfernstraßen,
2. bei der Veräußerung bundeseigener Grundstücke, soweit im Zusammenhang mit dem Grunderwerb für Straßenbaumaßnahmen Flächen über den Anschlag und den dauernden Bedarf hinaus aus Straßenbaumitteln erworben werden mußten oder infolge von Straßenbaumaßnahmen aufgelassene alte Grundstücke entbehrlich geworden sind, mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark,
3. bei der Wahrung dinglicher Rechte am Grundbesitz und
4. bei der Eigentumsänderung im Rahmen gesetzlicher Verfahren (zum Beispiel Flurbereinigungsverfahren)

durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen vertreten.

(2) Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen und seine Bevollmächtigten sind von dem Hindernis des § 181 BGB befreit.

§ 2

Prozeßvertretung

(1) In Verfahren vor den Zivilgerichten und vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Bundesrepublik Deutschland durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen innerhalb seines Aufgabenbereichs vertreten.

(2) In Verfahren von besonderer Bedeutung ist mir die Klage- oder Antragschrift mit Erwidern vorzulegen und über den Ausgang der Sache in jeder Instanz rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zu berichten.

(3) Auf die Berichtspflicht nach § 7 Abs. 3 und 4 der 1. AVVFStr wird verwiesen.

(4) Ich behalte mir das Recht vor, die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 übertragen ist, im Einzelfall selbst zu übernehmen.

§ 3

Zuständigkeit zur Änderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichen sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen

(1) Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), Verträge aufzuheben oder zu ändern, soweit

der Nachteil des Bundes im Einzelfall nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark beträgt, sowie nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BHO Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, werden auf das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen übertragen. Es darf von den ihm übertragenen Befugnissen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Gebrauch machen.

(2) Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, werden auf die Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung wie folgt übertragen

1. das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen ist befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
 - 20 000 DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5 000 DM bis zu drei Jahren zu stunden,
 - 20 000 DM befristet niederzuschlagen,
 - 10 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
 - 5 000 DM zu erlassen,
2. die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und die Baustoff- und Bodenprüfstellen Darmstadt, Kassel und Wetzlar sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
 - 5 000 DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5 000 DM befristet niederzuschlagen,
 - 1 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
 - 500 DM zu erlassen.

(3) Die Entscheidung der nach Abs. 1 und 2 zuständigen Dienststellen bedarf in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung und der des Bundesministeriums für Verkehr. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

(4) Abs. 2 gilt nicht für

1. Ersatzansprüche gegen Bedienstete und
2. Erlaß von Vertragsstrafen.

§ 4

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch ...“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis letztlich übertragen ist.

§ 5

Schlußvorschriften

(1) Die Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 11. November 1974 (StAnz. S. 2176), geändert durch Anordnung vom 29. Juni 1976 (StAnz. S. 1336), wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 17. Februar 1997

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Z J A — 28 a — 22 — 03 — 02
gez. K l e m m
— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 11/1997 S. 880

284

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Februar 1997

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und der Nr. 1 und 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 17. September 1996 (StAnz. S. 3230) wird, in den Fällen des § 3 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Allgemeine rechtsgeschäftliche Vertretung

Soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen rechtsgeschäftlich durch die Behörde bzw. Dienststelle vertreten, zu deren Aufgabenbereich das Rechtsgeschäft gehört.

§ 2

Vertretung in Grundstücksangelegenheiten

(1) In Grundstücksangelegenheiten wird das Land Hessen

1. beim Erwerb von Grundstücken,
2. bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke,
3. bei der Wahrung dinglicher Rechte am Grundbesitz und
4. bei der Eigentumsänderung im Rahmen gesetzlicher Verfahren (zum Beispiel Flurbereinigungs-, Grenzregelungs- und Baulandumlegungsverfahren)

jeweils innerhalb ihres Aufgabenbereichs durch die Regierungspräsidien und das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen vorbehaltlich der Beschränkungen in Abs. 2 und 3 vertreten.

(2) Die Befugnis der in Abs. 1 genannten Behörden gilt für die Veräußerung bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu einem vollen Wert von 500 000 Deutsche Mark.

(3) Alle nicht von der Ermächtigung erfaßten Grundstücksverkäufe bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und sind mir vorzulegen. Das gilt auch, wenn in Grundstücksangelegenheiten Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftreten.

(4) Die in Abs. 1 genannten Behörden und ihre Bevollmächtigten sind von dem Hindernis des § 181 BGB befreit.

§ 3

Prozeßvertretung

(1) In Verfahren vor den Zivilgerichten, den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten wird das Land Hessen als Partei und als Verfahrensbeteiligter durch die Regierungspräsidien, das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, die Hessische Eichdirektion, das Hessische Landesvermessungsamt und die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen jeweils innerhalb ihres Aufgabenbereichs vertreten.

(2) In Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Land Hessen vertreten

1. jeweils innerhalb ihres Aufgabenbereichs durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, die Hessische Eichdirektion, das Hessische Landesvermessungsamt und die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,
2. im Aufgabenbereich der Regierungspräsidien und des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft durch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder die für die Angelegenheit zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt,
3. durch den Vorsitzenden der Spruchstelle für Flurbereinigung in Rechtsstreitigkeiten vor dem Flurbereinigungsgericht beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, soweit sie Klagen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan betreffen.

(3) In Verfahren, die sich gegen Entscheidungen oder andere Tätigkeiten der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen richten, die dieser durch die Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne in der jeweils geltenden Fassung übertragen wurden, wird die Befugnis zur Prozeßvertretung der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen übertragen.

(4) In Verfahren von besonderer Bedeutung ist mir die Klage- oder Antragsschrift mit Erwidерung vorzulegen und über den Ausgang der Sache in jeder Instanz rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zu berichten.

(5) Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen, soweit die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 bis 3 übertragen ist, im Ein-

zelfall selbst zu übernehmen. Das gleiche Recht steht den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft zu, soweit die Vertretungsbefugnis einer diesen nachgeordneten Behörde übertragen ist.

(6) Das Ministerium der Finanzen ist über Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten, deren Streitwert 500 000 Deutsche Mark übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes besorgt werden muß. Berichte über solche Rechtsstreitigkeiten sind mir auf dem Dienstwege zur Weitergabe an das Ministerium der Finanzen vorzulegen.

(7) Die Abs. 5 und 6 finden in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 4

Drittschuldnervertretung

(1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich vertreten

1. bei der Pfändung von

- a) auf beamtenrechtlichen Bestimmungen beruhenden Bezügen oder Versorgungsbezügen, für deren Zahlung die Zentrale Besoldungsstelle Hessen zuständig ist, durch die Zentrale Besoldungsstelle Hessen,
- b) Vergütungen und Löhnen der Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen zuständig ist, durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen; im übrigen durch die Dienststelle, welche die Auszahlung der Vergütung bzw. des Lohnes anzuordnen hat;

2. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Behörde, welche die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

(2) Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Abgabennachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

§ 5

Zuständigkeit zur Änderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichen sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen

(1) Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), Verträge aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark beträgt, sowie nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, werden in meinem Geschäftsbereich übertragen auf

die Regierungspräsidien,
das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
die Hessische Eichdirektion,
das Hessische Landesvermessungsamt,
die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen und
das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.

Diese Behörden dürfen von den ihnen übertragenen Befugnissen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Gebrauch machen.

(2) Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, werden wie folgt übertragen

1. die Regierungspräsidien,
das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
die Hessische Eichdirektion,
das Hessische Landesvermessungsamt,
die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen und
das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
20 000 DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
5 000 DM bis zu drei Jahren zu stunden,
20 000 DM befristet niederzuschlagen,
10 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
5 000 DM zu erlassen,
2. die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen, die Baustoff- und Bodenprüfstellen Darmstadt, Kassel und Wetzlar und die Hauptabteilungen Katasteramt bei den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
5 000 DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
5 000 DM befristet niederzuschlagen,

1 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
500 DM zu erlassen.

(3) Die Entscheidung der nach Abs. 1 und 2 zuständigen Dienststellen bedarf in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung sowie der des Ministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

(4) Abs. 2 gilt nicht für

1. Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Bestimmungen der Abgabenordnung (und Nebengesetze) anzuwenden sind,
2. Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
3. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gerichtskosten, Justizverwaltungsabgaben, Geldstrafen oder Geldbußen,
4. Rückforderung von Wohngeld und
5. Ersatzansprüche gegen Bedienstete.

§ 6

Zuständigkeit für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik die Befugnisse nach §§ 3 und 5 übertragen.

§ 7

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Land Hessen, endvertreten durch . . .“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis letztlich übertragen ist.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 25. September 1987 (StAnz. S. 2098), zuletzt geändert durch Anordnung vom 11. Februar 1994 (StAnz. S. 828), wird aufgehoben. Dies gilt auch für die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 30. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 279), soweit mein Geschäftsbereich betroffen ist.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 17. Februar 1997

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
Z J A — 28 a — 22 — 03 — 04
gez. K l e m m

— Gült.-Verz. 132 —
StAnz. 11/1997 S. 881

285

Verhältnis Baurecht/Gerätesicherheitsrecht;

hier: Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 30. September 1994 (StAnz. S. 3814)

Infolge erforderlicher Umsetzung europäischen Rechts in nationale Vorschriften durch die Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) wurde auch die VbF sowie der Anhang II zur VbF geändert und in der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) bekanntgemacht.

Die aus der bisher geltenden Fassung folgende Anforderung, daß die Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen müssen (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 100.1 Abs. 2 des Ersten Teils sowie Nr. 200.1 Abs. 2 des Zweiten Teils des Anhangs II zu § 4 Abs. 1 VbF), ist in den nunmehr geltenden Regelungen nicht mehr enthalten. Die Änderung ist am 20. Dezember 1996 in Kraft getre-

ten. Die bislang aus § 62 Abs. 3 HBO hergeleitete Befreiung von der Pflicht der Baugenehmigung, Zustimmung, Ausnahme oder Befreiung nach HBO im Falle erforderlicher Erlaubnis nach Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes greift bei VbF-Anlagen somit nicht mehr. Auch diese Anlagen unterfallen nunmehr wieder dem Baugenehmigungsverfahren, soweit sie nicht nach § 63 HBO freigestellt sind. Der Gemeinsame Erlaß vom 30. September 1994 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 21. Februar 1997

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII a 32 — 64 c 14/03 — 2/97
— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 11/1997 S. 882

286

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren VF 1091 Babenhausen-Hergershäuser Wiesen

Am 5. Februar 1997 ist vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 28. Februar 1997

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft Wetzlar**
37.0 VF 1091
Babenhausen-Hergershäuser Wiesen
StAnz. 11/1997 S. 882

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung

Auf Grund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke

in Teilen der Gemarkungen

Hergershäuser (Stadt Babenhausen),
Altheim, Münster (Gemeinde Münster),
Eppertshäuser (Gemeinde Eppertshäuser)

die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 408 ha, worin eine Waldfläche von 4 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einem orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehnergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung von Babenhausen-Hergershäuser Wiesen“

mit dem Sitz in Babenhausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Träger der Maßnahmen

Träger sind das Land Hessen, Naturschutzverwaltung, letztlich vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde für die zur Umsetzung der Naturschutzplanung notwendigen Maßnahmen und der Wasserverband Gersprenzgebiet für die Durchführung der Gersprenzrenaturierung.

Darmstadt, 5. Februar 1997

**Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und
Landwirtschaft Darmstadt**
— Flurbereinigungsbehörde —

Anlage 1
zum Flurbereinigungsbeschuß vom 5. Februar 1997
Flurbereinigung: Babenhausen-Hergershäuser Wiesen
Az.: VF 1091

Grundstücksverzeichnis

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungs-
verfahrens Babenhausen-Hergershäuser Wiesen umfaßt folgende
Grundstücke:

Gemarkung Hergershäuser

Flur 1 Nrn.: 103/23, 103/24, 103/25, 106/4, 107, 108/1, 109/1,
110/7, 110/8, 111/5, 112/2, 112/3, 113—119, 121/1,
121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 122, 123/1, 123/2, 124,
125/5, 126—130, 132—136, 137/1, 138/1, 138/2,
138/3, 138/4, 139/1, 140/3, 140/4, 141/4, 142—149,
152, 153.

Flur 6 alle Grundstücke
Flur 7 alle Grundstücke
Flur 8 alle Grundstücke
Flur 9 alle Grundstücke

Flur 10 Nrn.: 1—18, 119, 120/1, 120/2, 120/3, 121—124, 125/1,
125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/6, 125/7, 125/8,
125/10, 126—129.

Flur 11 Nrn.: 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 2/4, 3/4, 4/3, 5/16, 6, 11/1, 12/6.

Gemarkung Eppertshäuser

Flur 5 Nrn.: 126—128, 169, 170, 190, 191.

Flur 6 Nrn.: 1—7, 8/1, 8/2, 9, 10, 12—20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24/1,
24/2, 24/3, 25, 26/1, 26/2, 27—39, 41—62, 63/1, 63/2,
64/1, 64/2, 65—78, 79/1, 79/2, 80—99, 100/1, 100/2,
101—107, 108/1, 108/2, 109—118, 119/1, 121, 122,
124—159, 160/1, 160/2, 161—181, 197—200,
202—209, 211, 215—217.

Gemarkung Münster

Flur 15 Nrn.: 153, 155—162, 164/1, 166/1, 166/2, 166/3, 166/4,
166/5, 166/6, 167, 171—174, 201—205.

Flur 16 Nrn.: 1—18, 19/1, 19/2, 20—36, 37/1, 37/2, 37/3, 38, 39/1,
39/2, 39/3, 41—71, 190, 224—232, 246/2, 248/2,
249/2, 253—255, 257—264, 267, 268, 276/2, 278/2,
279.

Flur 19 Nrn.: 74—92, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95—110, 111/1, 112,
135—146, 214, 215, 216/2, 217/2, 219, 228/4.

Gemarkung Altheim

Flur 2 Nrn.: 1—6, 7/1, 7/2, 8—24, 26, 27, 29/1, 29/2, 30—32, 33/1,
33/2, 34—37, 39—41, 43/1, 43/2, 44, 45/1, 46, 47/1, 48,
50, 53—57.

287

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1996

Bis zum Stichtag 31. Dezember 1996 sind von dem für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales folgende Pflegesätze genehmigt worden (vgl. Anlage). Die Aufstellung berücksichtigt sowohl die nach neuem Recht für 1996 erteilten Genehmigungen als auch die noch geltenden Übergangsregelungen.

Wiesbaden, 19. Februar 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
VIII/VIII B 1 b — 18 c 04.11.15
StAnz. 11/1997 S. 883

Genehmigte Pflegesätze in Hessen 1996

Stand: 31. Dezember 1996

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM
Stadt Kassel	Städtische Kliniken	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	193,43	§ 13 (2)	99,82
			§ 13 (2)	512,68	§ 13 (2)	937,53
			* 10300		* 30060	
			§ 13 (2)	461,46		
			* 10400			
			§ 13 (2)	726,62		
			* 10500			
			§ 13 (2)	391,85		
			* 10700			
			§ 13 (2)	637,26		
			* 11000			
			§ 13 (2)	776,28		
			* 11200			
§ 13 (2)	552,33					
* 11500						
§ 13 (2)	509,16					
* 11600						
§ 13 (2)	686,31					
* 11700						
§ 13 (2)	712,56					
* 12100						

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pfllegesatz Abteilungs- pfllegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BpflV DM	Teilstationäre Pfllegesätze § 13 (1) BpflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BpflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BpflV DM	
noch Stadt Kassel	noch Städtische Kliniken		§ 13 (2)	536,10			
			* 12200				
			§ 13 (2)	427,63			
			* 12400				
			§ 13 (2)	425,35			
			* 12600				
			§ 13 (2)	231,07			
			* 12700				
			§ 13 (2)	608,73			
			* 12800				
			§ 13 (2)	309,74			
			* 12900				
			§ 13 (2)	346,21			
			* 13200				
	§ 13 (2)	341,13					
	* 13400						
	§ 13 (2)	3 155,44					
	* 13621						
	§ 13 (2)	2 954,85					
	* 13650						
	Elisabeth- Krankenhaus	1. 9. 96— 31. 12. 96		§ 13 (3)	138,97		
				* 001			
				§ 13 (2)	364,81		
				* 101			
§ 13 (2)				433,99			
* 115							
§ 13 (2)				286,01			
* 422							
§ 13 (2)				327,94			
* 426							
Burgfeld- Krankenhaus	1. 11. 96— 31. 12. 96		§ 13 (1)	190,53			
			§ 13 (2)	501,29			
			* 10100				
			§ 13 (2)	275,05			
			* 41500				
Marien- krankenhaus	1. 11. 96— 31. 12. 96		§ 13 (1)	156,84			
			§ 13 (2)	706,72			
			* 0100				
			§ 13 (2)	593,57			
			* 1500				
			§ 13 (2)	340,15			
			* 2425				
§ 13 (2)	863,84						
* 3500							
Frauenklinik Dr. Koch	1. 10. 96— 31. 12. 96		§ 13 (2)	1 034,71			
			* 2600				
			§ 13 (3)	20,31			
			§ 13 (2)	27,58			
			* 41500				
Paracelsus Elena-Klinik	1. 11. 96— 31. 12. 96		§ 13 (2)	37,04			
			* 42200				
			§ 13 (2)	20,81			
			* 42400				
			§ 13 (1)	76,54			
			§ 13 (2)	167,16			
			* 2800				
Landkreis Kassel	Kreis- krankenhaus, Hofgeismar	1. 9. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	217,42			
			§ 13 (2)	431,26			
			* 0100				
			§ 13 (2)	634,37			
			* 1500				
			§ 13 (2)	699,39			
			* 2400				
§ 13 (2)	412,46						
* 2600							

* Die Zuordnung der Abteilungspfllegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BpflV DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BpflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BpflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BpflV DM	
noch Landkreis Kassel	Klinik Reha- bilitations- zentrum Lippolds- berg-Wahlburg	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	344,96			
			§ 13 (2)	701,18			
			* 01001 § 13 (2)	1 753,61			
			* 23001 § 13 (2)	894,42			
			* 28000				
Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Kreiskranken- haus Rotenburg	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	151,82			
			§ 13 (2)	245,60			
			* 0100	423,48			
			* 1500	180,85			
				* 2400			
	Kreiskranken- haus, Bad Hersfeld	1. 9. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	157,36			
			§ 13 (2)	396,28			
			* 0100	619,72			
			* 1000	384,35			
			§ 13 (2)	372,62			
			* 1600	681,08			
			* 2200	501,66			
* 2400			692,10				
Kardiologisches Fachkrankenhaus Rotenburg a. d. Fulda	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (1)	7,74				
		§ 13 (2)	10,10				
			* 0300				
Klinik für Herz- und Gefäßchirurgie, Rotenburg	1. 11. 96— 31. 12. 96					16 038,69	
						* 9.01	
						19 172,14	
						* 9.02	
						13 012,64	
						* 9.03	
						13 646,58	
						* 9.04	
						8 084,84	
						* 9.05	
						22 733,55	
						* 9.06	
						8 249,88	
						* 9.07	
						3 583,70	
						* 9.08	
				19 872,10			
				* 9.09			
				9 759,92			
				* 9.11			
				17 918,72			
				* 9.12			
				5 270,82			
				* 9.13			
				§ 26 und § 28 Abs. 3 BpflV			
				11 780,31			
Psychia- trisches Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (1)	42,22	§ 13 (1)	75,43		
		§ 13 (2)	157,28	§ 13 (3)	240,44		
			* 2900	* 2900			

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM	Teilstationäre Pfleagesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM	
Schwalm-Eder- Kreis	Kreiskran- kenhaus Hom- berg	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	149,06			
			§ 13 (2)	425,37			
			* 0101001				
			§ 13 (2)	327,88			
			* 0115001				
			§ 13 (2)	244,26			
	* 0124001						
				§ 13 (2)	209,32		
				* 0422001			
	Kreiskran- kenhaus Ziegenhain	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	21,05			
			§ 13 (2)	43,45			
			* 0101001				
			§ 13 (2)	62,17			
			* 0115001				
			§ 13 (2)	83,12			
			* 0124001				
			§ 13 (2)	19,14			
			* 0422001				
			§ 13 (2)	23,26			
	* 0426001						
			§ 13 (2)	4,87			
			* 0427001				
Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	211,73				
		§ 13 (2)	483,52				
		* 10100					
		§ 13 (2)	556,44				
		* 11500					
		§ 13 (2)	232,97				
* 42400							
			§ 13 (2)	527,82			
			* 42600				
Lindenberg Klinik, Melsungen	1. 1. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	116,22				
		§ 13 (2)	279,23				
* 001							
Hephata Klinik, Schwalmstadt	1. 1. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	122,26				
		§ 13 (2)	286,99				
		* 2800					
			§ 13 (2)	240,30			
			* 2900				
Neurologische Akutklinik, Zwesten	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	99,90				
		§ 13 (2)	788,23				
			* 00012800				
Landkreis Waldeck- Frankenberg	Stadtkran- kenhaus Arolsen	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	158,74			
			§ 13 (2)	419,60			
			* 10100				
			§ 13 (2)	544,36			
			* 11500				
			§ 13 (2)	400,86			
* 42400							
			§ 13 (2)	458,91			
			* 42600				

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM		
noch Landkreis Waldeck- Frankenberg	Stadtkranken- haus, Korbach	1. 1. 96	§ 13 (3) 109,93					
			§ 13 (2) 297,89					
			* 0100					
			§ 13 (2) 433,—					
			* 1500					
		Stadtkranken- haus, Bad Wil- dungen	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2) 498,84				
	* 2400							
	§ 13 (2) 195,34							
	* 2600							
	§ 13 (3) 123,41			§ 13 (1) 82,97				
				§ 13 (2) 248,71	§ 13 (1) 417,20			
				* 10100	* 00002			
				§ 13 (2) 243,82	* 30060			
				* 10400				
			§ 13 (2) 513,89					
			* 11500					
			§ 13 (2) 414,85					
			* 11800					
			§ 13 (2) 514,65					
			* 12200					
			§ 13 (2) 224,75					
			* 42400					
			§ 13 (2) 213,62					
			* 42600					
	St. Liborius- Krankenhaus, Bad Wildungen	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 530,30					
	Kreiskranken- haus, Franken- berg (Eder)	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 643,84					
				* 2200				
				§ 13 (3) 39,89				
				§ 13 (2) 103,82				
				* 100				
	St. Elisabeth- Krankenhaus, Volkmarsen	1. 11. 96 31. 12. 96	§ 13 (2) 82,80					
				* 1500				
				§ 13 (2) 112,85				
				* 2400				
				§ 13 (2) 190,48				
		* 2600						
	St. Elisabeth- Krankenhaus, Volkmarsen	1. 11. 96 31. 12. 96	§ 13 (2) 4,55					
				§ 13 (3) 18,95				
				* 0100				
				§ 13 (3) 7,54				
			* 1500					
			§ 13 (3) 14,70					
			* 2400					
	Werner Wicker KG, Department I und II, Bad Wildungen	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 170,98		nach § 26 und § 28 (3) BPfIV			
				§ 13 (2) 772,01		13 686,30		
				* 10010		18 877,12		
				§ 13 (2) 391,51		73 321,62		
			* 12300					
	Psychiatrisches Krankenhaus, Haina (Kloster)	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 129,42	§ 13 (1) 64,26				
				§ 13 (2) 390,80	§ 13 (1) 194,05			
			* 2900	* 2900				
Werra-Meißner- Kreis	Kreis- und Stadtkranken- haus, Witzen- hausen	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 334,65					
			§ 13 (3) 639,32					
			* 0100					
			§ 13 (2) 857,29					
			* 1500					
			§ 13 (2) 662,40					
			* 2400					
			§ 13 (2) 634,35					
			* 2600					

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungska'alog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPflV DM	DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BPflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPflV DM		
noch Werra-Meißner- Kreis	Psychiatri- sches Kranken- haus am Meißner, Hessisch Lichtenau	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	159,34	§ 13 (1)	234,69			
			§ 13 (2) * 2900	370,68	§ 13 (1) * 2900	545,96			
	Klinik am Warteberg, Witzenhausen	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2)	67,59					
			§ 13 (2) * 0100	97,14					
Stadt Fulda	Städtische Kliniken	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	64,22	§ 13 (1)	55,78			
			§ 13 (2) * 0400	180,74					
			§ 13 (2) * 0300	97,42					
			§ 13 (2) * 3601	1 064,76					
			§ 13 (2) * 0700	189,41					
			§ 13 (2) * 1500	253,24					
			§ 13 (2) * 1600	204,83					
			§ 13 (2) * 2400	230,86					
			§ 13 (2) * 2600	326,41					
			§ 13 (2) * 1000	183,42					
			§ 13 (2) * 1200	695,99					
			§ 13 (2) * 3300	91,56					
			§ 13 (2) * 2200	300,57					
			§ 13 (2) * 2800	239,52					
			§ 13 (2) * 3650	1 821,45					
			§ 13 (2) * 2100	398,55					
			§ 13 (2) * 1700	532,66					
			§ 13 (2) * 2900	157,29					
			§ 13 (2) * 3621	2 626,01					
			§ 13 (2) * 2700/3500	145,50					
			§ 13 (21) * 0490	382,71					
			§ 13 (2) * 2960	114,54					
					§ 13 (3)	212,39			
					§ 13 (2) * 0100	536,46			
					§ 13 (2) * 0200	463,50			
					§ 13 (2) * 1500	971,23			
					§ 13 (2) * 2400	694,49			
		§ 13 (2) * 3500	844,71						
Landkreis Fulda	Paracelsus- Rhön-Klinik Dr. Siegmund Nachf., Gersfeld	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	161,37					
			§ 13 (2)	215,08					

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM		Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM
Stadt Gießen	Klinikum der Justus-Liebig- Universität	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	301,28	§ 13 (1)	271,50	
			* 0001		* 0002		
			§ 13 (2)	860,59	§ 13 (1)	347,58	
			* 3300		* 2900		
			§ 13 (2)	793,31	§ 13 (1)	1 128,07	
			* 3200		* 3700		
			§ 13 (2)	1 304,82			
			* 0100				
			§ 13 (2)	1 396,72			
			* 0500				
			§ 13 (2)	657,90			
			* 0190				
			§ 13 (2)	886,77			
			* 0191				
			§ 13 (2)	2 913,62			
			* 3600				
			§ 13 (2)	893,77			
			* 1000				
			§ 13 (2)	1 566,48			
			* 1090				
			§ 13 (2)	1 320,60			
			* 1100				
			§ 13 (2)	674,88			
			* 3400				
			§ 13 (2)	588,55			
			* 0900				
			§ 13 (2)	953,40			
			* 1500				
			§ 13 (2)	2 638,49			
			* 3790				
			§ 13 (2)	1 536,85			
			* 2100				
			§ 13 (2)	2 691,47			
* 3690							
§ 13 (2)	819,10						
* 1600							
§ 13 (2)	3 640,12						
* 3691							
§ 13 (2)	1 102,11						
* 3791							
§ 13 (2)	812,01						
* 2200							
§ 13 (2)	1 168,27						
* 3793							
§ 13 (2)	1 141,97						
* 2300							
§ 13 (2)	641,93						
* 2400							
§ 13 (2)	1 287,52						
* 3792							
§ 13 (2)	836,45						
* 2600							
§ 13 (2)	896,43						
* 2700							
§ 13 (2)	1 376,41						
* 2790							
§ 13 (2)	915,30						
* 2800							
§ 13 (2)	1 603,04						
* 1700							
§ 13 (2)	311,76						
* 3100							
§ 13 (2)	385,32						
* 2900							

§ 26 und § 28 (3) BPfIV
132 542,80

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BpflV DM	Teilstationäre Pfleagesätze § 13 (1) BpflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BpflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BpflV DM
noch Stadt Gießen	Ev. Kranken- haus, Gießen	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2) 411,47			
			§ 13 (3) 1 049,83 * 0100			
			§ 13 (3) 1 218,65 * 1500			
			§ 13 (3) 1 065,36 * 2200			
			§ 13 (3) 893,12 * 2400			
			§ 13 (3) 1 415,40 * 2600			
	Krankenhaus Balsersische Stiftung	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 143,99			
			§ 13 (2) 268,12 * 0100			
			§ 13 (2) 214,98 * 2300			
Stadt Marburg	Klinikum der Philipps- Universität, Marburg	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2) 225,82 * 0001	§ 13 (1) 198,09	§ 26 und § 28 (3) BpflV 96 432,50	18 887,84
			§ 13 (2) 1 274,81 * 10300	§ 13 (1) 3 942,82 * 30300	614,13	20 452,00
			§ 13 (2) 1 959,74 * 10400	§ 13 (2) 501,83 * 31000	6 949,03	46 158,00
			§ 13 (2) 2 786,71 * 10500	§ 13 (1) 911,76 * 32900	17 348,14	27 502,24
			§ 13 (2) 1 131,24 * 10700	§ 13 (1) 278,02 * 33000		
			§ 13 (2) 1 083,18 * 10800	§ 13 (1) 1 101,99 * 30060		
			§ 13 (2) 1 158,23 * 11000			
			§ 13 (2) 790,86 * 11500			
			§ 13 (2) 1 142,96 * 11600			
			§ 13 (2) 1 411,22 * 11700			
			§ 13 (2) 571,95 * 12100			
			§ 13 (2) 625,18 * 12200			
			§ 13 (2) 462,49 * 12300			
			§ 13 (2) 586,56 * 12400			
			§ 13 (2) 375,41 * 12600			
			§ 13 (2) 1 837,49 * 12700			
			§ 13 (2) 512,26 * 12800			
			§ 13 (2) 397,96 * 12900			
			§ 13 (2) 533,40 * 13000			
			§ 13 (2) 419,50 * 13100			
			§ 13 (2) 1 870,81 * 13200			
			§ 13 (2) 1 950,67 * 13300			
			§ 13 (2) 213,41 * 13400			
			§ 13 (2) 1 439,51 * 13500			
			§ 13 (2) 6 758,23 * 13600			
			§ 13 (2) 3 775,74 * 13621			
			§ 13 (2) 1 178,38 * 20070			

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BpflV DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BpflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BpflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BpflV DM		
noch Stadt Marburg	Klinik Dr. Schweckendiek	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 1 087,37					
			§ 13 (2) 1 464,71 * 2600					
	Psychia- trisches Krankenhaus	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 272,93	§ 13 (1) 342,28				
			§ 13 (2) 579,47 * 2900	§ 13 (1) 734,65 * 2900				
			§ 13 (2) 1 043,49 * 0020					
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychia- trie, Lahnhöhe	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 59,04	§ 13 (1) 108,45				
§ 13 (2) 191,68 * 2900			§ 13 (1) 352,08 * 2900					
Landkreis Marburg- Biedenkopf	Diakonie- Krankenhaus, Marburg-Wehrda	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 383,86			§ 14 (6) Nr. 6 - 232,25 DM * 10.01		
			§ 13 (2) 1 106,53 * 0100					
			§ 13 (2) 890,93 * 1500					
			§ 13 (2) 2 076,87 * 2400					
Lahn-Dill-Kreis	Neurologische Klinik, Braun- fels	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 142,04					
			§ 13 (2) 348,04 * 12800					
			§ 13 (2) 1 082,86 * 22800					
	Dill-Kliniken Dillenburg, Herborn	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 180,79					
			§ 13 (2) 325,81 * 0100					
			§ 13 (2) 303,63 * 1500					
			§ 13 (2) 1 866,23 * 3600					
			§ 13 (2) 436,59 * 0100					
			§ 13 (2) 426,88 * 1000					
			§ 13 (2) 256,28 * 2400					
			§ 13 (2) 339,85 * 2200					
			§ 13 (2) 559,75 * 2700					
			§ 13 (2) 606,95 * 2600					
			§ 13 (2) 246,40 * 1500					
			§ 13 (2) 276,65 * 2425					
			Klinik für Kinder- und Jugendpsychia- trie, Rehberg, Herborn	1. 8. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 18,84	§ 13 (1) 11,69		
					§ 13 (2) 77,16 * 3000	§ 13 (1) 32,40 * 3000		

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BpflV DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BpflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BpflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BpflV DM		
Vogelsbergkreis	Kreiskranken- haus, Alsfeld	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	157,67				
			§ 13 (2) * 0100	401,81				
			§ 13 (2) * 1500	414,29				
			§ 13 (2) * 3600	1 676,83				
			§ 13 (2) * 2200	555,34				
			§ 13 (2) * 2400	519,77				
			§ 13 (2) * 2600	364,95				
			§ 13 (2) * 2700	58,15				
			Krankenhaus Eichhof, Lauterbach	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	111,16	§ 13 (1)	49,70
					§ 13 (2) * 1500	457,07	§ 13 (1) * 2960	80,16
	§ 13 (2) * 0100	407,54						
	§ 13 (2) * 3600	144,12						
	§ 13 (2) * 2900	192,20						
	§ 13 (2) * 0200	460,68						
	§ 13 (2) * 1900	190,99						
	§ 13 (2) * 2200	59,44						
	§ 13 (2) * 2400	179,46						
	§ 13 (2) * 2600	112,65						
	Lahn-Dill-Kreis	Pneumologische Klinik, Wald- hof-Elgershausen, Greifenstein	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	217,78			
				§ 13 (2) * 0800	398,21			
Orthopädische Klinik, Schloß Braunfels		1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	29,88				
			§ 13 (2) * 2300	50,82				
Psychiatri- sches Kranken- haus, Herborn		1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	58,67	§ 13 (1)	83,63		
			§ 13 (2) * 2900	110,35	§ 13 (1) * 2900	155,29		
Fachklinik für Drogenentzug, Waldsolms- Hasselborn		1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	215,17				
			§ 13 (2) * 2950	647,35				
Vogelsberg- kreis	Klinik Oberwald KG, Grebenhain	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	2,54		92,07		
			§ 13 (2) * 1800	104,11		* 10,01		

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflugesatz Abteilungs- pflugesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM	Teilstationäre Pflugesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM
Landkreis Limburg- Weilburg	Kreiskran- kenhaus, Weilburg	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	190,80		
			§ 13 (2)	382,30		
			* 0100			
			§ 13 (2)	373,90		
			* 1500			
			§ 13 (2)	446,94		
			* 2300			
	§ 13 (2)	1 961,94				
	* 3600					
	§ 13 (2)	735,04				
	* 2400					
	§ 13 (2)	563,02				
	* 2600					
	Psychiatri- sches Kranken- haus, Weilmünster	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	183,28		
§ 13 (2)			202,77			
* 2600						
§ 13 (2)			436,95			
* 2800						
§ 13 (2)			400,24			
* 2900						
§ 13 (2)	1 109,35					
* 0020						
Stadt Frank- furt am Main	Uni-Klinik, Frankfurt am Main	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	230,83	§ 13 (1)	117,79
			* 0001		* 0002	
			§ 13 (2)	2 051,07	§ 13 (1)	316,36
			* 0070		* 0100	
			§ 13 (2)	581,34	§ 13 (1)	362,52
			* 0100		* 2900	
			§ 13 (2)	548,31		
			* 1000			
			§ 13 (2)	786,49		
			* 1300			
			§ 13 (2)	1 014,07		
			* 1500			
			§ 13 (2)	974,59		
			* 1700			
	§ 13 (2)	599,68				
	* 2200					
	§ 13 (2)	358,24				
	* 2300					
	§ 13 (2)	705,54				
	* 2400					
	§ 13 (2)	625,55				
	* 2600					
	§ 13 (2)	328,12				
	* 2700					
	§ 13 (2)	532,32				
	* 2800					
	§ 13 (2)	466,13				
	* 2900					
Städtische Kliniken Höchst	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	230,83	§ 13 (1)	117,79	
		* 0001		* 0002		
		§ 13 (2)	581,34	§ 13 (1)	316,36	
		* 0100		* 0100		
		§ 13 (2)	548,31	§ 13 (1)	362,52	
		* 1000		* 2900		
		§ 13 (2)	786,49			
		* 1300				
		§ 13 (2)	1 014,07			
		* 1500				
		§ 13 (2)	974,59			
		* 1700				
		§ 13 (2)	599,68			
		* 2200				
§ 13 (2)	358,24					
* 2300						
§ 13 (2)	705,54					
* 2400						

* Die Zuordnung der Abteilungspflugesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPflV DM	DM	Teilstationäre Pflugesätze § 13 (1) BPflV	DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPflV	DM	Fallpauschale § 11 (1) BPflV	DM		
noch Stadt Frank- furt am Main	noch Städtische Kliniken Höchst		§ 13 (2)	625,55								
			* 2600									
			§ 13 (2)	328,12								
			* 2700									
			§ 13 (2)	532,32								
			* 2800									
			§ 13 (2)	466,13								
			* 2900									
			§ 13 (2)	2 051,07								
			* 0070									
					1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	192,56					Zu- und Abschlä- ge nach § 14 (6)
						§ 13 (2)	629,56					- 4 400,—
						* 0100						* 2.01
						§ 13 (2)	571,05					- 4 700,—
			* 1500						* 2.02			
			§ 13 (2)	493,51					- 3 100,—			
			* 2400						* 3.01			
			§ 13 (2)	245,25					- 3 100,—			
			* 2700						* 3.02			
									- 3 600,—			
									* 10.01			
									- 6 700,—			
									* 12.01			
									- 4 900,—			
									* 12.04			
									- 3 300,—			
									* 12.05			
									- 3 700,—			
									* 12.07			
									- 6 900,—			
									* 15.01			
									- 5 742,80			
									* 15.02			
									- 700,—			
									* 16.01			
									- 2 700,—			
									* 16.041			
									- 5 500,—			
									* 16.051			
									- 3 400,—			
									* 16.061			
									- 12 800,—			
									* 17.01			
									- 10 200,—			
									* 17.04			
									- 18 900,—			
									* 17.06			
									- 23 000,—			
									* 17.09			
									- 9 999,—			
									* 17.13			
									- 271,55			
									* 17.14			
									- 8 300,—			
									* 18.01			
									- 6 700,—			
									* 18.03			
	Hospital zum Heiligen Geist	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	306,98	§ 13 (1)	77,80						
			§ 13 (2)	589,87	§ 13 (1)	79,45						
			* 10100		* 33100							
			§ 13 (2)	980,82								
			* 11500									
			§ 13 (2)	1 702,75								
			* 12400									
			§ 13 (2)	169,31								
			* 13100									
			§ 13 (2)	940,40								
			* 42200									
			§ 13 (2)	411,41								
			* 42700									

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM	Teilstationäre Pfleagesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM
noch Stadt Frank- furt am Main	Krankenhaus Nordwest	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 235,41	§ 13 (1) 196,86	§ 11 (2) 32,91	
			§ 13 (2) 478,28	§ 13 (1) 674,27	je 100 000 E	
			* 10100	* 30500	je 100 000	
			§ 13 (2) 704,20			
			* 11500			
			§ 13 (2) 886,80			
			* 10500			
			§ 13 (2) 654,63			
			* 11600			
			§ 13 (2) 829,25			
			* 19901			
			§ 13 (2) 863,31			
			* 12200			
			§ 13 (2) 621,83			
			* 12400			
§ 13 (2) 725,52						
* 12800						
§ 13 (2) 838,56						
* 10590						
	Krankenhaus Sachsenhausen	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 255,88			
			§ 13 (2) 603,71			
			* 10100			
			§ 13 (2) 529,25			
			* 10106			
			§ 13 (2) 714,16			
			* 11500			
			§ 13 (2) 761,49			
			* 12400			
	Diakonissen- Krankenhaus	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 172,38			
			§ 13 (2) 536,16			
			* 10100			
			§ 13 (2) 113,44			
	Stiftung Friedrichsheim	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 107,41			
			§ 13 (2) 195,—			
	Ev. Hospital für palliative Medizin	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 118,70			
			§ 13 (2) 373,03			
Stadt Offenbach am Main	Städtische Kliniken	1. 9. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 197,80	§ 13 (1) 155,25		
			§ 13 (2) 359,26	§ 13 (1) 203,71		
			* 0300	* 2900		
			§ 13 (2) 463,15	§ 13 (1) 591,69		
			* 0400	* 0060		
			§ 13 (2) 510,69			
			* 0700			
			§ 13 (2) 684,44			
			* 1000			
			§ 13 (2) 464,59			
			* 1500			
			§ 13 (2) 399,44			
			* 1600			
			§ 13 (2) 677,29			
			* 1700			
§ 13 (2) 595,47						
* 2200						
§ 13 (2) 573,61						
* 2400						
§ 13 (2) 540,65						
* 2800						
§ 13 (2) 411,40						
* 2900						

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BpflV DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BpflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BpflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BpflV DM
noch Stadt Offenbach am Main	noch Städtische Kliniken		§ 13 (2)	635,53		
			* 3300			
			§ 13 (2)	2 922,69		
			* 3600			
			§ 13 (2)	553,22		
			* 2700			
Klinik Dr. Frühauf Offenbach am Main		1. 2. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2)	1 929,47		
			* 0030			
			§ 13 (3)	100,78		
			§ 13 (2)	195,29		
			* 0100			
Landkreis Offenbach	Dreieich- Krankenhaus, Langen	1. 9. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	223,20		
			§ 13 (2)	384,51		
			* 0100			
			§ 13 (2)	610,28		
			* 1500			
			§ 13 (2)	679,41		
			* 1600			
			§ 13 (2)	852,21		
	* 2400					
	Kreiskran- kenhaus, Seligenstadt	1. 9. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2)	500,83		
			* 1900			
			§ 13 (2)	476,97		
			* 2600			
			§ 13 (3)	176,09		
§ 13 (2)			397,93			
			* 0100			
			§ 13 (2)	595,39		
			* 1500			
			§ 13 (2)	324,24		
			* 2400			
Main-Kinzig- Kreis	Kreiskranken- haus, Schlüchtern	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	245,81		
			§ 13 (2)	469,49		
			* 10100			
			§ 13 (2)	679,02		
			* 11500			
			§ 13 (2)	601,62		
			* 42600			
			§ 13 (2)	582,04		
			* 42400			
			§ 13 (2)	339,12		
	* 41500					
	Kreiskranken- haus, Gelnhausen	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	413,49		
			§ 13 (2)	817,29		
			* 10100			
			§ 13 (2)	1 893,63		
			* 11500			
			§ 13 (2)	1 939,49		
			* 12400			
			§ 13 (2)	462,66		
			* 40000			
§ 13 (2)			971,84			
* 41000						
Krankenhaus Bad Orb	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	249,31			
		§ 13 (2)	351,33			
			* 0100			

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPflV DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BPflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPflV DM
Hochtaunus- kreis	Kliniken des Hochtaunus- kreises	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	143,71		
			§ 13 (2)	364,29		
			* 0300			
			§ 13 (2)	311,88		
			* 0700			
			§ 13 (2)	280,97		
			* 0800			
			§ 13 (2)	1 031,88		
			* 1600			
			§ 13 (2)	532,19		
* 1290						
§ 13 (2)	581,19					
* 2400						
§ 13 (2)	264,31					
* 2200						
Main-Taunus- Kreis	Marienkran- kenhaus, Flörsheim	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	132,51		
			§ 13 (2)	237,46		
			* 40100			
			§ 13 (2)	315,72		
			* 41500			
			§ 13 (2)	345,36		
	* 42300					
	§ 13 (2)	215,42				
	* 42400					
	Wolfgang Winckler Haus, Kelkheim	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	64,96		
§ 13 (2)			186,60			
* 0100						
Hochtaunus- kreis	St. Josef- Krankenhaus, Königstein	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	260,58		
			§ 13 (2)	373,43		
			* 40100			
			§ 13 (2)	397,34		
			* 41500			
			§ 13 (2)	380,09		
* 42425						
Wetteraukreis	Kreisran- kenhaus, Friedberg	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	260,95		
			§ 13 (2)	539,31		
			* 10100			
			§ 13 (2)	564,18		
			* 11500			
			§ 13 (2)	500,80		
			* 42425			
			§ 13 (2)	787,89		
* 42600						
Hochtaunus- kreis	Private Klinik Dr. Amelung, Königstein	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	170,96		
			§ 13 (2)	256,53		
	* 12900					
	Klinik Dr. Steib, Königstein	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	65,70		
			§ 13 (2)	88,57		
	* 12900					
	Klinik Hohe Mark	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	90,45		
			§ 13 (2)	169,25		
	* 2900					
	Bamberger Hof, Tages- und Nachtklinik, Friedrichsdorf	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	31,93	§ 13 (1)	54,80
§ 13 (2)			77,30	§ 13 (1)	125,39	
* 12900		* 32900				

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflugesatz Abteilungs- pflugesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM	Teilstationäre Pflugesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM
Wetteraukreis	Mathilden- hospital, Büdingen	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 390,21			
			§ 13 (2) 811,51 * 10100 § 13 (2) 1 050,86 * 11500 § 13 (2) 552,70 * 42400 § 13 (2) 1 025,49 * 42600			
	William-Harvey- Klinik, Bad Nauheim	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 23,47		§ 11 (2) 215,16 je 500 000 E	
			§ 13 (2) 41,18 * 0100 § 13 (2) 27,21 * 1800		§ 11 (2) 134,48 je 750 000 E	
Stadt Wiesbaden	St. Josefs- Hospital	1. 1. 96	§ 13 (3) 159,41			§ 28 (3) BPfIV 95 i. V. m. § 21 (1) BPfIV a. F.
			§ 13 (2) 364,58 * 0100			3 200,37
			§ 13 (2) 373,09 * 1500			3 289,83
			§ 13 (2) 713,21 * 2425			4 044,10
			§ 13 (2) 346,51 * 2600			4 013,56
			§ 13 (2) 265,27 * 3751			3 392,48
			§ 13 (3) 141,57			3 145,72
			§ 13 (2) 198,14 * 1500			5 209,79
			§ 13 (2) 221,14 * 2200			7 586,87
			§ 13 (2) 225,60 * 2400			
§ 13 (2) 246,49 * 2600						
	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 117,18	§ 13 (1) 226,96		
			§ 13 (2) 248,28 * 19901	§ 13 (1) 1 162,77 * 30060		
			§ 13 (2) 347,86 * 13600			
			§ 13 (2) 99,89 * 20060			
			§ 13 (2) 122,86 * 20050			
			§ 13 (3) 123,41			
			§ 13 (2) 233,82 * 0101			
Rheingau-Taunus- Kreis	St. Josef- Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2) 407,86 * 1500			
			§ 13 (2) 1 476,40 * 2400			
			§ 13 (2) 722,— * 3600			
			§ 13 (3) 67,60			
			§ 13 (2) 120,66 * 2300			
			§ 13 (3) 46,33			
			§ 13 (2) 109,03 * 0200			
			§ 13 (2) 123,41 * 0101			
			§ 13 (2) 407,86 * 1500			
			§ 13 (2) 1 476,40 * 2400			
§ 13 (2) 722,— * 3600						
	Orthopädische Klinik, Bad Schwalbach	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 67,60			
			§ 13 (2) 120,66 * 2300			
			§ 13 (3) 46,33			
	Otto-Fricke Krankenhaus, Paulinenberg, Bad Schwalbach	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 46,33			
			§ 13 (2) 109,03 * 0200			

* Die Zuordnung der Abteilungspflugesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM	Teilstationäre Pflegesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM
noch Rheingau- Taunus-Kreis	Klinik für Kinder- und Jugendpsych., Eltville am Rhein	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	80,88		
			§ 13 (2) * 3000	337,07		
	St. Valentinus- Krankenhaus, Kiedrich	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	53,37		
			§ 13 (2) * 2900	154,75		
Stadt Darmstadt	Städtische Kliniken	1. 8. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	204,57	§ 13 (1)	138,33
			§ 13 (2)	375,96	§ 13 (1)	558,99
			* 0101		* 0060	
			§ 13 (2)	358,71		
			* 0103			
			§ 13 (2)	589,48		
			* 0104			
			§ 13 (2)	558,86		
			* 0105			
			§ 13 (2)	375,75		
			* 0107			
			§ 13 (2)	609,94		
			* 1000			
			§ 13 (2)	460,92		
			* 1500			
			§ 13 (2)	874,84		
			* 1600			
			§ 13 (2)	509,75		
			* 2200			
			§ 13 (2)	937,88		
			* 2400			
			§ 13 (2)	492,92		
			* 2600			
			§ 13 (2)	234,71		
			* 2700			
			§ 13 (2)	528,36		
			* 2800			
			§ 13 (2)	617,36		
			* 3300			
			§ 13 (2)	331,95		
			* 3400			
			§ 13 (2)	3 979,96		
			* 3600			
§ 13 (2)	1 344,71					
* 0070						
§ 13 (2)	181,15					
* 3500						
	Elisabethen- stift	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	227,60	§ 13 (1)	185,08
			* 0002		* 2960	
			§ 13 (2)	656,35	§ 13 (1)	290,51
			* 0100		* 2960	
	Alice-Hospital	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2)	657,65	§ 13 (1)	322,21
			* 1500		* 2960	
			§ 13 (2)	585,77		
			* 2900			
	Alice-Hospital	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2)	328,17		
			* 2600			
			§ 13 (3)	210,30		
			* 1000			
			§ 13 (2)	194,29		
			* 0100			
			§ 13 (2)	601,25		
			* 1500			
	Alice-Hospital	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2)	567,98		
			* 2200			
			§ 13 (2)	378,40		
			* 2300			
			§ 13 (2)	534,80		
			* 2400			
	Alice-Hospital	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (2)	355,81		
			* 3700			

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pfllegesatz Abteilungs- pfllegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPfIV DM	Teilstationäre Pfllegesätze § 13 (1) BPfIV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPfIV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPfIV DM	
Landkreis Bergstraße	Ev. Kranken- haus, Lampert- heim	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	120,22			
			§ 13 (2)	608,03			
			* 11500				
			§ 13 (2)	582,62			
				* 12600			
				§ 13 (2)	511,07		
				* 10100			
	St. Josef- Krankenhaus, Viernheim	1. 10. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	143,54			
			§ 13 (2)	259,83			
			* 40100				
			§ 13 (2)	272,67			
			* 41500				
			§ 13 (2)	449,72			
			* 42400				
			§ 13 (2)	582,16			
				* 42600			
				§ 13 (2)	995,96		
				* 43600			
	Nachsorge- klinik, Bensheim	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	71,76			
			§ 13 (2)	275,41			
			* 10100				
Luisen- krankenhaus, Lindenfels	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	99,48				
		§ 13 (2)	355,19				
		* 10100					
		§ 13 (2)	341,20				
		* 11500					
		§ 13 (2)	300,14				
		* 10100					
		§ 13 (2)	589,71				
			* 13600				
			§ 13 (2)	68,82			
			* 42400				
Klinik Auer- bach, Dr. Vetter KG, Bensheim	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	103,15				
		§ 13 (2)	245,39				
		* 10109					
Chir.-Orth. Fachklinik, Lorsch	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	125,12				
		§ 13 (2)	168,81				
		* 1500					
Psych. Kran- kenhaus, Heppenheim	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	152,94	§ 13 (1)	54,80		
		§ 13 (2)	385,38	§ 13 (1)	138,09		
		* 2900		* 2900			
Landkreis Darmstadt- Dieburg	Kreiskranken- haus, Jugenheim	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	357,56			
			§ 13 (2)	1 079,18			
			* 0100				
			§ 13 (2)	588,25			
				* 1516			
	St. Rochus- Krankenhaus, Dieburg	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3)	338,11			
			* 0001				
			§ 13 (2)	476,96			
			* 40100				
			§ 13 (2)	733,54			
* 41500							
§ 13 (2)	1 043,—						
* 42200							
§ 13 (2)	474,46						
* 42300							
§ 13 (2)	626,79						
* 42400							

* Die Zuordnung der Abteilungspfllegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basis- pflegesatz Abteilungs- pflegesätze besondere Einrichtungen § 13 (1) BPflV DM	Teilstationäre Pfllegesätze § 13 (1) BPflV DM	Sonderentgelte § 11 (2) BPflV DM	Fallpauschale § 11 (1) BPflV DM
noch Landkreis Darmstadt- Dieburg	Kreiskran- kenhaus, Groß-Umstadt	1. 11. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 365,70			
			§ 13 (2) 618,15			
			* 0100			
			§ 13 (2) 563,82			
			* 1500			
			§ 13 (2) 674,73			
			* 1600			
			§ 13 (2) 1 943,32			
* 2400						
§ 13 (2) 2 204,47						
* 3600						
§ 13 (2) 1 463,24						
* 2600						
Landkreis Groß-Gerau	Stadtkranken- haus, Rüssels- heim	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 287,06	§ 13 (1) 61,16		
			* 0001	* 0002		
			§ 13 (2) 1 335,20	§ 13 (1) 1 154,90		
			* 10107	* 30060		
			§ 13 (2) 324,45			
			* 10200			
			§ 13 (2) 1 393,56			
			* 10301			
			§ 13 (2) 1 314,60			
			* 11000			
			§ 13 (2) 1 520,76			
			* 11500			
			§ 13 (2) 1 058,08			
			* 12200			
			§ 13 (2) 1 395,28			
			* 12400			
			§ 13 (2) 1 446,63			
* 12600						
§ 13 (2) 595,35						
* 12700						
§ 13 (2) 1 349,45						
* 13601						
§ 13 (2) 1 794,71						
* 13650						
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 126,48	§ 13 (1) 99,93		
	Philippshospital, Riedstadt		§ 13 (2) 305,62	§ 13 (1) 282,31		
			* 2900	* 2900		
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim, Riedstadt	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 30,34	§ 13 (1) 45,82		
			§ 13 (2) 133,36	§ 13 (1) 297,81		
			* 2900	* 2900		
Odenwaldkreis	Kreiskranken- haus, Erbach	1. 12. 96— 31. 12. 96	§ 13 (3) 129,59			
			§ 13 (2) 206,98			
			* 10100			
			§ 13 (2) 179,16			
			* 11500			
			§ 13 (2) 456,97			
			* 12400			
			§ 13 (2) 1 493,68			
			* 13600			
			§ 13 (2) 158,33			
* 42200						
§ 13 (2) 154,96						
* 42600						

* Die Zuordnung der Abteilungspflegesätze erfolgt durch die jeweilige Ziffer in dem als Anlage beigefügten Fachabteilungskatalog

Schlüssel 6: Fachabteilungen (BPfIV)**Fachabteilungen gemäß Anhang 1 der BPfIV**

1. bis 4. Stelle

0100 Innere Medizin

0200 Geriatrie

0300 Kardiologie

0400 Nephrologie

0500 Hämatologie und internistische Onkologie

0600 Endokrinologie

0700 Gastroenterologie

0800 Pneumologie

0900 Rheumatologie

1000 Pädiatrie

1100 Kinderkardiologie

1200 Neonatologie

1300 Kinderchirurgie

1400 Lungen- und Bronchialheilkunde

1500 Allgemeine Chirurgie

1600 Unfallchirurgie

1700 Neurochirurgie

1800 Gefäßchirurgie

1900 Plastische Chirurgie

2000 Thoraxchirurgie

2100 Herzchirurgie

2200 Urologie

2300 Orthopädie

2400 Frauenheilkunde und Geburtshilfe

2500 Geburtshilfe

2600 Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

2700 Augenheilkunde

2800 Neurologie

2900 Allgemeine Psychiatrie

3000 Kinder- und Jugendpsychiatrie

3100 Psychosomatik/Psychotherapie

3200 Nuklearmedizin

3300 Strahlenheilkunde

3400 Dermatologie

3500 Zahn- und Kieferheilkunde Mund- und Kieferchirurgie

3600 Intensivmedizin

Ergänzung

2425 Frauenheilkunde

3700 Sonstige Fachabteilung

Versorgungs- gebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPfIV		Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPfIV		Teilstationä - rer Pfleagesatz § 5 (3) BPfIV	Sonderent- gelte § 6 BPfIV § 21 Fall- pauschale DM
			DM		DM			
Stadt Kassel	Kurhessisches Diakonissen Krankenhaus	1. 1. 96	§ 5 (1)	503,58	§ 5 (2) § 5 (2)	597,11 388,66		
	Kinderkranken- haus Park Schönfeld	1. 1. 96	§ 5 (1)	568,74				
	Orthopädische Klinik	1. 1. 96	§ 5 (1)	373,18				
	Kinder- und Jugendpsych- iatrie Kassel	1. 1. 96	§ 5 (1)	586,05			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 384,67	
Landkreis Kassel	Kreiskrankenhaus, Wolfhagen	1. 1. 96	§ 5 (1)	369,73				
	Bezirks- krankenhaus Helmarshausen, Bad Karlshafen	1. 4. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	439,01				
	Deutsches Rotes Kreuz, Nachsorgeklinik Kaufungen	1. 10. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	409,73				
	Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar	1. 6. 96	§ 5 (1)	172,07				
	Fachklinik für Lungenerkran- kungen, Immen- hausen	1. 1. 96	§ 5 (1)	309,94				
	Ev. Kranken- haus Gesund- brunnen, Hofgeismar	1. 1. 96	§ 5 (1)	306,26				
	Psychia- trisches Krankenhaus, Merxhausen	1. 1. 96	§ 5 (1)	349,33			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 209,12 § 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 202,04 § 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 201,02	

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV DM	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale DM
noch Landkreis Kassel	Bezirkskrankenhaus Helmershausen, Bad Karlshafen	1. 4. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	439,01		
	Deutsches Rotes Kreuz, Nachsorge- klinik, Kaufungen	1. 10. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	409,73		
Landkreis Hersfeld- Rotenburg	St. Elisabeth- krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 1. 96	§ 5 (1)	280,23		
	Vitalisklinik, Bad Hersfeld	1. 1. 96	§ 5 (1)	318,88		
Landkreis Kassel	Fachklinik für Lungenerkrankungen, Immen- hausen	1. 1. 96	§ 5 (1)	309,94		
Werra-Meißner- Kreis	Kreiskranken- haus, Eschwege	1. 1. 96	§ 5 (1)	416,76		
	Orthopädische Klinik Lichtenau, Hessisch Lich- tenau	1. 1. 96	§ 5 (1)	407,43		
	Orthopädische Klinik Lichtenau, für Quer- schnittgelähmte, Hessisch Lich- tenau	1. 1. 96			§ 5 (2) Nr. 2 632,66	
Stadt Gießen	St. Josef- Krankenhaus	1. 1. 96	§ 5 (1)	360,11		
	Psychiatri- sches Kranken- haus	1. 1. 96	§ 5 (1)	373,74		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 249,85
Landkreis Gießen	Kreiskranken- haus Gießen in Lich	1. 1. 96	§ 5 (1)	431,16		
	Diakoniezentr. Laubacher Stift, Laubach	1. 1. 96	§ 5 (1)	284,10		
Landkreis Fulda	St. Elisabeth- Krankenhaus, Hünfeld	1. 1. 96	§ 5 (1)	385,87		
Landkreis Marburg- Biedenkopf	Deutsches Rotes Kreuz- Krankenhaus, Biedenkopf	1. 1. 96	§ 5 (1)	298,85		
	Hessische Berglandklinik Bad Endbach	1. 1. 96	§ 5 (1)	267,55		
	Rheumazentrum Mittelhessen, Bad Endbach	1. 1. 96	§ 5 (1)	213,93		

Versorgungs- gebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BpflV		Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BpflV		Teilstationä- rer Pflegesatz § 5 (3) BpflV		Sonderent- gelte § 6 BpflV § 21 Fall- pauschale DM	
			DM		DM		DM		DM	
Lahn-Dill-Kreis	Kreiskranken- haus, Wetzlar	1. 1. 96	§ 5 (1)	442,12			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6			480,55
	Kreiskranken- haus Falkeneck Braunfels	1. 1. 96	§ 5 (1)	365,09						
	Kaiserin- Auguste-Victoria Krankenhaus, Ehringshausen	1. 1. 96	§ 5 (1)	284,06						
Vogelsbergkreis	Kreiskranken- haus, Schotten	1. 3. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	428,29						
	Klinik Dr. Walb Homberg/Ohm	1. 1. 96	§ 5 (1)	210,04						
Landkreise Limburg- Weilburg	St. Vincenz Krankenhaus, Limburg an der Lahn	1. 8.— 31. 12. 95	§ 5 (1)	581,79			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6		§ 6 (1) Nr. 11 5 979,93 § 6 (1) Nr. 12 2 780,87 § 6 (1) Nr. 12 5 591,67 § 6 (1) Nr. 12 7 864,14 je Leistung	
	St. Anna- Krankenhaus, Hadamar	1. 1. 96	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2	373,78						
	Psychiatri- sches Kranken- haus, Hadamar	1. 1. 96	§ 5 (1)	345,88			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8		225,13	
Stadt Frank- furt am Main	St. Markus- Krankenhaus	1. 1. 96	§ 5 (1)	521,20	§ 5 (2) Nr. 6 1 172,93		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6		782,02	
	St. Marien- Krankenhaus	1. 8. 94— 31. 12. 94	§ 5 (1)	520,—						
	St. Elisabe- then-Kranken- haus	1. 8. 94 31. 12. 94	§ 5 (1)	365,49			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6		605,90	
	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	1. 1. 96	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2	341,38						
	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 1. 96	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2	404,94					§ 6 (1) 8 447,90 je Leistung	
	Krankenhaus Bethanien	1. 1. 96	§ 5 (1)	430,—					§ 6 (1) Nr. 13 8 610,36 je Leistung	
	Brüderkran- kenhaus	1. 1. 96	§ 5 (1)	318,35						
Stadt Offenbach am Main	Clementine- Kinder- krankenhaus	1. 7. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	609,83						
	Ketteler Krankenhaus	1. 1. 96	§ 5 (1)	379,31						

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV		Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV		Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV		Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale DM		
			DM		DM		DM		DM		
Main-Kinzig-Kreis	Kreiskrankenhaus, Bad Salmünster	1. 1. 96	§ 5 (1)	305,45							
Hochtaunuskreis	Kreiskrankenhaus Usingen	1. 1. 96	§ 5 (1)	399,51							
	Waldkrankenhaus, Köppern	1. 1. 96	§ 5 (1)	386,45							
Stadt Hanau	Stadtkrankenhaus Hanau	1. 1. 96	§ 5 (1)	498,27							
	St. Vinzenz-Krankenhaus	1. 1. 96	§ 5 (1)	444,13							
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 8. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	301,96			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 183,80				
Wetteraukreis	Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim	1. 1. 96	§ 5 (1)	433,28							
	Schloßbergklinik, Gedern	1. 6. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	307,72							
	Burghofklinik, Bad Nauheim	1. 1. 96	§ 5 (1)	262,63							
Stadt Wiesbaden	Dr. Horst-Schmidt-Kliniken	1. 7. 92	§ 5 (1)	637,35	§ 5 (2) Nr. 6 1 323,90 § 5 (2) Nr. 5 1 031,46	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 683,38 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 1 1 157,39 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 157,56	§ 6 (1) Nr. 11 4 656,87 § 6 (1) Nr. 12 4 247,74 § 6 (1) Nr. 12 4 326,70 § 6 (1) Nr. 12 3 007,27 je Leistung § 21 4 433,76 je Fall				
	Asklepios Paulinen-Klinik	1. 1. 96	§ 5 (1)	530,30	§ 5 (2) § 5 (2) § 5 (2)	425,67 736,63 342,26	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 266,02				
	Aukamm-Klinik	1. 1. 96	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2	288,52							
	Orthopädische Klinik	1. 1. 96	§ 5 (1)	415,17							
	Klinik am Sonnenberg	1. 10. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	589,30							
	Kurbetriebe Rheumaklinik I	1. 5. 94	§ 5 (1)	222,64							
	Rheumaklinik II, Wiesbaden	1. 5. 94	§ 5 (1)	222,64							
	Medizinische Klinik	1. 12. 95— 31. 12. 95	§ 5 (1)	475,03							
	Rheingau-Taunus-Kreis	Kreiskrankenhaus, Bad Schwalbach	1. 4. 92	§ 5 (1) § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1	413,84 393,15						
		Kreiskrankenhaus, Idstein	1. 1. 92 1. 1. 96	§ 5 (1) § 5 (1)	447,82 370,21						

Versorgungs- gebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV DM	Teilstationä- rer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV DM	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fall- pauschale DM
noch Rheingau- Taunus-Kreis	Medizinische Klinik I und II Schlangenbad	1. 1. 96	§ 5 (1)	251,41		
	Psych. Kran- kenhaus Eich- berg, Eltville am Rhein	1. 1. 96	§ 5 (1)	344,23		
	Tagesklinik des Psych. Krankenhauses, Eichberg, Eltville am Rhein					§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 197,54

288

Modernisierung der hessischen Landesverwaltung;

hier: Handlungsvorschlag Nr. 3.2 — Ermächtigung zur unmittelbaren Realisierung von Verbesserungsvorschlägen

Nach den vom Kabinett beschlossenen Handlungsvorschlägen (Hv) zur Modernisierung der hessischen Landesverwaltung (StAnz. 1996 S. 1286) sollen alle Leiterinnen und Leiter von Landesbehörden ermächtigt werden, geeignete Verbesserungsvorschläge sofort in ihrer Behörde umzusetzen (Hv Nr. 3.2).

Zur Realisierung des Hv Nr. 3.2 ermächtige ich Sie und die Leiterinnen und Leiter der Ihnen nachgeordneten Dienststellen hiermit, entsprechend zu verfahren.

Ich bitte Sie, dabei folgendes zu beachten:

1. Die Umsetzung eines Verbesserungsvorschlags darf keine Mehrbelastung des Landeshaushalts oder anderer Behörden zur Folge haben und sie muß mit den Vorgaben innerhalb des Ressorts im Einklang stehen.
2. Die Leiterinnen und Leiter der Ihnen nachgeordneten Dienststellen sollen ausdrücklich ermuntert werden, von der Möglichkeit, geeignete Vorschläge sofort in ihrer Behörde umzusetzen, Gebrauch zu machen, allerdings — im Sinne von Vor-

schriftenabbau und Deregulierung — ohne neue Verwaltungsvorschriften hierzu.

3. Die Maßnahme „Ermächtigung zur unmittelbaren Realisierung von Verbesserungen“ steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen „Delegation der dienstrechtlichen Kompetenzen“ bzw. „Abbau dienstaufsichtlicher Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte“. Die Ermächtigung, Verbesserungsvorschläge selbst unmittelbar umzusetzen, soll Anlaß sein, auf entgegenstehende Regelungen und Erlasse hinzuweisen, die damit in das Blickfeld für eine Streichung geraten.
4. Die Umsetzungsermächtigung richtet sich an die Behördenleiterinnen und Behördenleiter. Das Verfahren für das Vorschlagswesen und die Prämierung von Verbesserungsvorschlägen in der hessischen Landesverwaltung bleibt unberührt. Unabhängig von der unmittelbaren Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen kann zusätzlich das vorgenannte Verfahren durchgeführt werden.

Ich bitte um einen Erfahrungsbericht zum 1. Juli 1997.

Wiesbaden, 12. Februar 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
I A 11.1/I A 12 — 3 x 08
StAnz. 11/1997 S. 906

289

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);**

hier: Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz auf Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern

Es hat sich als notwendig erwiesen, eine Zusammenstellung aller kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern, denen die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übertragen wurden, im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

Seit 27. April 1994 sind folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch Erlaß die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übertragen worden (Datum des Erlasses):

Kreis Groß-Gerau

Gemeinde Biebesheim am Rhein	(6. 2. 1995)
Gemeinde Bischofsheim	(22. 12. 1994)
Gemeinde Büttelborn	(26. 4. 1995)
Stadt Gernsheim	(30. 6. 1995)
Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg	(22. 12. 1994)
Stadt Groß-Gerau	(26. 4. 1995)
Stadt Kelsterbach	(30. 6. 1995)
Stadt Mörfelden-Walldorf	(30. 6. 1995)

Gemeinde Nauheim	(6. 11. 1994)
Stadt Raunheim	(30. 6. 1995)
Gemeinde Riedstadt	(27. 4. 1995)
Stadt Rüsselsheim	(30. 6. 1995)
Gemeinde Stockstadt am Rhein	(19. 9. 1995)
Gemeinde Trebur	(20. 8. 1995)

Landkreis Fulda
Stadt Fulda (27. 4. 1994)

Landkreis Gießen
Universitätsstadt Gießen (27. 9. 1994)

Lahn-Dill-Kreis
Stadt Wetzlar (19. 9. 1995)

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Universitätsstadt Marburg (15. 11. 1994)

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 24. Februar 1997

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV B 1 A — 50 a 1428
StAnz. 11/1997 S. 906

290

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Gießen

übergeleitet:

in das Amt von Polizeioberkommissaren die Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL) Gerhard Kaufmann, PSt. Marburg, Klaus Lindner, PD Marburg (beide 1. 2. 96),

Hans-Günter Kuplent, PAST Herborn, Hartmut Paech, Jürgen Stegner, Helmut Trieschmann, sämtlich PD Marburg, Helmut Dietrich, Hans Leukel, beide PSt. Marburg, Hans Walter Ehrhardt, Peter Grunwald, Lothar Hofmann, Klaus Starke, sämtlich PSt. Stadtallendorf, Karl-Heinz Klein, Wilfried Moritz, Werner Petri, sämtlich PSt. Biedenkopf, Hans-Dieter Ebert, Wilfried Hofmann, Heinz Klem, Edgar Zschau, sämtlich PSt. Cölbe, Peter Girt, Gerhard Wenzel, beide PD Limburg, Paul Gerber, PSt. Limburg, Klaus Rathschlag, Burkhard Stoll, PSt. Weilburg, Alfred Fitz, Friedrich Schmolke, beide PSt. Lauterbach, Horst Emmrich, Hans-Joachim Schaar, Reinhold Walenta, sämtlich PSt. Alsfeld (sämtlich 1. 2. 97);

in das Amt von Kriminaloberkommissaren die Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Manfred Schäfer, Heribert Theis, beide PD Marburg — ZKB — (beide 1. 2. 97);

ernannt:

zur **Kriminalkommissarin** die Kriminalhauptmeisterin (BaL) Ariane Klauer, PD Limburg (31. 7. 96);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Rainer Becker, PD Limburg, Wilfried Textor, PSt. Limburg (beide 31. 7. 96),

Matthias Krönung, Thomas Rodemer, beide PSt. Lauterbach (beide 1. 8. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeisterin Anja Blöcher, PD Marburg — ZKB — (27. 6. 96),

die Polizeiobermeister Thomas Janik, PSt. Stadtallendorf (11. 12. 96);

in den Ruhestand getreten:

der Erste Polizeihauptkommissar Alfred Hahner, PD Lauterbach (31. 3. 96),

der Polizeihauptkommissar Friedrich Neugebauer, PSt. Limburg (30. 4. 96),

der Polizeihauptkommissar Wilhelm Gundlach, PSt. Cölbe (30. 6. 96),

der Polizeihauptkommissar Friedrich Möller, PSt. Lauterbach,

der Polizeioberkommissar Hermann Mackauer, PD Limburg (beide 31. 10. 96),

der Polizeioberkommissar Erich Mangold, PSt. Biedenkopf (30. 11. 96);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeioberkommissare Karl-Heinz Bröckl, PSt. Lauterbach, Werner Finsterseifer, PSt. Weilburg, Dieter Kuhn, PSt. Marburg, Ewald Krämer, PSt. Lauterbach (sämtlich 31. 8. 96),

der Polizeihauptkommissar Karl-Heinz Grewing, PD Marburg (30. 9. 96),

der Polizeihauptkommissar Gerhard Meß, PSt. Cölbe (31. 10. 96),

der Polizeioberkommissar Günter Klein, PSt. Marburg (30. 11. 96);

verstorben:

der Kriminalhauptmeister Michael Abmann,
der Kriminalmeister Klaus Märte, beide PD Marburg — ZKB — (beide 8. 10. 96);

wiedereingestellt:

die Polizeimeisterin Sonja Karrenbauer, PSt. Limburg, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 97 und gleichzeitiger Ernennung zur Polizeimeisterin.

Gießen, 21. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
13 P — V 1 — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Michael Knibbe, Rainer Otto Müller, Achim Manfred Pfeiffer, Michael Zammert (sämtlich 1. 2. 97);

zur/zu **Kriminalkommissarin/Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeisterin/hauptmeister (BaL) Marita Katharina Daum, Ulrich Harth, Wolfgang Herberg, Stefan Walter Schott (sämtlich 1. 2. 97);

zur **Polizeimeisterin (BaP)** die Polizeimeisterin z. A. Michaela Wörner (19. 12. 96);

übergeleitet:

in das Amt von Polizeioberkommissaren die Polizeihauptmeister (BaL) Oskar Bauer, Volker Bickel, Ernest Alfred Blöching, Ludwig Heinrich Buchinger, Franz Deppert, Rudolf Richard Dillmann, Hans Dieter Eisenkopf, Wolfgang Reiner Gerhard Hartmann, Heinz Günther Hochmuth, Karl Josef Kärchner, Jürgen Wilhelm Steinfeld, Hans-Peter Ernst Walden (sämtlich 1. 2. 97);

in das Amt von Kriminaloberkommissaren die Kriminalhauptmeister (BaL) Heinz Steinmann, Horst Wohner (beide 1. 2. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeihauptmeister (BaP) Tim Bernet (29. 1. 97), die Polizeiobermeisterinnen/obermeister (BaP) Constanze Siefarth (24. 9. 96), Sonja Kuntsche (10. 2. 97), Dirk von Hammel (7. 9. 96), Frank Horn (22. 10. 96), Bernd Ziegler (10. 11. 96), Lothar Reusch (31. 1. 97);

Versetzungen gemäß § 123 BRRG

in das Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg, Landespolizeidirektion Freiburg

Polizeiobermeisterin (BaP) Petra Seipp

Regierungspräsidium Karlsruhe, Polizeipräsidium Mannheim

Polizeiobermeisterin (BaP) Karin Lenz (beide 1. 9. 96);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Werner Gunkel (31. 10. 96), Polizeihauptkommissar Horst Franz Jäger (31. 1. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar (BaL) Roland Heid (31. 10. 96);

verstorben:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Wilhelm Langendorf (22. 9. 96),

Polizeioberkommissar (BaL) Heinz Plößer (31. 1. 97),

Polizeihauptmeister (BaL) Klaus Möckel (29. 9. 96).

Darmstadt, 26. Februar 1997

Polizeipräsidium Darmstadt
V 32 — 8 b 7

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

verstorben:

Erster Polizeihauptkommissar Michael Quast (21. 2. 97).

Frankfurt am Main, 24. Februar 1997

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 323 Eg — 8 b 22

StAnz. 11/1997 S. 907

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

ernannt:

zum Regierungsdirektor (BaL) Regierungsdirektor z. A. (BaP)
Dr. Rüdiger Schlaga (19. 12. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Lucian Erdmann (28. 2. 97).

Wiesbaden, 21. Februar 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 1.4 — 001/19 — 1

bei der Fachhochschule Frankfurt am Main

ernannt:

zu Professoren/Professorinnen (BaL) Dr. Helmut Schellhorn
(1. 11. 96), Dr. Ute Straub (21. 1. 97), Dr. Lotte Rose (20. 2. 97),
Dr. Monika Horster, Dr. Norbert Meyer (beide 1. 3. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 BBesG die Professoren (BaL)
Klaus Emmeler, Bernd Gronert, Dr. Ernst Mayer, Dr. Jürgen
Riegert, Dr. Klaus Steinbrück (sämtlich 1. 11. 96);

in den Ruhestand versetzt:

die Professoren Dr. Wolfgang Groß, Olaf Hein, Dr. Dietrich
Ockert, Wolfgang Söhnlein (sämtlich 28. 2. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Professoren Dr. Bernhard Weller (26. 9. 96), Dr. Klaus
Slapnicar (12. 11. 96), Professorin Dr. Marlon Kraus-Grüne-
wald (30. 9. 96).

Frankfurt am Main, 25. Februar 1997

Der Rektor der
Fachhochschule Frankfurt am Main
P 1 — Tö/kt

StAnz. 11/1997 S. 908

291

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Tiefbrunnen „Oberdörst“ und „Brühl“ der Gemeinde Heidenrod in der Gemarkung Laufenselden, Rheingau-Taunus-Kreis vom 6. November 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen „Oberdörst“ und „Brühl“ zu Gunsten der Gemeinde Heidenrod zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
- Zonen II = (Engere Schutzzonen) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung,
- Zonen III = (Weitere Schutzzonen) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, und dem Gemeindevorstand Obere Wasserbehörde, der Gemeinde Heidenrod, Rheinstraße 62, Rathausstraße 9, 64283 Darmstadt, 65321 Heidenrod-Laufenselden verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Untere Wasserbehörde, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Schmidtberg 19, 65307 Bad Schwalbach, dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 65187 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 65193 Wiesbaden, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48—50, 34117 Kassel, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg a. d. Lahn, dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Landesplanungsbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64293 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Oberdörst“

I. Zone I

Die Zone I für den Tiefbrunnen „Oberdörst“ erstreckt sich auf Flur 38, Flurstück 28 (teilweise) der Gemarkung Laufenselden.

II. Zone II

Die Zone II für den Tiefbrunnen „Oberdörs“ erstreckt sich auf Flur 38 (teilweise) der Gemarkung Laufenselden.

III. Zone III

Die Zone III für den Tiefbrunnen „Oberdörs“ erstreckt sich auf die Gemarkungen Laufenselden und Egenroth (jeweils teilweise).

B. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Brühl“**I. Zone I**

Die Zone I für den Tiefbrunnen „Brühl“ erstreckt sich auf Flur 34, Flurstück 102/1 (teilweise) der Gemarkung Laufenselden.

II. Zone II

Die Zone II für den Tiefbrunnen „Brühl“ erstreckt sich auf Flur 34 und Flur 35 (jeweils teilweise) der Gemarkung Laufenselden.

III. Zone III

Die Zone III für den Tiefbrunnen „Brühl“ erstreckt sich auf die Gemarkung Laufenselden (teilweise).

§ 4**Verbote in den Zonen III**

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
2. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
3. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
8. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet wird. § 4 Nr. 3 bleibt unberührt,
9. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
10. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,

11. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
12. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
14. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
15. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
16. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
17. die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
19. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III/III A entsprechen,
20. militärische Anlagen,
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5**Verbote in den Zonen II**

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager von Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnliesen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,

16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
17. Kleingärten,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III und in den Zonen II

A. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Oberdörscht“

(1) Zone III

In der Zone III für den Tiefbrunnen „Oberdörscht“ gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünten Flächen,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden, ist verboten,
7. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist unzulässig, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
8. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
9. das Betreiben von unterschiedlichen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften ist verboten mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfungen hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zweieinhalb Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

(2) Zone II

In der Zone II für den Tiefbrunnen „Oberdörscht“ gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,

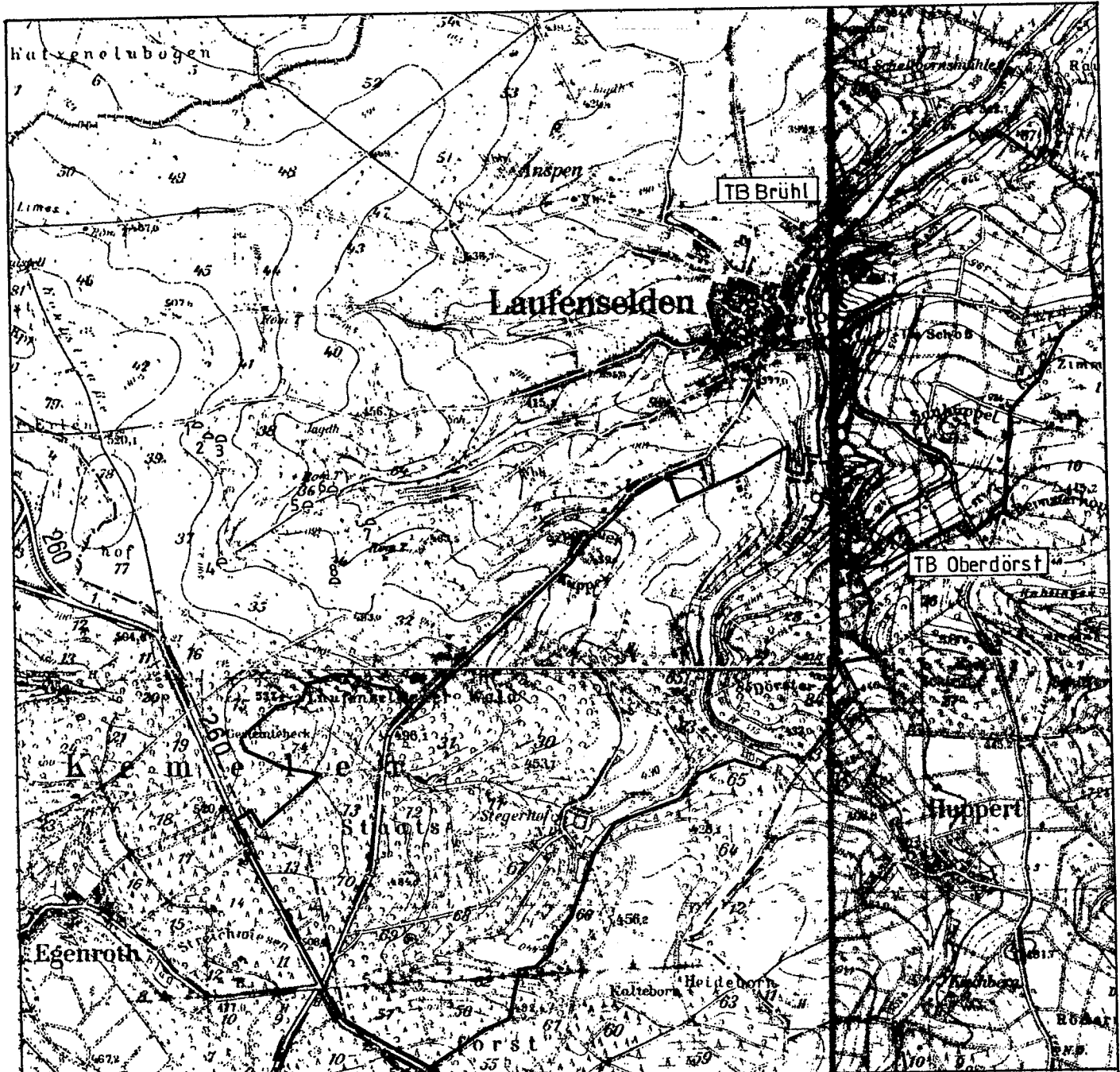
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottestufe 4 ist verboten.

B. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Brühl“

(1) Zone III

In der Zone III für den Tiefbrunnen „Brühl“ gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünten Flächen,
4. auf begrünten Flächen dürfen mit Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden,
5. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
6. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
7. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
8. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist unzulässig, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
9. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
10. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist,
11. soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen,
12. Zwischenfrüchte zur Futtermutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
13. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden,
14. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten,
15. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen,
16. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.
Gezielte Maßnahmen sind:
 - Anbau von Untersaaten,
 - Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung
 - Nachbau von N-Zehrern, wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
 - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung,
17. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwäs-



Auszug aus Top. Karten Nr. 5713, 5714, 5813 und 5814, Maßstab 1:25.000, des Hessischen Landesvermessungsamtes
 Vervielfältigungsnummer 84-1-214

Zeichenerklärung:	○ Fassungsbereich (Zone I)	----- Gemarkungsgrenze
----- Engere Schutzzone (Zone II)	Landesgrenze	
———— Weitere Schutzzone (Zone III)		

1,2,3 Schürffassungen „Nastätter Weg“ 4,5,6 Schürffassungen „Zipfen“ (Bärbach) 7,8 Schürffassungen „Gronauer Weg“

sertem Klärschlamm (>30% Trockensubstanz) bis zu 150 kg Gesamt-N/ha Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha Jahr nicht überschritten werden,

18. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen,

19. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen auch im Gemenge nicht gestattet.

Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf,

20. soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet, dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt,

21. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften ist verboten mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewähr-

leistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zweieinhalb Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

22. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

(2) Zone II

In der Zone II für den Tiefbrunnen „Brühl“ gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottestufe 4 ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen III und in den Zonen II

(1) § 7 gilt nicht für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

A. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Oberdörs“

I. Zone III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.

II. Zone II

In der Zone II gilt die Regelung für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher ist verboten.

B. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Brühl“

I. Zone III

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.

2. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen,

3. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen.

Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.

Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt,

4. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs (zum Beispiel durch Bodenprobe) durchzuführen,

5. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen,

6. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

II. Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher ist verboten.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der §§ 7 und 8 dieser Wasserschutzgebietsverordnung die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zonen I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer Immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst,

ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, 7 Buchstabe A und Buchstabe B Abs. 1 Ziffer 1 bis 9, 11 bis 21 und Abs. 2, 8 Abs. 3 Buchstabe A und Buchstabe B Abschnitt I Nr. 1 und 4 und Abschnitt II und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 7 Buchstabe B Abs. 1 Ziffer 10 und 22 und 8 Abs. 3 Buchstabe B Abschnitt I Ziffer 2, 3, 5 und 6 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Ziffer 13, § 4 Ziffer 10, § 5 Ziffer 14, finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 21, § 5 Ziffer 7, § 5 Ziffer 8, finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 11/1997 S. 908

292

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz-SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 26. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Monika Henrich, Bolongarstraße 20, 65934 Frankfurt am Main, als Beraterin im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 26. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97

StAnz. 11/1997 S. 913

293

Vorhaben der Firma Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG, Weinheim

Die Firma Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG, Ludwigstraße 1, 69469 Weinheim, hat mit Schreiben vom 14. Februar 1997 einen Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Begrenzung der Abbauflächen auf den Abbauabschnitt I, Zone 1—4 in ihrem Steinbruch in Abtsteinach/Mörtenbach gestellt. Die betroffenen Bereiche sollen nach Erteilung der Genehmigung abgebaut werden.

Der markungsübergreifende Steinbruch befindet sich in der Gemarkung Mackenheim, Flur 1, Flurstücke 16/12, 25/4, 26/10 u. a. und in der Gemarkung Vöckelsbach, Flur 2, Flurstücke 1/1 und 7.

Die Abbaurate von 350 000 t/a, sowie die Art, Beschaffenheit und der Betrieb der bestehenden Brecher- und Klassieranlage werden nicht verändert.

Das Genehmigungsverfahren wird auf Antrag gemäß § 16 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit Spalte 2 Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV durch das Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 24. März 1997 bis 23. April 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, im Rathaus der Gemeinde Abtsteinach, I. OG, Zimmer 11, Kirchstraße 2, 69518 Abtsteinach, und im Rathaus der Gemeinde Mörtenbach, II. OG, Zimmer 21, Rathausplatz 1, 69509 Mörtenbach, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 24. März 1997 bis 7. Mai 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 24. März 1997 bis 7. Mai 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 3. Juni 1997 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Fall dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Bürgerhaus Mörtenbach, Schulstraße 1, 69509 Mörtenbach, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 28. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — Porphyrwerke (1 b)

StAnz. 11/1997 S. 913

294

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kellerberg bei Nauborn“ vom 20. Februar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- Die Waldflächen südlich von Wetzlar werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- Das Naturschutzgebiet „Kellerberg bei Nauborn“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Nauborn der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 41,21 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

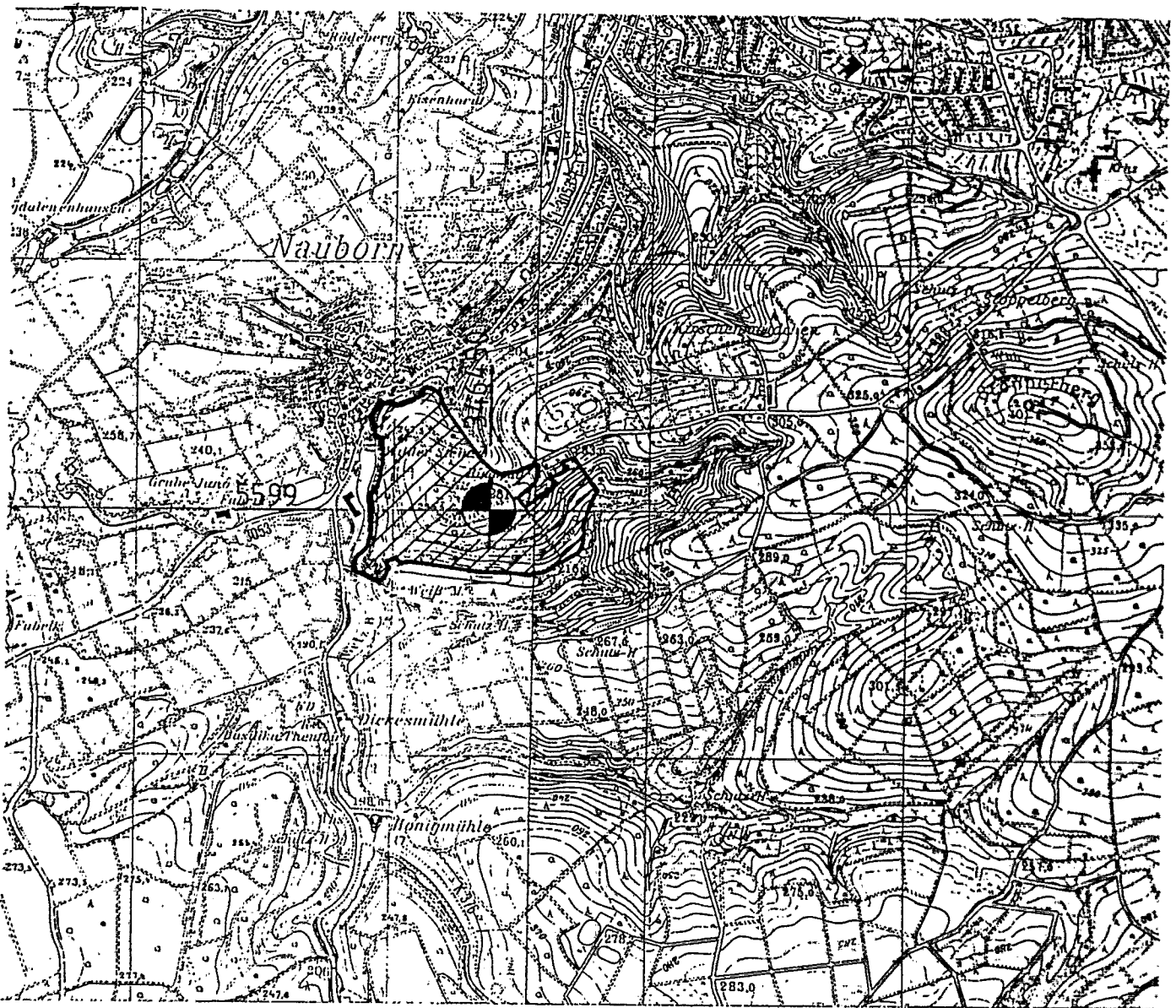
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum des Wetzlarer Hintertaunus gelegenen arten- und strukturreichen Laubwaldbestände des Kellerberges als charakteristischen Niederwald und als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, langfristig zu sichern und ökologisch aufzuwerten.

Schutz- und Pflegeziele sind insbesondere die Überführung der nicht standortsheimischen Nadelholzbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald und die waldbauliche Behandlung der niederwaldtypischen Teilflächen des Kellerberges nach den Prinzipien der historischen Waldbewirtschaftungsform Niederwald.

§ 8

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken.



Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kellerberg bei Nauborn“

Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5416 und 5417,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwaldbestände und zur Wiederherstellung charakteristischer Niederwaldstrukturen:
 - a) die Überführung der nicht standortheimischen Nadelholzbestände in einen der natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald einschließlich der Nutzung des anfallenden Holzes, jedoch unter den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen,
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Laub- oder Nadelbäumen zur Behebung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Laubholzbeständen, mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 - c) periodisches, flächiges „Auf den Stock setzen“ der ehemaligen Niederwaldbereiche, mit dem Ziel der Erhaltung der charakteristischen Niederwaldstruktur unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
2. Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
4. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.
5. Das Aufstellen sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der für den Naturlehrpfad erforderlichen Bild- oder Schrifttafeln.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerung vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 des Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wild füttert oder anlockt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Kellerberg bei Nauborn“ vom 15. Oktober 1992 (StAnz. S. 2894), geändert durch Verordnung vom 27. September 1995 (StAnz. S. 3277), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 20. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Bäumer
 Regierungspräsident

StAnz 11/1997 S. 913

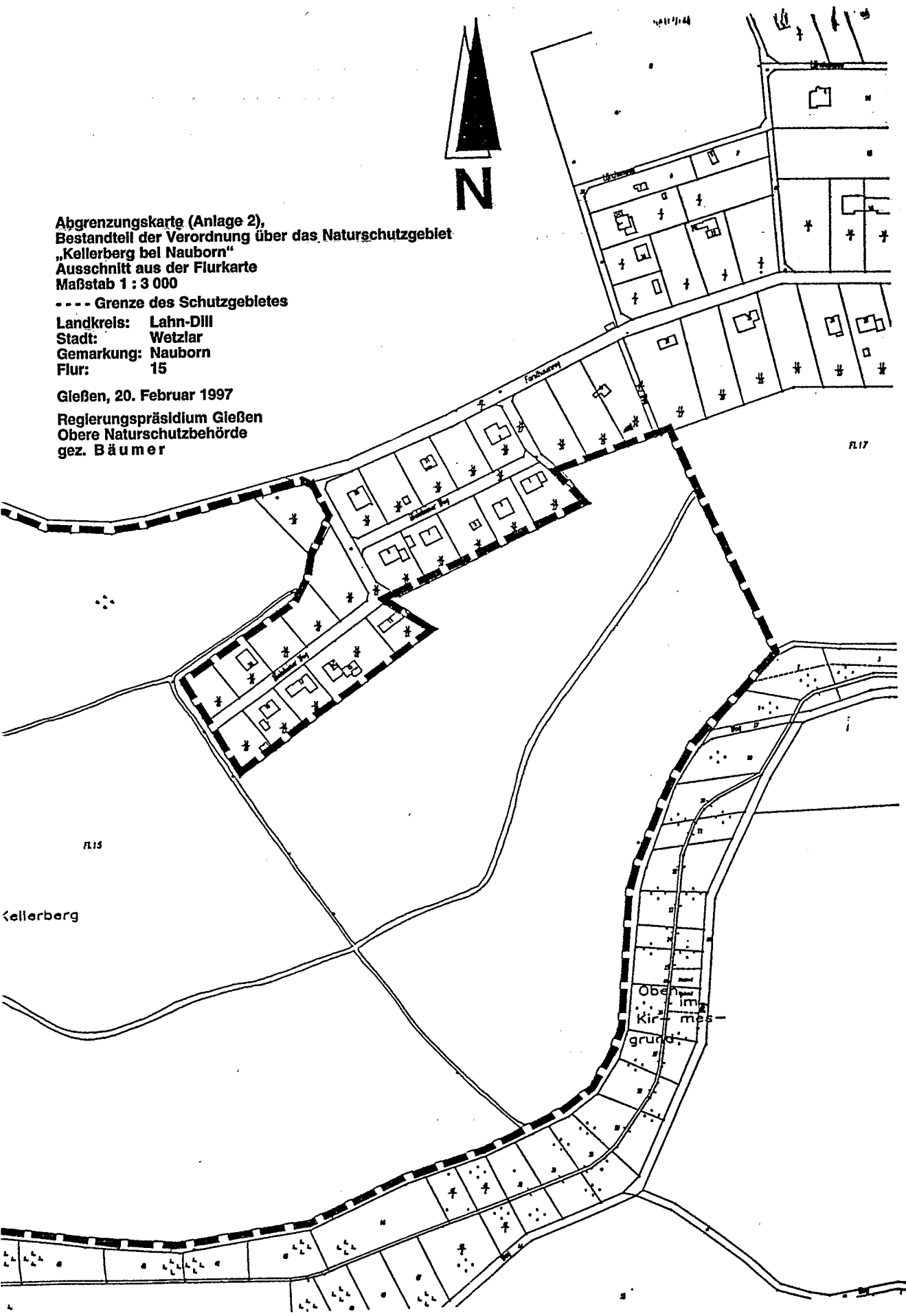




**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kellerberg bei Nauborn“
Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 3 000**

---- Grenze des Schutzgebietes
Landkreis: Lahn-Dill
Stadt: Wetzlar
Gemarkung: Nauborn
Flur: 15

Gießen, 20. Februar 1997
Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. Bäumer



295

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a ROG, § 11 HLPG und Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für die geplante Erweiterung des Diabastagebaus „Pfaffenmark“ in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis

Bezug: Bekanntmachung vom 31. Januar 1996 (StAnz. S. 624)

Das o. g. Raumordnungsverfahren ist am 21. Februar 1997 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

Landesplanerische Beurteilung und Entscheidung über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen (StAnz. 1995 S. 1648)

I.

Das Vorhaben Erweiterung des Diabastagebaus „Pfaffenmark“ in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar — wie in der als Anlage abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt — stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überein.

II.

Die als Anlage abgedruckte Karte ist Bestandteil dieser Entscheidung.

III.

Das Vorhaben konnte mit den am Verfahren beteiligten Planungsträgern und sonstigen Stellen abgestimmt werden.

IV.

Die für das Vorhaben erforderlichen Abweichungen vom RROP 1995 werden zugelassen.

V.

Diese landesplanerische Beurteilung und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, daß die nachfolgend genannten Maßgaben erfüllt werden:

1. Der Abbau und die erforderliche Waldrodung sind abschnittsweise vorzunehmen. Mit den Rekultivierungsmaßnahmen ist jeweils nach Beendigung des Abbaus einzelner Teilabschnitte zu beginnen.
2. Als Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus wird Wald vorgesehen. Entsprechend der noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanung können aus Gründen der

Biotopegestaltung und als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auch offene Teilbereiche und Sukzessionsflächen entstehen.

Aufbereitungs-, Förder- und Verladeanlagen sind spätestens bei Beendigung der Rekultivierung abzubauen.

3. Die abgrenzenden Waldränder sind frühzeitig durch geeignete Maßnahmen zu stabilisieren.

4. Ersatzaufforstungen sind primär im Stadtgebiet Wetzlar in den im RROP 1995 bzw. im Forstlichen Rahmenplan dargestellten Bereichen, jeweils vor Beginn der Rodung von Einzelabschnitten, durchzuführen.

Der erforderliche Flächenumfang ist in der Planfeststellung festzulegen.

5. Die negativen Wirkungen für Vegetation und Tierwelt sind so gering wie möglich zu halten. In der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Eingriffs-/Ausgleichsplanung) sind entsprechende Konkretisierungen — auch für die Umsetzung einzelner Pflanzenvorkommen — vorzusehen.

6. Vorschriften der Verordnung für das Wasserschutzgebiet sind zwingend einzuhalten.

7. Die Auswirkungen auf die Wasserführung des angrenzenden Quellbereichs sind so gering wie möglich zu halten.

8. Das im Tagebau anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten und darf nur nach vorheriger Behandlung in den Mehlbach abgegeben werden. Die Anlage von Teichen ist im Planfeststellungsverfahren gesondert zu regeln.

9. Öffentliche Verkehrswege dürfen durch Transportfahrzeuge nicht verschmutzt werden.

10. Die Zufahrtsstraße im Mehlbachtal darf nicht verändert werden.

11. Eine spätere Nutzung des Geländes als Abfallbeseitigungsanlage ist auszuschließen.

VI.

Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

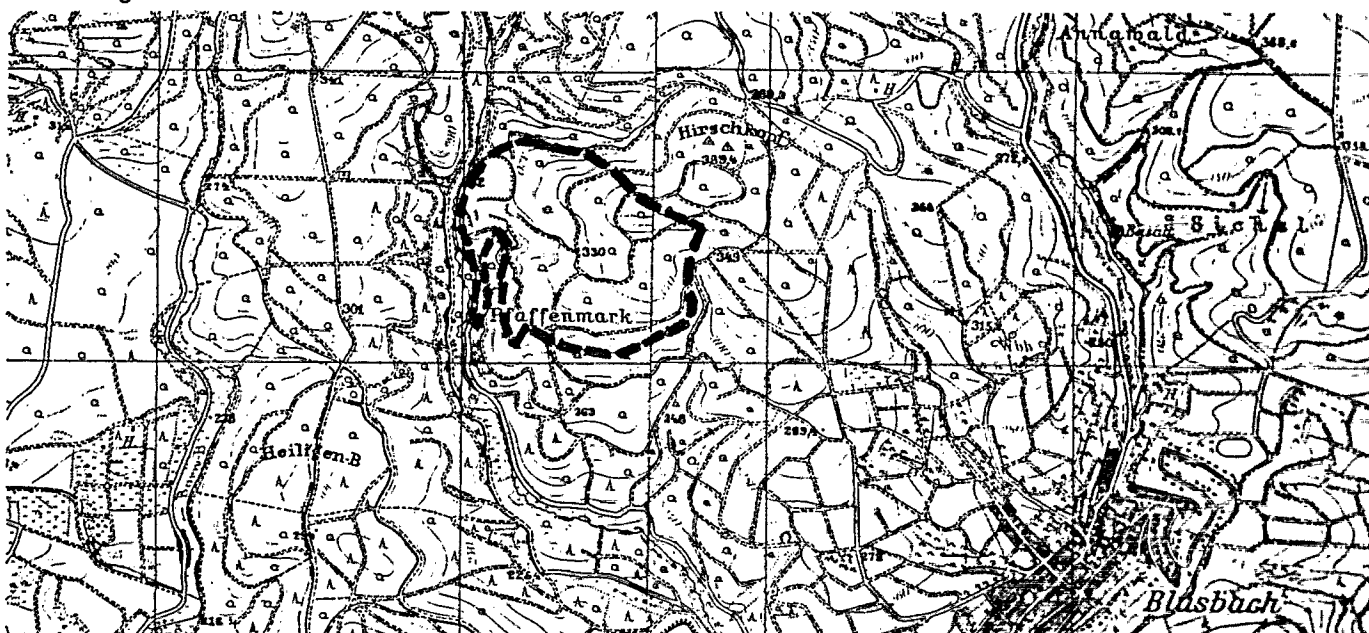
Die vollständige landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an im Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Regionalplanung, 35390 Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, 2. Obergeschoß, Zimmer 226, während der üblichen Dienstzeiten von Jedermann eingesehen werden.

Gießen, 21. Februar 1997 **Regierungspräsidium Gießen**
51 — 93 d 14/05

StAnz. 11/1997 S. 918

Raumordnungsverfahren Diabas-Tagebau „Pfaffenmark“ in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis
Verfahrensgebiet

Bestandteil des Bescheids vom 21. Februar 1997
51 — 93 d 02/07
Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 25 000



296**KASSEL****Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Anerkennungsbescheid**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die HP-Biotechnologie GmbH, Brauckstraße 51, 58454 Witten, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung

(EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerrufen als EKVO-Labor 111 nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle, außer siehe Spalte 4	1/090-1 Trübung	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS, außer Spalte 4	Metalle mit ICP-OES und Ionenchromatographie (IC) sowie 1/123 Vanadium 1/127 Cobalt 1/134 Selen 1/147 Silber 1/150 Zinn 1/151 Antimon 1/156 Barium 1/181 Thallium	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmungen mit manuellen Methoden außer siehe Spalte 4	Bestimmungen mit Ionenchromatographie (IC) und Fließanalytik (CFA, FIA) sowie 1/241 Bestimmung von Gesamtstickstoff 1/243 Stickstoff, organisch gebunden 1/252 Hydrazin 1/285 Wasserstoffperoxid (H ₂ O ₂)	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	1/131-1 Sulfid von der filtrierten Probe 1/311-2 Sulfid, leicht freisetzbar 1/313 Sulfat, gravimetrisch 1/331 Chlorid, maßanalytisch 1/336-4 AOX 1/338-1 Chlor, gesamt 1/338-2 Chlor, freies	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle, außer siehe Spalte 4	1/526 Kohlendioxid gelöst, Summe 1/531 Permanganat-Index 1/564 Tenside, kationisch 1/567 Tenside, nichtionisch 1/568 Bismut-Komplexierungs-Index	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/610-1 Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) 1/610-2 Biologische Abbaubarkeit (Eliminationsgrad) 1/635 BSB ₅ 1/641 Bestimmung vermehrungsfähiger Keime 1/642 Coliforme Keime	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesem Meßplatz bestimmt werden ^{1) 2)} aromatische Kohlenwasserstoffe, chlorierte- und Nitro- und Aromaten, Phenole, polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit GC-ECD (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden ²⁾ aliphatische KW und HKW, Chlornitro-Aromaten, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pestizide/Herbizide

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
 GC-ECD: " " Elektroneneinfangdetektor
 GC-MS: " " Massenspektrometriedetektor
 GC-N(P)D: " " N- (und P-)sensitiven Detektor
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
 IC: Ionenchromatographie
 CFA: Continuous Flow Analysis
 FIA: Flow Injection Analysis

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
			Bestimmungen mit GC-N (P) D (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden ²⁾ . N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorverbindungen, Phosphorsäureester, zinn-organische Verbindungen
		Bestimmungen mit HPLC (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesem Meßplatz bestimmt werden ^{1) 2)} . polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden ²⁾ . quecksilberorganische Verbindungen
			Bestimmungen mit GC-MS (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden ²⁾ . Amine (tw. auch chlorierte), Nitrile zinn-organische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

1) Die dbzgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

2) Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 28. Februar 2002.

Kassel, 24. Februar 1997

Regierungspräsidium Kassel
3872 — 79 b 06.27 B

StAnz. 11/1997 S. 919

297

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 25. Februar 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 11/1997 S. 922

Thema	Melderecht — Theorie und Praxis (gesetzliche Grundlagen und ihre Anwendung)
Kurs	RO 08
Themen- schwerpunkte	<u>Das Melderecht im Rechtssystem</u> <ul style="list-style-type: none"> ● als Teil des öffentlichen Rechts als eigenständiges Rechtsgebiet (Entwicklung, Zweck) ● Melderechtsrahmengesetz, Hessisches Meldegesetz, 2. BMeld DUV, Meld DUVO und andere Rechtsgrundlagen <u>Anwendung des Melderechts in der Praxis:</u> <ul style="list-style-type: none"> ● Pflichten/Rechte des Bürgers/der Meldebehörde ● Übermittlungssperren, insbesondere gemäß § 34 Abs. 5 HMG, ● Voraussetzungen, ● Aufhebungen im Einzelfall ● Verstöße gegen das Hessische Meldegesetz ● Auskünfte aus dem Melderegister an Privatpersonen, an Behörden, gebührenpflichtig, gebührenfrei, Gruppenauskunft, öffentliches Interesse ● Haupt- und Nebenwohnung ● aktuelle Themen
Hinweis	Problemfälle von einzelnen Meldebehörden können mitgebracht und als Beispielfälle besprochen werden.
Teilnehmerkreis	Mitarbeiter/-innen von Meldeämtern.
Zeitplan	Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Nachmittagen, jeweils montags, in der Zeit von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 14. April 1997 und endet am 28. April 1997
Dozent	Lothar Trumpfheller

Teilnehmerkreis

Zeitplan

Veranstaltungstermine
DozentThema
Kurs
LernzielThemen-
schwerpunkte

Neu

Teilnehmerkreis

Teilnehmerzahl
ZeitplanVeranstaltungstermine
DozentThema
Kurs
LernzielThemen-
schwerpunkte

- Neue Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV)

- EU-Kontrollrichtlinie

Mitarbeiter/-innen, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind (ausschließlich). Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr, durchgeführt.

24. und 25. April 1997

Gerd Kölb

**Der/Die Bürgerberater/-in im Bürgerbüro
KO 11**

Das Seminar will sich mit dem Verhältnis Bürger/Behörde beschäftigen und das Verhalten der Mitarbeiter/-innen trainieren.

1. Der/Die Bürgerberater/-in innerhalb der Organisation:

- Organisationsaufbau in der Abteilung und in der Behörde

- Linienorganisation bis Teammanagement

- Neue Steuerungsmodelle und Managementformen

- Begriffserklärungen und praktische Übungen (8 Unterrichtseinheiten)

2. Bürgerorientiertes Verhalten im Büro:

- Der Umgang mit dem Bürger im Büro
- Das Telefon als Kommunikationsmedium

- Übungen und praktisches Training zu Gesprächssituationen (12 Unterrichtseinheiten)

3. Der/Die Bürgerberater/-in als Rechtsanwender:

- Grundlagen unseres Rechtssystems

- Die Ermessensentscheidung

- Begriffserklärung und praktische Übungen (4 Unterrichtseinheiten)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Meldewesen, Ordnungswesen, Empfangsbereiche, Bürgerbüro oder andere bürgerintensive Bereiche.

Maximal 15 Personen

Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils in der Zeit 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

14., 21., 28. April sowie 5. Mai 1997

Stefan Eyßen

Einrichtung eines Bürgerbüros**KO 12**

Das Seminar will sich mit dem Verhältnis Bürger/Behörde beschäftigen und Hilfestellung für diejenigen geben, die für die Organisation eines Bürgerbüros verantwortlich sind. Die Themen können je nach Teilnehmerkreis von der Planung abweichen. Folgende Themenschwerpunkte sind vorgesehen:

1. Der/die Bürgerberater/-in innerhalb der Organisation (18 Unterrichtseinheiten)

- Organisationsaufbau in der Abteilung und in der Behörde

- Linienorganisation bis Teammanagement

- Neue Steuerungsmodelle und Managementformen
 - Begriffserklärung und praktische Übungen
 - Projektsteuerung: „Einrichtung eines Bürgerbüros“
 - Produktbildung im Bürgerbüro
2. Bürgerorientiertes Verhalten im Büro: (6 Unterrichtseinheiten)
- Der Umgang mit dem Bürger im Büro
 - Technische (u. a. bauliche) Voraussetzungen für das Bürgerbüro
 - Personelle Voraussetzung für die Tätigkeit im Bürgerbüro
 - Das Telefon als Kommunikationsmedium
 - Übungen und praktisches Training zu Gesprächssituationen

Teilnehmerkreis Mitarbeiter/innen, die für die Einrichtung eines Bürgerbüros verantwortlich sind, oder sich aus anderen Gründen für das Themengebiet interessieren.

Hinweis Für Mitarbeiter/innen, die im Bürgerbüro tätig sind, wird ein gesondertes Seminar angeboten.

Teilnehmerzahl Maximal 15 Personen

Zeitplan Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermine Mittwoch, 4. Juni, Donnerstag, 12., 19. und 26. Juni 1997

Dozent Stefan Eyßen

298

Fortbildungslehrgänge 1997 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden und Gießen die folgenden Lehrgänge an.

Die Lehrgangsorte können Sie der Lehrgangsbezeichnung entnehmen.

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 12,— DM für Mitglieder und 15,— DM für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, 06 11/30 50 37-38, Tel./Fax 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 3. März 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
St.Anz. 11/1997 S. 923

FF 01-04/ Wiesbaden **Rhetorik und Kommunikation für Führungskräfte**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit Vorgesetztenfunktion

Schwerpunkte:

- Grundlagen der Kommunikation: Der Prozeß des Kommunizierens
- Ursachen gestörter Kommunikation
- Körpersprachliche Signale
- Angemessenes Gesprächsverhalten im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Gesprächsanlässe (Kritikgespräch, Motivierungsgespräch etc.)
- Übungen zur freien Rede, Vortragsgestaltung

Dauer: 16 Stunden

Zeitplan: 7./8. April 1997

Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher

F 01-05/ Wiesbaden **Mobbing am Arbeitsplatz**

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung

Schwerpunkte: Es soll ergründet werden:

- Was ist Mobbing überhaupt?
- Wo fängt Mobbing an?

Gemeinsam soll überlegt werden:

- wie sich Mobbing auf Betroffene auswirkt.
- Täter-/Opfer-Konflikte sollen offengelegt werden.

Ferner soll der Einfluß von Außenstehenden geklärt werden, wenn diese auf Mobbing oder mobbingähnliche Situationen treffen.

In Lösungskonzepte sollen rechtliche Möglichkeiten einbezogen werden.

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 bis 15 Personen begrenzt. Bei höheren Interessentenzahlen wird eine zweite Veranstaltung eingerichtet.

Dauer: 14 Stunden

Zeitplan: 10./11. Juli 1997

Dozent: Herr Schüler

F 02-02/ Wiesbaden **Öffentliches Finanzwesen — kommunal**

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der Kommunalverwaltung

Schwerpunkte:

- Öffentliche Einnahmewirtschaft
- Haushaltssatzung
- Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Haushaltsplans
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich Nachtragshaushalt
- Vorläufige Haushaltsführung

Dauer: 30 Stunden

Zeitplan: 6., 13., 20., 27. Juni, 4. Juli 1997

Dozent: Herr Langkowski

F 02-07/ Wiesbaden **Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, bei denen die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bevorsteht

Schwerpunkte:

- Kostenbegriff
- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnung)
- Kostenträgerrechnung (Kalkulation)
- Kostenrechnungssysteme (Voll-/Teilkostenrechnung)

Dauer: 12 Stunden

Zeitplan: 23./24. Juni 1997

Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 02-09/ Wiesbaden **Finanzbuchhaltung — Aufbau-seminar —**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die sich — aufbauend auf das Grundseminar — mit weiteren Problembereichen der Finanzbuchhaltung befassen müssen.

Schwerpunkte:

- Personalbuchung
- Anlagenbuchhaltung
- Vorbereitende Abschlußbuchung
- Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Dauer: 12 Stunden

Zeitplan: 5./6. Mai 1997

Dozentin: Herr Mord-Wohlgemuth

F 03-02/ Wiesbaden **Der Widerspruchsbescheid**

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen, die Verwaltungsverfahren abwickeln

Schwerpunkte:

- Widerspruchsverfahren (insbesondere Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens)
- Bescheidtechnik einschließlich Nebenentscheidungen (Kostenlastenentscheidung, Kostenfestsetzung, § 80 VwVfG)
- Feststellung der zuständigen Widerspruchsbehörde

Dauer: 8 Stunden

Zeitplan: 21./28. April 1997

Dozentin: Frau Merkel

- F 03-04/ Wiesbaden**
Zielgruppe: **Vertragsrecht**
Interessierte aus allen Bereichen, die ihr Grundwissen auffrischen wollen
Schwerpunkte: — **Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Abstraktionsprinzip)**
— **Rechte und Pflichten aus verschiedenen Verträgen (zum Beispiel Kauf, Miete, Leasing usw.)**
— **Leistungsstörungen, insbesondere Verzug**
— **Stellung der Minderjährigen im Vertragsrecht**
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 9. Juli 1997
Dozentin: Frau Happel
- F 03-06/ Wiesbaden**
Zielgruppe: **Gewerberecht**
— **Grundseminar** —
Mitarbeiter/innen der Verwaltungen in Innen- und Außendienst
Schwerpunkte: **Vermittlung von Grundkenntnissen des allgemeinen Gewerberechts und Einführung in das spezielle Gewerberecht**
— **Entwicklung des Gewerberechts**
— **Das Gewerberecht als Teil des Wirtschafts-verwaltungsrechts; die „gewerbepolizeiliche Gefahrenabwehr“**
— **Gewerbebegriff, Gewerbefreiheit, Anwendungsbereiche und Aufbau der Gewerbeordnung**
— **Das stehende Gewerbe: Anzeigepflicht und andere allgemeine Ordnungsvorschriften, zulassungspflichtiges und überwachungsbedürftiges Gewerbe, Verhinderung der Gewerbeausübung**
— **Das Reisegewerbe: Reisegewerbekarte, Beschränkungen, Verpflichtungen des Reisege-werbetreibenden**
— **Das Marktgewerbe: Veranstaltungsformen, Festsetzung**
— **Übersicht zu speziellen gewerberechtlichen Aufgaben**
Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 6., 13., 20. Juni 1997
Dozent: Herr Rauschkolb
- F 03-09/ Wiesbaden**
Zielgruppe: **Einführung in den BAT**
Mitarbeiter/innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen
Schwerpunkte: — **Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**
— **Rechte und Pflichten der öffentlichen Arbeit-geber**
— **Einstellung**
— **Eingruppierung**
— **Bewährungsaufstieg**
— **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**
— **Parallelen und Unterschiede zum Beamten-recht**
Wünsche der Teilnehmer können berücksichtigt werden.
Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 25. April, 2., 9., 16. Mai 1997
Dozent: Herr Gossel
- F 03-10/ Wiesbaden**
Zielgruppe: **Änderungen des BAT**
Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, interessierte Kolleginnen und Kollegen
Schwerpunkte: — **Tarifverhandlungen**
— **geschichtliche Entwicklung des BAT**
— **rechtliche Wirkung des BAT**
— **Aufbau des BAT**
— **Inhaltliche Veränderungen des BAT**
- **Auswirkungen für die Praxis**
— **praktischer Erfahrungsaustausch**
— **Ausblick**
Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 30. April 1997
Dozent: Herr Holzhausen
- F 03-14/ Wiesbaden**
Zielgruppe: **Die Eingruppierung nach dem HLT**
Mitarbeiter/innen, im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmit-glieder, Frauenbeauftragte, interessierte Kolle-ginnen und Kollegen
Schwerpunkte: — **Arbeitsrechtliche Grundlagen**
— **Lohngrundlagen und Lohnbemessung**
— **Lohngruppenverzeichnis und deren Anwen-dung**
— **Zuschlagsregelungen**
— **Lohn in besonderen Fällen**
— **Praktische Übungen**
— **Rolle der Personalräte**
— **Wirkung auf andere Vorschriften**
Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 9., 10., 11. April 1997
Dozent: Herr Holzhausen
- F 03-15/ Wiesbaden**
Zielgruppe: **Gehalts- und Lohnabrechnungen**
Mitarbeiter/innen die mit diesem Aufgabengebiet betraut sind
Schwerpunkte: — **Art des Lohnes/der Vergütung**
— **Bestandteile des Lohnes/der Vergütung**
— **Grundlohn/-vergütung**
— **Orts- und Sozialzuschlag**
— **Zulagen und Zuschläge**
— **Berechnung und Auszahlung des Lohnes/der Vergütung**
— **Gesetzliche Abzüge**
— **Lohn- und Kirchensteuer**
— **Sozialversicherungsbeiträge**
— **Beiträge zur Zusatzversorgung**
— **Nicht gesetzliche Abzüge**
— **Erfandung und Abtretung**
— **Vermögenswirksame Leistungen**
— **Sonstige private Abzüge**
— **Sonderzahlungen**
— **Zuwendung**
— **Urlaubsgeld**
— **Vorschüsse**
— **Zahlung der Kranken- und Urlaubsvergü-tung**
— **Rückforderung überzahlten/r Lohnes/Vergü-tung**
— **Zahlung von Verzugszinsen**
— **Verjährung des Anspruchs auf Lohn/Vergü-tung**
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 16./17. April 1997
Dozent: Herr Bieker
- F 03-16/ Wiesbaden**
Zielgruppe: **Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst**
Sachbearbeiter/innen in Personalabteilungen bzw. -ämtern
Schwerpunkte: — **Gesetzliche Grundlagen**
— **Ermittlung des Urlaubsanspruchs**
— **Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall**
— **Teilurlaub, Kürzungen**
— **Sonderurlaub, Beurlaubung**
— **Urlaubsabgeltung**
— **Dienst- und Arbeitsbefreiung**
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 6. Mai 1997
Dozent: Herr Seibel

- F 03-21/ Wiesbaden**
Das Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes (kommunal)
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung
 Schwerpunkte: — Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung
 — Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung
 — Versicherungsarten
 — Finanzierung der Versicherungseinrichtungen, zvpflichtige Entgelte, Regel- und Sonderentgelte, Entgeltmeldungen und Berechtigungen, Jahresumlagerrechnung
 — Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beantragung von Rentenleistungen
 — Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen
 1. Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall
 2. Versicherungsrenten (Mindestversorgungsrenten)
 3. Versorgungsrenten
 4. Hinterbliebenenrenten
 5. Sterbegelder
 Die Fortbildungsveranstaltung basiert auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden, der VersTV-G, Randbereich der RVO unter Verwendung von Musterfällen.
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 10./11. Juli 1997
 Dozent: Herr Wirth
- F 03-22/ Wiesbaden**
Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte sowie interessierte Kollegen/innen (insbesondere aus der Landesverwaltung)
 Schwerpunkte: — Einführung
 — Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs
 1. Zeitpunkt des Ausscheidens
 2. Tarifrechtliche und dienstrechtliche Auswirkungen
 3. Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei der Rentenantragstellung
 4. (Weiter-)Beschäftigung von Rentenempfängern
 5. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei rückwirkender Rentenbewilligung
 — Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (Bereich Bund/Länder)
 1. Grundzüge des Versorgungs TV und der VBL-Satzung
 2. Leistungen der VBL
 3. Ausfüllen der Vordrucke
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: NN
 Dozent: Herr Zeiger u. a.
- F 03-23/ Wiesbaden**
Änderungen im Renten-, Versicherungs- und Beitragsrecht
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung
 Schwerpunkte: Änderungen im Rentenrecht
 — Die neue Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
 — Die Anhebung der Altersgrenze für Frauen
 — Die Anhebung der Altersgrenze für langjährige Versicherte
 — Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitigem Bezug einer Altersrente
 Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht
 — Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung
 — Kürzung und neue Bewertung der beruflichen Ausbildung
 — Versicherungspflicht der Studenten
 — Neue Beitragsberechnung bei gekürzter Arbeitslosenhilfe
 Änderungen im Reha-Bereich
 — Ausschluß älterer Versicherter
 — Dauer der Reha-Maßnahme/Wiederholung
 — Erhöhung der Zuzahlungsbeträge
 — Kürzung des Übergangsgeldes
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 21. März 1997
 Dozent: Herr Höfner
- F 03-25/ Wiesbaden**
Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Praxis
 Zielgruppe: Personalratsmitglieder, insbesondere neugewählte, Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung in der Arbeit mit dem HPVG (da die Gruppe maximal 18 Personen umfassen soll, werden bei Bedarf weitere Veranstaltungen angeboten)
 Schwerpunkte: Praktische Anwendung des HPVG:
 — Geschäftsführung des Personalrats
 — Allgemeine Aufgaben des Personalrats
 — Jugend- und Auszubildendenvertretung
 — Grundzüge der Beteiligung
 — Stellung, Rechte und Pflichten des Personalrats
 — Personalversammlung
Arbeitstechniken:
 — Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen
 — Ideensammlung, verschiedene Techniken
Kommunikation:
 — Gesprächs-/Redestrategien
 — Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung
 — Feedback-Regeln
Präsentation:
 — Infos, Reden, Visualisieren
 — Gestaltung von Personalversammlungen
 Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 21. bis 23. Juli 1997
 Dozent: Herr Schneider
- F 03-26/ Wiesbaden**
Das Personalaktenrecht
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in der Personalverwaltung
 Schwerpunkte: — Personalaktenbegriff
 — Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen in der Praxis
 — Konkretisierung der Regelungen über das Personalaktenrecht durch hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften
 — Einzelfälle/Problemfälle
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 14. April 1997
 Dozentin: Frau Michel-Herrlich
- F 03-27/ Wiesbaden**
Kindergeld im öffentlichen Dienst
 Zielgruppe: Bedienstete, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit Kindergeldfragen befaßt sind
 Schwerpunkte: — Anspruchsberechtigte und zu berücksichtigende Kinder (materielles Recht nach dem Einkommensteuergesetz)
 — Beginn und Ende des Anspruchs
 — Verfahrensregelung nach der Abgabenordnung (Antrag, Auskunftspflicht, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg)
 — Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 18./25. April 1997
 Dozent: Herr Eske

F 03-28/ Wiesbaden
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/innen

Schwerpunkte: Es handelt sich bei den inhaltlichen Angeboten um jeweils in sich abgeschlossene Themenblöcke. Je nach Umfang des Themas sind ein oder zwei Vormittage angesetzt.

Es werden Rechtsfragen behandelt und der praktische Umgang mit ihnen geübt.

Auch im Jahre 1997 werden die Schwerpunkte durch die zahlreichen Änderungen der Jahre 1995/96 gesetzt, die noch immer zahlreiche Irritationen verursachen (Pflegeversicherung, SH-Reformgesetz). Der Informationsbedarf der Praxis ist ungebrochen. Bei Bedarf können aber auch Ersatztermine vereinbart werden.

Themen: (inhaltliche Erläuterung siehe nachfolgende Seiten)

1. Zuständigkeit und Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern
2. Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz
3. Hilfe für Ausländer
4. Hilfe zur Pflege und Pflegeversicherungsgesetz
5. Ansprüche gegen Dritte
6. Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand
7. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften
8. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen
9. Hilfen in besonderen Lebenslagen
10. Einsatz von Vermögen
11. Heranziehung zum Unterhalt
12. Datenschutz

- Kostenerstattung nach § 108 BSHG für Flüchtlinge aus Bosnien
- Sonstige formelle Besonderheiten (§§ 111, 112, 113 SGB-X)
- Übergangsregelung für Altfälle

Dies ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Themen vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan: 1.2. Dienstag, 2. und 9. September 1997

03-28-2. Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz

Das am 1. August 1996 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Sozialhilfe, bringt teilweise erhebliche Änderungen und leider auch Unklarheiten. Die Fortbildung wird sich mit den wesentlichen Änderungen befassen und dabei insbesondere folgende Schwerpunkte behandeln:

- Annäherung § 5 BSHG an § 16 SGB-I durch Geltung der Kenntnis bei anderen Trägern
- Beschränkung der Einsatzgemeinschaften in § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 28 BSHG (damit Wegfall der überlappenden Einsatzgemeinschaft)
- Verpflichtung der Amtsgerichte zur Meldung nach § 15 a BSHG mit problematischen Einschränkungen
- Scheinbare Präzisierung des § 25 Abs. BSHG
- Vererbbarkeit von HzPfl und EinglHilfe durch Änderung des § 28 BSHG
- Hilfe zur Pflege
- Übergang des Auskunftsanspruches durch Änderung des § 91 BSHG und Möglichkeiten einer sog. Stufenklage (Unterhalt)
- Beschränkungen bei § 76 Abs. 2 a und Auswirkungen bei HbL und Unterhalt
- Modifizierung des Bagatellbetrages nach § 111 BSHG
- Auskunftspflicht der Personen „nach“ § 16 BSHG
- Interner Datenabgleich bei den Sozialhilfeträgern
- Verzinsung von Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB-X

Das ist ein nicht vollständiger Katalog. Da das hier behandelte Gesetz noch völlig neu ist, ist es möglich, daß sich die Schwerpunkte ändern. Selbstverständlich werden auch Themen behandelt, die aus dem Kreis der Teilnehmer/innen vorgeschlagen werden.

Zeitplan: 2.2. Dienstag, 15. April 1997
 2.3. Dienstag, 10. Juni 1997

03-28.3. Hilfe für Ausländer

Das Asylbewerberleistungsgesetz und die wiederholte Änderung des § 120 BSHG verursachen einen Erörterungsbedarf, insbesondere wegen einiger Beschlüsse und Urteile der Verwaltungsgerichte, die eine verwirrende Meinungsvielfalt aufzeigen. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Beschränkung der Ansprüche für Asylbewerber
- Besonderheiten bei Anspruch nach dem AsylbLG mit entsprechender Anwendung des BSHG; Rechtsprechung des HessVGII in Kassel
- Tragweite der vorrangigen Vorschriften des AsylbLG auch in Fällen der Berechtigten nach § 2 AsylbLG (zum Beispiel Zuständigkeit)
- Beschränkungen der Ansprüche für sonstige Ausländer
- Ausnahmen und Härtefälle
- Bedingter Vorsatz (Einreise wegen SH-Gewährung)
- Europäisches Fürsorgeabkommen und sonstige Abkommen
- Verfahren bei 'unerlaubtem Aufenthalt' (Duldung für einen anderen Bereich)

Der Katalog ist nur beispielhaft. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fragen vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan: 3.2. Dienstag, 7. Oktober 1997

03-28.4. Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG)

Das Pflegeversicherungsgesetz ist am 1. April 1995 in Kraft getreten und hat auch schon erhebliche Probleme produziert. Klärungs- und Regelungsbedarf besteht insbesondere dort, wo Ansprüche nach dem PflegeVG und dem BSHG konkurrieren und sich ergänzen. Für den Bereich der stationären Pflege ist das Gesetz am 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Hier versprechen einige schwer nachvollziehbare Passagen in den bereits existierenden Pflegebedürftigkeitsrichtlinien Probleme. Es gibt einen erheblichen Erörterungsbedarf zu den Ansprüchen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, den neuen Vorschriften über die Hilfe zur Pflege nach dem

Inhaltliche Übersicht über die Themen

03.28.1. Zuständigkeiten und Kostenerstattung

Die Häufigkeit von Auseinandersetzungen zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern ist ein Beweis für die Notwendigkeit einer Auffrischung und Vertiefung von Kenntnissen. Das FKPG hat im Jahre 1993 Änderungen gebracht, die zu einigen Irritationen führen und noch führen. Des Umfangs der Änderungen und der durch sie verursachten Verunsicherung wegen findet die Fortbildung an jeweils zwei Tagen statt. Es sind folgende Themen vorgesehen:

- Einführung in die Zuständigkeit (örtliche und sachliche Zuständigkeit)
- Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit und Grenzfälle (Anwesenheit und Bemessung der Hilfe etc.)
- Weiterbestehen der örtlichen Zuständigkeit § 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG
- Örtliche Zuständigkeit nach § 97 Abs. 2 BSHG (gewöhnlicher Aufenthalt)
- Örtliche Zuständigkeit bei Inhaftierung und für Bestattungskosten
- Sachliche Zuständigkeit (§ 100 BSHG) und Änderung durch Landesrecht
- Kostenerstattung nach § 103 Abs. 1 und § 103 Abs. 3 BSHG
- Der gewöhnliche Aufenthalt (gA), seine Bedingungen und Grenzen
- Probleme beim Vergleich von Spruchstellenpraxis („bis auf weiteres“) und Legaldefinition in § 30 SGB-I („nicht nur vorübergehend“)
- Typische Fehler (zum Beispiel gA in Einrichtungen — kein gA in Haft und § 109 BSHG)
- Anstaltspflegebedürftigkeit bei typischen Problemfällen (Mutter und Kind im Frauenhaus bzw. der Mutter-Kind-Einrichtung)
- Kostenerstattung nach §§ 102 ff. SGB-X zwischen Sozialhilfeträgern
- Kostenerstattung bei Umzug mit und ohne Beteiligung des SHTr
- Voraussetzungen des Anspruchs bei Übertritt aus dem Ausland
- Ausschluß des Anspruchs bei Asylbewerbern (§ 108 Abs. 6 BSHG)

BSHG und den Übergangsvorschriften. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach dem PflegeVG
- Richtlinien der Pflegekassen
- Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG. Gegenüberstellung der scheinbar gleichen Leistungen und der systematischen Unterschiede
- Weitere Sozialhilfe für geringere Pflegebedürftigkeit
- Übergangsregelungen und Besitzstandswahrung für Altfälle
- Stationäre und teilstationäre Pflege
- Probleme bei der Bewertung des Pflegebedarfs durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) hinsichtlich der aktivierenden Pflege, des Kommunikations- und des Pflegebedarfs bei psychischen Krankheitsbildern.

Zeitplan: 4.1. Dienstag, 1./8. Juli 1997

03-28.5. Ansprüche gegen Dritte

Die Fortbildung soll zwar die üblichen Inhalte und Methoden beschreiben, aber auch auf Besonderheiten und typische Fehler aufmerksam machen. Insbesondere können das falsche Ansprechpersonen (Ersatzanspruch bei Anwälten etc.) sein oder die Nichtübereinstimmung von Verursacher der Überzahlung und Empfänger der Hilfe. Vorgesehen sind folgende Themen:

- Überleitung § 90 BSHG
- Gesetzlicher Anspruchsübergang §§ 115, 116 SGB-X (§ 91 BSHG siehe Unterhalt)
- Kostenerstattung nach §§ 102 ff. SGB-X
- Kostenersatz nach § 92c BSHG
- Ungerechtfertigte Bereicherung (zum Beispiel Miete nach Auszug)

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Themen aus der Alltagsarbeit der Teilnehmer/innen erörtert werden.

Zeitplan: 5.1 Dienstag, 22. Juli 1996

03-28.6. Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand

Seinen Schwerpunkt wird das Thema zwar bei der Behandlung der Unterkunftskosten im Rahmen der Sozialhilfe haben. Insbesondere die Übernahme von Mietrückständen wird ausführlich behandelt (§ 15 a BSHG). Es werden aber auch die bürgerrechtlichen Grundzüge des Mietrechts dargestellt, mindestens soweit sie für die Sozialhilfe von Bedeutung sind.

- Rechte und Pflichten aus Mietvertrag; Untermietverhältnis
- Was darf als Betriebskosten (Nebenkostenabrechnung) auf Mieter umgelegt werden? Was darf nicht umgelegt werden?
- Voraussetzungen für die zulässige Erhöhung der Miete
- Fristgemäße und fristlose Kündigung; Kündigungsschutz
- Kosten der Unterkunft in der Sozialhilfe; Maßstab für Angemessenheit
- Umgang mit Unangemessenheit
- Kautions, Maklergebühr, Renovierung (insbesondere Abgangsrenovierung)
- Räumungsklagen und Möglichkeiten der Erhaltung des Wohnraumes
- Zusammenarbeit mit den Gerichten

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Das Thema ist neu im Programm. Falls die Teilnehmer/innen andere Schwerpunkte sehen, wird darauf eingegangen.

Zeitplan: 6.1 Dienstag, 22. April 1997
6.2 Dienstag, 24. Juni 1997
6.3 Dienstag, 14. Oktober 1997

03-28.7. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften

In der täglichen Praxis wird zuweilen übersehen, daß aus einer Einsatzgemeinschaft Personen ausscheiden. Mißverständnisse entstehen auch durch eine maximal unüberlegte Anwendung dieses gebräuchlichen, formal aber nicht ganz zutreffenden Begriffs. Die Fortbildung wird daher Themen behandeln, die sich an diesen Schwierigkeiten orientieren.

- Voraussetzungen der Einsatzgemeinschaft („Bedarfsgemeinschaft“) bei HLU und HbL
- Überlappende Einsatzgemeinschaften (Großmutter — Mutter — Kind)
- Neuregelungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz
- Eheähnliche Gemeinschaft (§ 122 BSHG); Beweislast; neue Rechtsprechung

- Unterhaltsvermutung (§ 16 BSHG) und Mindestbeanspruchung (Geldwerte Vorteile) bei Ablehnung; Beweislast
- Ausnahmen (zum Beispiel Gefährdung der familiären Bindungen § 7 BSHG)
- Grenzen der Nachforschungen und Verbesserungen durch SH-Reform

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Die Fortbildung ist offen für die Behandlung aktueller Fälle, die von den Teilnehmer/innen vorgetragen werden.

Zeitplan: 7.1 Dienstag, 13. Mai 1997
7.2 Dienstag, 26. August 1997

03-28.8. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen

Das in der Praxis übliche System von Überzahlungen unterschiedlichster Art und ihrer Tilgung, das nur selten die Zustimmung der Verwaltungsgerichte findet, hat seine wesentliche Ursache in Zwängen durch den Publikumsdruck und die zuweilen unzureichende Personalausstattung. Die Fortbildung soll Wege aufzeigen, wie dennoch ein praktikables und rechtlich tragbares System gefunden werden kann. Im einzelnen ist an folgende Themen gedacht:

- Kostenersatz nach § 92a BSHG
- Kostenerstattung nach § 90 SGB-X
- Abgrenzung zwischen den beiden Ansprüchen, Fristen
- Aufrechnung § 25 a BSHG
- Überzahlungen und Vorschüsse (!); Darlehen
- Tilgung an der laufenden HLU
- Methodisches Vorgehen (Anhörung, VA, Vollstreckung)

Dies ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Probleme aus der Praxis der Teilnehmer erörtert werden.

Zeitplan: 8.1 Dienstag, 23. September 1997

03-28.9. Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die gesamte Struktur der Hilfen in besonderen Lebenslagen mit allen entscheidungserheblichen Merkmalen soll vermittelt werden. Das Fortbildungsangebot zu diesem Thema wendet sich auch an Teilnehmer/innen mit geringen Grundkenntnissen. Mit Hilfe von Musterfällen wird dargestellt, wie das System der Hilfen in besonderen Lebenslagen funktioniert. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

- Die Abgrenzung der Hilfen sowie Rangfolgen
- Behandlung des Einkommens und Vermögens
- Ermittlung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen
- Einsatz des Einkommens und Vermögens
- Besonderheiten bei den einzelnen Hilfearten
- Sachliche Zuständigkeit, vorläufige Hilfe nach Landesrecht und methodisches Vorgehen bei Ansprüchen gegen den LWV Hessen

Für die „Hilfe zur Pflege“ wird unter dem Titel „Pflegeversicherungsgesetz“ (Ziffer 4) ein besonderes Fortbildungsangebot unterbreitet.

Es ist im übrigen daran gedacht, auf die Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer/innen einzugehen und auch Themen zu behandeln, die von ihnen „angemeldet“ werden. Dies bedeutet: Der vorstehende Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zeitplan: 9.1 Dienstag, 4. November 1997

03-28.10. Einsatz von Vermögen

Das Thema wird an Bedeutung gewinnen. Es ist erheblich umfangreicher, als ein erster Blick vermuten läßt. Eine ganze Reihe von Besonderheiten bleiben weitgehend unberücksichtigt, weil falsche Vorstellungen von der Tragweite des § 88 BSHG bestehen. Einen ersten Überblick soll die folgende Themenauswahl aufzeigen:

- Begriff des Vermögens und Abgrenzung vom Einkommen
- Abgrenzung zu verwandten Bereichen (Rückforderung, Schenkung, Aufgabe Wohnrecht und Entschädigung)
- Systematik: Verwertbarkeit, Schonung, Härte, Darlehen
- Schonvermögen § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BSHG
- Schonung Hausgrundstück, Abweichungen vom Regelfall, Mehrfamilienhaus und Härtefälle
- Schonung Barvermögen; Abweichungen von den Freigrenzen. Ausweg bei unklarer Regelung im Gesetz (überwiegender Unterhalt)
- Bausparguthaben als Vermögen, Prämien-schädlichkeit und Schonung

- Lebensversicherungen (Rückkaufswert) als Vermögen. Angemessenheit und Schonung
- Kraftfahrzeug als Vermögen, Härte und Unwirtschaftlichkeit im Spiegel der Rechtsprechung. Schonung des Veräußerungserlöses.
- Nachzahlungen und Rücklagen als Vermögen (Schmerzensgeld, Grundrenten, Conterganrenten). Moralische Aspekte und Lösungsansätze bei Nachzahlungen von Sozialhilfe über der Vermögensfreigrenze (!).
- Verhinderung der sofortigen Verwertbarkeit und Darlehen

Aus dieser Auflistung ist erkennbar, daß die Fortbildung sich nicht starr an das Konzept „Vermögen“ hält, sondern auch verwandte Gebiete behandelt, soweit sie üblicherweise im Zusammenhang mit der Vermögensprüfung auftreten; schon um vom Vermögen im eigentlichen Sinne abzugrenzen.

Zeitplan: 10.1 Dienstag, 27. Mai 1997
10.2 Dienstag, 28. Oktober 1997
10.3 Dienstag, 2. Dezember 1997

03-28.11. Heranziehung zum Unterhalt

Noch mehr als bisher wird es erforderlich sein, die formalen Bedingungen bei der Heranziehungen zum Unterhalt einzuhalten. Die Zivilgerichte prüfen nicht von Amts wegen, sondern reagieren nur auf das Vorbringen der Beteiligten, das schlüssig sein und rechtzeitig erfolgen muß. Diese Fortbildung wird daher die Darstellung methodischer Bedingungen und die unterschiedlichen Berechnungen umfassen. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Anspruchsübergang — Verfahren bei Hilfeempfängern und Unterhaltspflichtigen (Rechtswahrungsanzeige, Prüfung, Information, Klage)
- „Treuänderische Rückübertragung“
- Gebot, Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldverhängung, § 116 BSHG
- Übergang Auskunftsanspruch; wie funktioniert eine Stufenklasse?
- Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz
- Unterhaltsklage bei fortgesetzter Weigerung trotz Zwangsgeldes
- Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens bei Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Berechnungen bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen bei gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen des zivilrechtlichen Anspruchs nach der Düsseldorfer Tabelle
- Ersatzhaftung, insbesondere bei schwieriger oder unmöglicher (Auslandsaufenthalt). Prüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Verpflichteter
- Härtefälle und Verwirkungstatbestände
- Ausschluß bestimmter Gruppen (zum Beispiel § 72, § 91 Abs. 3 BSHG)

Der Katalog ist nicht vollständig. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fälle aus dem eigenen Bereich vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan: 11.1. Dienstag, 18. und 25. November 1997

03-28.12. Datenschutz

Der Datenschutz verdient Respekt, aber auch eine pragmatische Einstellung, wenn man im Spannungsfeld zwischen 'informeller Selbstbestimmung' und den gleichen Personenkreis betreffenden Wunsch nach 'unbürokratischer Verwaltung' den richtigen Weg finden will. Es ist ein sensibler Bereich, dem zuweilen alte Gewohnheiten im Wege stehen. Themen sollen sein:

- Grundlagen des Datenschutzes
- Einwilligung Betroffener
- Gesetzliche Offenbarungstatbestände
- Besonders schutzwürdige Daten (zum Beispiel ärztliche Gutachten) und Strafgesetzbuch
- Aktenübersendung (unverzichtbar oder Gewohnheit)
- Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bei Existenz fremder Daten (zum Beispiel Unterhaltspflichtige)
- Funktionaler (interner) Datenschutz
- Datenabgleich nach § 117 BSHG (von der Herausgabe einer entsprechenden VO abhängig)

Der vorstehende Katalog ist nur beispielhaft. Es besteht Gelegenheit, Fälle aus der eigenen Praxis der Teilnehmer/innen Fälle vorzutragen und zu erörtern.

Zeitplan: 12.1 Dienstag, 9. Dezember 1997

F 03-30/
Wiesbaden

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Dauer:

Zeitplan:

Dozentin:

Einführung in das Naturschutzrecht

Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung sein kann.

- Problemdarstellung
- Rechtsgrundlagen
- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Landschaftsplanung
- Allgemeiner Gebietsschutz: Eingriffsregelung
- Besonderer Biotop- und Flächenschutz
- Artenschutz
- Behördenzuständigkeit und Verfahren
- Verbandsbeteiligung und -klage

18 Stunden

9., 16., 23. Juni 1997

Frau Merkel

F 03-31/
Wiesbaden

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KRW/Abfg

Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden

- Historie: von der unregelmäßigen Abfallbeseitigung über das erste Abfallgesetz des Bundes bis zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes von 1994/96
- Europäisches Abfallrecht, Abfallrecht des Bundes, Länderabfallgesetze, Abfallsatzungen der Kommunen — Regelungsinhalte und Verhältnis zueinander
- die Bedeutung des Abfallbegriffs
- das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1994/96 mit seinen wesentlichen Regelungen
 - Organisation der Abfallentsorgung/Grundzüge der Kreislaufwirtschaft
 - Aufgaben der Abfallerzeuger und Besitzer
 - Aufgaben der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften
 - Produktverantwortung
 - Überwachung und Eigenkontrolle und seinen Verordnungen bzw. Verordnungsermächtigungen
 - Verpackungsverordnung
 - Elektronikschrottverordnung
 - besonders überwachungsbedürftige Abfälle
 - Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen
 - Transportgenehmigung
- Das Hessische Abfallgesetz mit seinen wesentlichen Regelungen und Verordnungen
- Verwaltungsvereinbarungen des Bundes und der Länder
 - TA-Abfall
 - TA-Siedlungsabfall
 - Anforderungen an Entsorgungskonzepte
 - Anforderungen an Entsorgungsanlagen
 - Überwachungs- und Eigenkontrollvorschriften
- Genehmigungsverfahren für abfallwirtschaftliche Anlagen, Investitionsbeschleunigungsgesetz
- Kommunale Regelungsmöglichkeiten
 - A und B-Zwang, Gebührengestaltung
 - Verpachtungssteuer

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

18 Stunden

16., 23., 30. April 1997

Herr Berlitz

F 04-01/ Wiesbaden **Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis**

Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung

Schwerpunkte: — Aufstellung von Frauenförderplänen
— Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
— Bestellung der Frauenbeauftragten
— Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes

Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 15. Mai 1997
Dozentin: Frau Böhme

F 04-02/ Wiesbaden **Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten**

Zielgruppe: Vorrangig Frauenbeauftragte, aber auch Sachbearbeiter/innen mit Personalverantwortlichkeit und Mitglieder von Personalvertretungen

Schwerpunkte: — Rechte und Pflichten von Frauenbeauftragten
— Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten mit praktischen Übungen
— Umsetzung des Frauenförderplans

Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 28. Mai 1997
Dozentin: Frau Böhme

F 04-03/ Wiesbaden **Jetzt kommen die Frauen! Durchsetzungsstrategien für Frauen am Arbeitsplatz**

Zielgruppe: alle interessierten Frauen, die im öffentlichen Dienst — gleich an welcher Stelle — beschäftigt sind

Der Konkurrenzkampf am Arbeitsplatz wird immer härter: Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz lockt die Männer aus der Reserve; gleichzeitig wird an allen Ecken und Enden gespart, Personal wird abgebaut

Schwerpunkte: — Wie kann die Frau in dieser Situation ihre Arbeitsmotivation behalten oder gar steigern?
— Wie kann sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen und vertreten?
— Wie kann sie mit Ängsten, den Arbeitsplatz zu verlieren, oder in einem Bewerbungsverfahren zu unterliegen, umgehen?
— Wie wirken Konkurrenz und Mobbing auf sie?
— Anhand spezieller Arbeitsplatzsituationen werden Probleme diskutiert und Lösungsansätze im Rollenspiel erprobt.

Das Seminar ist für maximal 12 Teilnehmerinnen vorgesehen; Videoeinsatz ist geplant; auf besondere Wünsche der Teilnehmerinnen kann eingegangen werden.

Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 14., 21., 28. April 1997
Dozentin: Frau Dr. Ringling

F 04-04/ Wiesbaden **Frau und Sucht**

Zielgruppe: Frauen in Vorgesetztenfunktionen, Personalräte/innen, Frauenbeauftragte, sonst interessierte Frauen und Männer, die im öffentlichen Dienst tätig sind

Schwerpunkte: Gibt es typisch weibliche Süchte und ein typisch weibliches Suchtverhalten? — Ja!

In dieser Fortbildungsveranstaltung wird ein Überblick über folgende Suchtkrankheiten gegeben:

- Medikamentenabhängigkeit
- Alkoholabhängigkeit
- Co-Abhängigkeit

Es wird über die Entstehung und den Verlauf dieser Süchte gesprochen. Therapiemöglichkeiten werden aufgezeigt. Weiterhin wird die „heimliche Sucht, gebraucht zu werden“ thematisiert.

Die Veranstaltung ist für maximal 18 Teilnehmer/innen vorgesehen. Meldungen von interessierten Frauen werden vor anderen berücksichtigt. Auf spezielle Wünsche der Teilnehmer/innen kann eingegangen werden. So können zum Beispiel auch Eßstörungen thematisch behandelt werden.

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 4./5. Juni 1997
Dozentin: Frau Dr. Ringling

F 05-02/ Wiesbaden **Rationelle Arbeitstechniken**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Verwaltungsbereichen

Schwerpunkte: — Arbeitsplanung und Arbeits(un)zufriedenheit als Grundlagen effektiver Arbeit
— Konstruktiver Umgang mit der Zeit (realistische Tagesplanung, Umgang mit „Zeitdieben“)
— Setzen von Prioritäten (Wichtigkeit versus Dringlichkeit)
— Schaffung einer optimalen Arbeitsumgebung
— Merkmale guter Planung
— Verstehen und Behalten von Texten
— praktische Übungen zu effektiver Kommunikation

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 14./21. Mai 1997
Dozent: Herr Hantschel

F 05-03/ Wiesbaden **Grundseminar für Sekretärinnen**

Zielgruppe: Nachwuchssekretäre/innen, Schreibkräfte

Schwerpunkte: — Einführung in den Beruf der Sekretärin
— Anforderung an die Sekretärin
— Einsatz
— Gute Umgangs- und Verhaltensformen
— Arbeitstechniken im Sekretariat zum Beispiel:
1. Telefonknigge
2. Postbearbeitung
3. Terminplanung
4. Vorbereitung von Besprechungen
5. rationelle Zeitplanung

Ziel: Wichtige Grundlagen der Sekretariatstechnik sollen vermittelt bzw. vertieft werden, damit die tägliche Büroarbeit bewältigt werden kann. Im Umgang mit Vorgesetzten sowie mit Kolleginnen und Kollegen sollen die Teilnehmer/innen mehr Sicherheit gewinnen.

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 15./16. Juli 1997
Dozentin: Frau Schindler

F 05-04/ Wiesbaden **Kommunikation und Konfliktbewältigung für Sekretärinnen**

Zielgruppe: Sekretäre/innen, Schreibkräfte

Schwerpunkte: — Konflikte im Umgang mit Vorgesetzten und Kollegen (Problemsprechung)
— Grundlagen gestörter Kommunikation
— Techniken der Gesprächsführung
— Überwindung von Ängsten und Redehemmungen, Selbstsicherheitstraining
— Angemessenes Gesprächsverhalten im Umgang mit Vorgesetzten bzw. Kollegen

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 1./2. Juli 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Päd., Dipl.-Psych. Böttcher

- F 05-06/ Wiesbaden**
Zielgruppe: Alle interessierte Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die vom Telefon ‚ständig‘ geplagt werden
Schwerpunkte: — Überzeugendes Verhalten am Telefon
 — Positives Gesprächsklima
 — Mißverständnisse schaffen Mißverhältnisse
 — ‚Blickkontakt‘ am Telefon
 — Positive Ausdrucksweise — Sprechübungen
 — Effektives Telefonieren
 — Telefonnotizen
 — Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern
 — Humorvolles über ‚Telefonsünden‘
Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 11. Juni 1997
Dozentin: Frau Schindler
- F 05-08/ Wiesbaden**
Zielgruppe: Interessierte, die ihre Fähigkeit, Textinhalte zu verstehen, verbessern wollen
Schwerpunkte: Die Texte, die im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erfaßt werden müssen, sind für viele immer schwerer aufzunehmen. Nicht zuletzt wegen der stets komplizierter werdenden rechtlichen Grundlagen, aber auch infolge der Gewöhnung an die anschauliche Informationsvermittlung im Fernsehen, haben viele Leser/innen Probleme, die wichtigsten „Botschaften“ eines Textes schnell und exakt zu erfassen. Davon ausgehend, wird es um diese Schwerpunkte gehen:
 — Mündliche und schriftliche Übungen zur Texterfassung an Beispieltexen, nicht nur aus dem Bereich der Verwaltung
 — Das Ordnen von Textinformationen mit der modernen Methode des sogenannten mind-mappings
 — Der Gebrauch von Hilfsmitteln
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 7./14. Juli 1997
Dozent: Herr Lüpkes
- F 05-09/ Wiesbaden**
Zielgruppe: Interessenten/innen aus allen Bereichen
Schwerpunkte: Die erste Reform der Rechtschreibregeln seit 1909 reduziert die Zahl der Regeln um die Hälfte. Die Unsicherheit über die neue Schreibweise ist groß. Welche alten Regeln gelten noch unangetastet, was k a n n man, was m u ß man schreiben? Einige Neuerungen sind beim Schreiben von Texten ständig zu beachten. Vor allem diese Regeln sollen eingeübt werden.
 — Groß- und Kleinschreibung
 — Getrennt- und Zusammenschreibung
 — Laute und Buchstaben (s-Schreibung, Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben, Verdoppelung, Umlautschreibung, Vereinheitlichung von einzelnen Wörtern)
 — Zeichensetzung (zwei neue Kommaregeln)
 Die Schreibung von Fremdwörtern und die Worttrennung am Zeilenende werden nur kurz besprochen werden.
Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 24. April 1997
Dozentin: Frau Heinz
- F 05-10/ Wiesbaden**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, zu deren Aufgabenbereich die Anfertigung von Protokollen in Sitzungen kommunaler Gremien gehört
Schwerpunkte: — Protokollarten
 — Protokollführung
- F 05-11/ Wiesbaden**
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
Schwerpunkte: Einführung in den Gegenstandsbereich
 — Begriffsklärung und Zielsetzung von Rhetorik und Kommunikation
 — Formen angewandter Rhetorik; Gemeinsamkeiten und Unterschiede
 — Modelle der Kommunikation: gestörte und ungestörte Kommunikation
(Freie) Rede und Vortragsgestaltung
 Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit dem Thema der Rede und Vortragsgestaltung. Anhand von praktischen Übungen, Fallbeispielen und Videoaufnahmen werden vor allem solche Aspekte behandelt, die beim Halten einer Rede und ihrer Vorbereitung von zentraler Bedeutung sind. Dazu gehören:
 — Stimme
 — Körpersprache
 — Dialektische Mittel
 — Abbau von Angst und Nervosität
 — Rede, Redner und Zuhörer
 — Rhetorische Mittel
 — Sprache
 — Vorbereitung, Aufbau und Ablauf
Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 24./25. März 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 05-12/ Wiesbaden**
Zielgruppe: Vorzugsweise Teilnehmer des Kurses Rhetorik I
Schwerpunkte: Gespräche sind das A und O unserer täglichen Kommunikation, sowohl beruflich wie privat. Um so wichtiger ist es deshalb, Gespräche möglichst reibungslos bzw. ‚störungsfrei‘ zu führen. In dieser Veranstaltung werden Techniken vorgestellt, besprochen und eingeübt, die für einen positiven Gesprächsverlauf unabdingbar sind. Dazu gehören u.a. folgende Schwerpunkte:
 — Richtiges Zuhören
 — Die Kunst des Schweigens
 — Fragetechniken
 — Widerstände beim Gesprächspartner
Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 28./29. April 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 07-01/ Wiesbaden**
Zielgruppe: Hilfspolizeibeamte/innen, Vollziehungsbeamte/innen
Schwerpunkte: — Problembesprechung
 — Eigene Stärken und Schwächen erkennen
 — Ursachen und Entstehung von Aggressionen
 — Abbau von Aggressionen durch adäquates Gesprächsverhalten
 — praktische Übungen
Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 26./27. Mai 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 08-01/ Wiesbaden**
Zielgruppe: Alle Pressereferenten/innen, Amtsleiter/innen, Mitarbeiter/innen, die mit der Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde/eines Betriebes befaßt sind und alle Interessierten
- Regeln und Techniken für die Abfassung von Protokollen
 — Praktische Übungen

Zum Thema: Öffentlichkeitsarbeit gehört wie die Werbung zu den kommunikativen Zielen einer Behörde/eines Betriebes. Primäres Ziel ist es, die Behörde/den Betrieb zu integrieren und auf die öffentliche Meinung entsprechend zu reagieren.
Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit (PR) muß bereits im eigenen Haus beginnen und sich über die Kunden fortsetzen.

Seminarziel: Sie erhalten ein umfangreiches Grundwissen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, Ihnen ein zeitgemäßes Handwerkszeug für Ihren beruflichen Alltag mitzugeben.

Schwerpunkte: — Aufgaben und Ziele der PR
— Medien und Mittel der PR
— Partner Presse
— Vorbereitung einer Veranstaltung, Pressekonferenz
— Grundlagen journalistischer Arbeitstechniken

Dauer: 8 Stunden
Termin: 2. Juni 1997
Dozentin: Frau Schneider-Blümchen

F 08-02/ Wiesbaden **Verwaltungsorganisation**
Erfolgreiche Organisation aller Events

Zielgruppe: Interessierte
Zum Thema: Sie haben eine Veranstaltung, Pressekonferenz, Weihnachtsfeier oder einen Betriebsausflug, Geburtstag zu organisieren und Ihnen fehlen neue Ideen, Anregungen und die Befähigung zur systematischen Vorgehensweise.

Seminarziel: Sie erhalten handfeste Hilfen um eine Veranstaltung inhaltlich wertvoll und organisatorisch perfekt zu planen und durchzuführen.

Schwerpunkte: — Systematische Veranstaltungsorganisation
— Erarbeitung einer Checkliste aller Dispositionen
— Erstellung eines minutiösen Ablaufprogramms
— Tips und Hinweise zur Ideenfindung

Dauer: 8 Stunden
Termin: 19. Juni 1997
Dozentin: Frau Schneider-Blümchen

F 08-03/ Wiesbaden **Einführungslehrgang für Mitarbeiter/innen ohne Verwaltungsausbildung**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die über keine spezifische Verwaltungsausbildung verfügen
Schwerpunkte: — allgemeines Verwaltungsrecht
— öffentliches Finanzwesen
— öffentliches Dienstrecht

Dauer: 36 Stunden
Zeitplan: 30. Juni bis 4. Juli 1997
Dozenten/innen: Frau Mahlmann
Herr Schultz
Frau Happel
Herr Fritz

F 10-01/ Wiesbaden **Der Personalcomputer — Einführung**

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden

Schwerpunkte: — Das EVA-Prinzip
— Betriebssystem MS-DOS
— Arbeiten mit dem Betriebssystem
— Benutzeroberfläche WINDOWS
— praktische Übungen

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.
1. Termin: 23./24. April 1997
Dozent: Herr Fritz

F 10-03 / Wiesbaden
Zielgruppe:

Schwerpunkte: — Dokumentenvorlagen
— Formatvorlagen
— Serienbriefe
— Makrobefehle

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.
1. Termin: 21./22. April 1997
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 10-04/ Wiesbaden
Zielgruppe:

Schwerpunkte: — MS-WINDOWS Grundbedienung
— Funktionen des Zubehörs
— Dateiverwaltung
— Bediener-Oberfläche
— Praktikum

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.
1. Termin: 12. Mai 1997
Dozent: Herr Fritz

F 10-05/ Wiesbaden
Zielgruppe:

Schwerpunkte: — Die WINDOWS '95 Benutzeroberfläche
— Starten und Beenden eines Programms
— Ändern von Systemeinstellungen
— Verwalten von Dateien und Ordnern
— Rationelles Arbeiten mit WINDOWS

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 5. Juni 1997
Dozent: Herr Fritz

F 10-10/ Wiesbaden
Zielgruppe:

Schwerpunkte: — Prinzip und Theorie einer relationalen Datenbank
— Access-Oberfläche: Menü- und Symbolleiste, Datenbankfenster
— Tabellen und Beziehungen
— Feldeigenschaften und Datentypen
— Eingeben, Verändern, Löschen von Datensätzen
— Datensätze Sortieren und Suchen
— Abfragen
— Erstellen von Formularen und Unterformularen, Diagrammformulare
— Berichte und Drucken
— Datenimport und -export
— Access im Netzwerk
— Datenschutz
— Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 24./25. März 1997
Dozent: Herr Troß

Word 6.0 — Aufbaukurs —

Teilnehmer/innen, die den entsprechenden Grundkurs absolviert haben

MS-WINDOWS

Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-WINDOWS anwenden wollen.

WINDOWS '95

Mitarbeiter/innen, die das Betriebssystem WINDOWS '95 anwenden wollen.

MS — ACCESS (Vs. 2.0) — Grundlagen

Mitarbeiter/innen, die mit Access arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Teilnehmer/innen, die ein Datenbank-Managementssystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.

Kenntnisse des Betriebssystems MS-WINDOWS werden vorausgesetzt.

- F 10-11/
Wiesbaden**
Zielgruppe: **MS — ACCESS (Vs. 2.0) für Fortgeschrittene**
Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten und leistungsfähige Datenbankanwendungen erstellen wollen.
Teilnehmer/innen, die ein Datenbank-Managementsystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.
Kenntnisse, die dem ACCESS-Grundlagenkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte: — Erweiterte Funktionen in Formularen und Berichten
— Objekt Linking and Embedding (OLE)
— Makroprogrammierung
— Access Basic
— SQL
— Eigene Datenbankanwendungen erstellen
— Erarbeiten von Lösungen für spezielle Teilnehmerprodukte
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 7./8. Juli 1997
Dozent: Herr Troß
- F 01-01/
Gießen**
Zielgruppe: **„Verwaltung 2000“**
Führungskräfte aus dem gehobenen und höheren Dienst, Interessierte
- Schwerpunkte: — Selbstbewertung der Verwaltung
— Feststellen von Schwächen und Stärken in der Dienststelle
— Arbeitsmethode: Fragebögen und Gruppendiskussion
— Leitbildentwicklung
— theoretische Ansätze zur Vorgehensweise
— praktisches Beispiel
— Arbeitsmethode: Referat mit Einsatz der Metaplantchnik und anschließender Diskussion
— Zielfindung
— Globalziele
— Oberziele
— Arbeitsmethode: Referat und Gruppenarbeit mit der Metaplantchnik
— Zielvereinbarungen
— theoretische Ansätze zur Vorgehensweise
— praktische Beispiele
— Arbeitsmethode: Referat und Interviewtechnik
— Führungsgrundsätze
— Darstellung verschiedener Führungssysteme
— Führen durch Zielvereinbarung
— Arbeitsmethode: Referat, Gruppenarbeit und Diskussion
- Dauer: 14 Stunden
Termin: 22./23. Mai 1997
Dozentin: Frau Dr. Runzheimer
- F 01-06/
Gießen**
Zielgruppe: **Ausbildung am Arbeitsplatz**
Mitarbeiter/innen ohne Ausbilder-Eignungsprüfung
- Schwerpunkte: Allgemeines zur beruflichen Ausbildung
— Gesetzliche Grundlagen
— Lerninhalte in verschiedenen Ausbildungsabschnitten anhand von praktischen Beispielen
Die Durchführung der Ausbildung
— Anforderungen an den Ausbilder am Arbeitsplatz
— Unterscheidung von Ausbildungszielen
— Vorbereitung auf die praktische Unterweisung
— Ausbildungsfremde Tätigkeiten
— Lob und Tadel — Führen und Leiten
— Bewertung und Beurteilung der Leistungen
- Anforderungen an die Auszubildenden: dienstliches Verhalten, persönliches Verhalten
— Führen von Berichtsheften
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 22., 28. Mai, 5. Juni 1997
Dozent: Herr Volk
- F 01-11/
Gießen**
Zielgruppe: **Konfliktmanagement
Umgang mit Krisen im Betrieb**
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personal führen
- Schwerpunkte: Konflikte gehören zum menschlichen Dasein. Ihre Kosten sind hoch. Sie kosten Gesundheit, Kraft, Wohlbefinden, Zeit und Geld. Sie sind aber auch eine Chance, neue und bessere Wege zu gehen als bisher. Entscheidend sind die Konfliktlösungsfähigkeit und damit die soziale Kompetenz des einzelnen.
Unsere Verhaltensmuster für Konflikte werden früh gelernt und entsprechen oft nicht den Denk- und Verhaltensmustern effektiver Konfliktlösungen, so wie sie zunehmend im Berufsleben notwendig sind. Ziel des Seminars ist die Erweiterung der Kompetenz im Umgang mit Konflikten und den Möglichkeiten der Konfliktprophylaxe.
- Entstehung von Konflikten
— Konfliktarten
— Konfliktursachen
— Bedeutung und Kosten von Konflikten
— Konstruktiver Umgang mit Konflikten
— Denk- und Handlungsmuster
— Umgang mit Gefühlen
— Kommunikation als Konfliktlösungsfähigkeit
— Konfliktprophylaxe
— Anerkennen, daß es Konflikte gibt
— Erkennen von Konflikt-Signalen
— Wirkungsvolle Schritte zur Konfliktvermeidung
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 14./15. Juli 1997
Dozentin: Frau Dr. Hohenbild
- F 01-13/
Gießen**
Zielgruppe: **Mobbing**
Interessierte Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung
- Schwerpunkte: — „Mobbing“ — Was ist das?
— Mobbingursachen betrieblich — personenbezogen
— Mobbingverlauf
— Konflikte
— gezielter Psychoterror
— Rechtswidrigkeiten
— Ausschluß aus der Arbeitswelt
— Mobbingfolgen
— für den Betroffenen
— für den Arbeitgeber
— Hilfe für Betroffene
— Hilfe zur Selbsthilfe
— Betriebliche Hilfe
— Gruppen für Betroffene
— Was kann Mobbing kosten?
- Die Teilnehmerzahl ist auf 10 bis 15 Personen begrenzt.
- Dauer: 14 Stunden
Zeitplan: 3./4. Juli 1997
Dozent: Herr Schüler, Personalberater
- F 01-14/
Gießen**
Zielgruppe: **Sucht am Arbeitsplatz**
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Thema interessiert sind. Alle, die Erfahrungen mit sich selbst oder mit Kollegen zum Thema „Sucht“ gemacht haben.

- Schwerpunkte:** Die Themen des Workshops sind:
- Eigene Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Arbeitsplatz, Austausch über Probleme.
 - Informationen zur Sucht; soziale, familiäre und körperliche Folgen
 - Umgang mit süchtigen Kollegen: Übungen in Rollenspielen
 - Was ist „Co-Abhängigkeit“?
 - Suchtvertrauensleute im Betrieb
 - Hilfemöglichkeiten
- Die Anzahl der Teilnehmer ist auf zwölf begrenzt.
- Da sich der Workshop an den Fragen und Problemstellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert, wird eine hohe Eigenbeteiligung und Diskussionsfreude vorausgesetzt.
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 16./17. Juli 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Nieschke
- F 01-15/ Gießen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus allen Verwaltungsbereichen
Inhalt: Ziel dieses Lehrganges ist, den persönlichen Umgang mit Stressituationen am Arbeitsplatz (zum Beispiel Zeitdruck oder Überlastung) zu verbessern.
 Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:
- Was ist Stress?
 - Wie wirkt sich Stress auf Menschen aus?
 - Welche Ursachen hat Stress?
 - Was kann man gegen Stress tun?
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 22./23. Mai 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Speier
- F 02-05/ Gießen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit der Lösung organisatorischer Aufgaben befaßt sind, Interessierte
Schwerpunkte:
- Einführung in die Problematik unter Einbeziehung des Steuerungsmodells
 - Organisationsentwicklung
 - Planung und Vorbereitung einer Organisationsuntersuchung
 - Datenermittlung unter Anwendung bestimmter Erhebungstechniken
 - Techniken zur Darstellung von Arbeitsabläufen
 - Ziele, Aufgaben und Durchführung einer Personalbedarfsermittlung
 - Stellenbildung und Stellenbeschreibung
 - Methoden zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit organisatorischer Veränderungen
- Dauer:** 30 Stunden
Zeitplan: 26. Juni, 3., 10., 17., 24. Juli 1997
Dozent: Herr Amsel
- F 02-06/ Gießen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, bei denen die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bevorsteht
Schwerpunkte:
- Kostenbegriff
 - Kostenartenrechnung
 - Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnung)
 - Kostenträgerrechnung (Kalkulation)
 - Kostenrechnungssysteme (Voll-/Teilkostenrechnung)
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 16./17. Juni 1997
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 02-08/ Gießen**
Zielgruppe:
- Schwerpunkte:**
- Personalbuchung
 - Anlagenbuchhaltung
 - Vorbereitende Abschlußbuchung
 - Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 12./13. Mai 1997
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 02-10/ Gießen**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der kommunalen Verwaltung
Schwerpunkte:
- Rechtsgrundlagen kommunaler Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - Träger der öffentlichen Finanzwirtschaft
 - Finanzplanung
 - Vorrangige und nachrangige Deckungsmittel
 - Erlaß der Haushaltssatzung
 - Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes
 - Haushaltsgrundsätze
 - Nachtragshaushalt
 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - Anordnungswesen, Feststellungsvermerke
 - Kassenwesen
 - Jahresrechnung
 - Rechnungsprüfung
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 25., 27. Juni, 1. Juli 1997
Dozent: Herr Drommershausen
- F 02-11/ Gießen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechender Aufgabenstellung
Schwerpunkte:
- Grundlagen
 - Wann müssen manuelle Zinsbescheide erteilt werden?
 - Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen
 - Erstellen von Zinsbescheiden
 - Berichtigung von Zinsfestsetzungen auf Grund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen
 - Beispiele und Übungen
 - Kleinstbetragsregelung gemäß § 239 Abs. 2 AO
 - Anzeige der Zinsen im Kassenkonto
 - Aufbau der Zinskonten
 - Erfassen von Merkmalsänderungen
 - Widerspruch gegen Zinsbescheide
 - Billigkeitsmaßnahmen
 - Haftung/Verjährung
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 22./29. April 1997
Dozent: Herr Meibom
- F 03-05/ Gießen**
Zielgruppe: Beamte/innen des gehobenen Dienstes sowie entsprechende Angestellte
Schwerpunkte:
- Gewerberecht als besonderes Gefahrenabwehrrecht
 - Abgrenzung zum HSOG
 - Instrumente des Gaststättengesetzes Erlaubnis Nebenbestimmung Entzug der Erlaubnis, Schließung
- Finanzbuchhaltung — Aufbauseminar —**
 Mitarbeiter/innen, die sich — aufbauend auf das Grundseminar — mit weiteren Problembereichen der Finanzbuchhaltung befassen müssen.
- Öffentliches Finanzwesen — kommunal**
 Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der kommunalen Verwaltung

- Verhältnis Gaststättengesetz zum Bauplanungs- und Bauordnungsgesetz
— Ordnungswidrigkeiten
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Dr. Prillwitz
- F 03-08/ Gießen**
Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes, die Ermessensentscheidungen nach außen hin zu vertreten haben, sowie entsprechende Angestellte
Schwerpunkte: Praktische Beispiele für
— Begriff des Ermessens
— Grundsätze der ordnungsmäßigen Ausübung des Ermessens
— Fehlerhafte Ermessensausübung
— Rechtliche Grenzen des Ermessens
— Abgrenzung zu unbestimmten Rechtsbegriffen
— Planungsermessen, Prognoseermessen und Einschätzungsermessen
— Gebot der Geeignetheit
— Gebot der Erforderlichkeit
— Gebot der Proportionalität
— Zumutbarkeit
— Abwägungsmaßstab
— Praktische Beispiele und Rechtsprechung
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 17./24. April 1997
Dozent: Herr Dr. Prillwitz
- F 03-10/ Gießen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten
Schwerpunkte: Grundlagen des Rechts der öffentlichen Sachen (Wesen, Arten und Begriff der öffentlichen Sachen)
Entstehung, Änderung und Beendigung des öffentlichen Rechtsstatus im Straßen- und Wege-recht (Fragen der öffentlich-rechtlichen Widmung)
Funktionsträger des öffentlich-rechtlichen Sonderstatus und Störungsabwehr
— Verfahren zur Schaffung öffentlicher Sachen am Beispiel von Bundesfernstraßen
— Aufgabenverteilung bei Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen sowie der Verkehrsregelung (Finanzierung, Planung, Bau, Unterhaltung, Aufsicht, Verkehrsversicherungspflicht, Straßenreinigung, Verkehrsregelung und -zulassung)
— Der Schutz öffentlicher Sachen gegenüber Beeinträchtigungen durch Dritte
Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Straßen (Rechtsnatur, Inhalt und Grenzen, Gemeingebrauch und Gebühren, Anliegergebrauch)
Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Wegen (Arten der Sondernutzung, Ermessen bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Kosten der Sondernutzung, Einschreiten bei unerlaubter Sondernutzung)
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 21./23. Juli 1997
Dozent: Herr Meiß
- F 03-11/ Gießen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Liegenschaftsämter, Interessierte
Schwerpunkte: — Notarielle Grundstückskaufverträge
— Auflassung und Eintragung ins Grundbuch
— Gestattungsverträge
— Dienstbarkeiten
— Hypothek und Grundschuld
- Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 16. April 1997
Dozent: Herr Scheld
- F 03-12/ Gießen**
Zielgruppe: **Grundstückspolitik und-recht**
Mitarbeiter/innen von Bauämtern, insbesondere auch Gemeindeverwaltungen
Schwerpunkte: 1. Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten zur Baulandbeschaffung
— Bauleitplanung, Bauvorhaben und Erschließungsplan
— Innenbereichssatzungen
— Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
2. Baulandbeschaffung durch die Gemeinden
— Umlegungsverfahren
— Vorverkaufsrecht
— Baugebot
— Freier Erwerb
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 16./17. Juli 1997
Dozent: Herr Storm
- F 03-13/ Gießen**
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen, die ihr Grundwissen auffrischen möchten
Schwerpunkte: — Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Abstraktionsprinzip)
— Rechte und Pflichten aus verschiedenen Verträgen (zum Beispiel Kauf, Miete, Leasing usw.)
— Leistungsstörungen, insbesondere Verzug
— Stellung der Minderjährigen im Vertragsrecht
- Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 18. Juni 1997
Dozentin: Frau Happel
- F 03-14/ Gießen**
Zielgruppe: **Staatsangehörigkeitsrecht**
Sachbearbeiter/innen der Städte und Gemeinden in Einbürgerungsangelegenheiten
Schwerpunkte: Staatsangehörigkeitsrechtliche Grundsätze
— Begriff des Deutschen (Art. 116 Abs. 1 GG)
— Deutscher mit deutscher Staatsangehörigkeit
— Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
— Geburt
— Legitimation
— Adoption
— Einbürgerung
Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
— Entlassung
— Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit
— Verzicht
— Annahme als Kind durch einen Ausländer
— Ausschlagung
Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
Allgemeine Grundsätze für die Einbürgerung
Anspruchseinbürgerungen
— Rechtsgrundlagen
— Verfahren
Regeleinbürgerungen, die einen Anspruch vermitteln
— Gesetzliche Vorschriften
— Ausführungsbestimmungen
— Verfahren
Erarbeiten von Musterbeispielen in Kleingruppen
Präsentation und Diskussion der Ergebnisse
Ermessenseinbürgerungen
— Rechtsgrundlagen
— Einbürgerungsrichtlinien

- Verfahren
Erarbeiten von Musterbeispielen in Kleingruppen
Präsentation und Diskussion der Ergebnisse
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 7./9. Juli 1997
Dozent: Herr Baader
- F 03-18/
Gießen
Zielgruppe: **Personalwesen nach dem BAT**
Mitarbeiter/innen ohne längere Berufserfahrung in diesem Bereich
- Schwerpunkte: Einführung in das Arbeits- und Tarifrecht BAT mit den Schwerpunkten
— Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten
— Arbeitszeit in Verbindung mit der Arbeitszeitverordnung, Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft
— Beschäftigungs- und Dienstzeit
— Grundsätze für die tarifgerechte Eingruppierung
— Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung
— Beendigung von Arbeitsverhältnissen, inkl. Kündigungsschutz
— Ausschlussfrist
- Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 6., 12., 13. Juni 1997
Dozent: Herr Knoblauch
- F 03-19/
Gießen
Zielgruppe: **Eingruppierung nach dem BAT**
Mitarbeiter/innen in den Personalabteilungen
- Schwerpunkte: — Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen
— Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen
— Anwendung anhand praktischer Beispiele
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 10./12. Juni 1997
Dozent: Herr Martini
- F 03-20/
Gießen
Zielgruppe: **Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung des Abmahnungsverfahrens**
Mitarbeiter/innen in Personalabteilungen (mit Führungsaufgaben)
- Schwerpunkte: Gesetzliche Voraussetzungen und Anforderungen der Rechtsprechung an eine rechtswirksame ordentliche Kündigung aus
— betriebsbedingten
— krankheitsbedingten
— verhaltensbedingten Kündigungsgründen
Grundsätze der außerordentlichen (fristlosen) Kündigung
Das Abmahnungsverfahren als regelmäßige Voraussetzung einer verhaltensbedingten oder außerordentlichen Kündigung
Die einverständliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 15./16. Mai 1997
Dozentin: Frau Hedderich
- F 03-21/
Gießen
Zielgruppe: **Konkurrentenstreitverfahren im Beamtenrecht**
Personalsachbearbeiter/innen und Personalleiter/innen
- Schwerpunkte: — Rechtsgrundlagen
— Fallgruppen
— Anforderungen an fehlerfreie Auswahlentscheidungen
— formal
— inhaltlich
— Informations- und Wartepflichten des Dienstherrn
- Gerichtlicher Rechtsschutz
— Rechtsschutzformen
— Prüfungsumfang des Gerichts
— Schadenersatz wegen Nichtbeförderung
- Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 25. Juni 1997
Dozent: Herr Dr. Horn
- F 03-24/
Gießen
Zielgruppe: **Hessische Beihilfeverordnung**
Mitarbeiter/innen mit Erfahrung im Beihilferecht
- Schwerpunkte: Schwerpunktmäßige Darstellung der Grundsätze des Beihilferechts unter besonderer Berücksichtigung der letzten Änderungen; insbesondere:
— Beihilferechtigung und Berücksichtigungsfähigkeit
— Grundsätze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen (§ 5)
— Leistungsteil der HessBeihVO (§§ 6 bis 14), insbesondere Beihilfe zu Kosten
— (zahn-)ärztlicher Behandlungen
— von Arznei- und Hilfsmitteln
— von Heilbehandlungen
— einer häuslichen oder stationären Pflege
— einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur
— in Geburts- oder Todesfällen
— Bemessung der Beihilfe
— Verfahrensregelungen
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 4./11. Juni 1997
Dozent: Herr Nitze
- F 03-27/
Gießen
Zielgruppe: **Das neue Rentenrecht**
Mitarbeiter/innen mit Grundkenntnissen, die mit Rentenversicherungsfragen zu tun haben
- Schwerpunkte: — Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
— Neuregelungen auf Grund des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes
— Zusammentreffen von Rente und Einkommen
— Medizinische und berufliche Rehabilitation
— Neue, einheitliche Antragsvordrucke
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 23., 25., 30. Juni 1997
Dozent: Herr Hecker
- F 03-34/
Gießen
Zielgruppe: **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aktuelles zum Beteiligungsrecht —**
Personalsachbearbeiter/innen und Mitglieder der Personalvertretung und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten (Grundkenntnisse im HPVG werden vorausgesetzt)
- Schwerpunkte: Umfang der Beteiligungsrechte unter besonderer Berücksichtigung der Novellierung des HPVG vom 25. Februar 1992 und der bis heute ergangenen Änderungen des HPVG und aktuellster Rechtsprechung auch zur Beachtung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes mit Einbindung der Frauenbeauftragten und Frauenförderpläne
- Insbesondere:
— Erweiterung des Kreises der Beschäftigten
— Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat
— Geschäftsführung des Personalrates
— Dienstbefreiung und Kostentragungsverpflichtung durch die Dienststelle
— Umfang der Themen des „Monatsgespräches“
— Beteiligungsrecht des Personalrates bei Prüfungen, Auswahl und Vorstellungsgesprächen
— Zusammentreffen mehrerer, unterschiedlich wertiger Beteiligungstatbestände

- Verhalten bei groben Verstößen des Dienststellenleiters
- Abschluß von Dienstvereinbarungen
- Beteiligung der Frauenbeauftragten, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und des Personalrates nach dem HGlG in Verbindung mit dem HPVG
- Anforderungen an eine wirksame Zustimmungsverweigerung

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!

Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: 15./16. April 1997
 Dozent: Herr Manderla

F 03-39/
 Gießen **Aufklärung, Beratung, Auskunft und Antragstellung nach dem Sozialgesetzbuch, I. Buch §§ 13 bis 16 SGB**

- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus der Sozialverwaltung
- Schwerpunkte:
- Begriff und Funktion der Aufklärung der Bevölkerung
 - Umfang der Aufklärung
 - Folgen unterlassener oder ungenügender Aufklärung
 - Anspruch auf Beratung
 - Gegenstand und Umfang der Beratung
 - Art und Weise der Beratung
 - Rechtsfolgen fehlerhafter Beratung
 - Begriff und Funktion der Auskunft
 - Gegenstand und Umfang der Auskunfterteilung
 - Rechtsfolgen fehlerhafter Auskunfterteilung
 - Antragstellung
 - beim zuständigen Leistungsträger
 - bei anderen Stellen
 - Bedeutung des Antrags
 - Betreuungspflicht des Leistungsträgers
 - Rechtsprechung

Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 10. Juli 1997
 Dozent: Herr Wagner

F 03-41/
 Gießen **Das Asylverfahren**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Behörden, die im Rahmen eines Asylverfahrens tätig werden

- Schwerpunkte:
- Der Asylanspruch des Grundgesetzes (Art. 16 a Abs. 1 GG)
 - Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl
 - Das Asylverfahren vor der Verwaltungsbehörde (insoweit soll auch auf die im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in der Praxis sich ergebenden Rechtsfragen eingegangen werden/Asylbewerberleistungsgesetz pp.)
 - Das Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht
 - Abschiebung und Abschiebungsschutz abgelehnter Asylbewerber
 - Schwachstellen der derzeitigen Rechts- und Verfahrenspraxis

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 12./19. Juni 1997
 Dozent: Herr Lambeck

F 03-44/
 Gießen **Internationales und supranationales Umweltrecht, insbesondere Naturschutzrecht**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen des gehobenen und höheren Dienstes aus der Umweltverwaltung, Interessierte

- Schwerpunkte:
- Vielfach besteht Unsicherheit, wie mit internationalen Vorschriften umzugehen ist. Die Veranstaltung möchte daher mit solchen Regelungen zum Umweltrecht, speziell dem Naturschutzrecht, vertraut machen sowie praktische Hilfestellung für das Arbeiten mit derartigen Normen geben.

- Einführung in die Thematik
- Was ist internationales Umweltrecht?
 - Abgrenzung zum supranationalen Recht
- Rechtsquellen und Umsetzung
- Rechtsquellen des internationalen Umweltrechts
 - Das Völkervertragsrecht als „die“ Rechtsquelle
 - Sonstige Rechtsquellen: Gewohnheitsrecht; Allgemeine Rechtsgrundsätze; Problematik des sogenannten „Soft Law“
 - Umsetzung des internationalen Rechts in nationales Recht
 - Transformation (Art. 59 Abs. 2 GG)
 - „self-executing-Normen“
 - Rechtsquellen des EG-Rechts und deren Umsetzung
 - Primärrecht (Art. 59 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1 GG)
 - Sekundärrecht (Art. 189 EG-V)

Die Anwendung internationalen Umweltrechts an ausgewählten Beispielen, insbesondere aus dem Naturschutzrecht

- Das sogenannte „Washingtoner Artenschutzabkommen“ (besser: CITES) von 1973
- Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume von 1982
- Die Konvention zur biologischen Vielfalt von 1982
- Die Weltcharta für die Natur von 1982

Die Anwendung des EG-Rechts

- Einführung
 - Verordnungen und Richtlinien
 - Die Direktwirkung von Richtlinien
- Einzelbeispiele
 - Die VO (EWG) Nr. 3626/82 zu CITES
 - Die UVP-Richtlinie und das UVP-Gesetz
 - EG-Naturschutzrichtlinien (Habitat, Artenschutz, Vogelschutz): Umsetzungsprobleme und Umsetzungsdefizite

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 18./25. April 1997
 Dozent: Herr Wack

F 03-47/
 Gießen **Grundzüge des Wasserrechts (ohne Abwasserrecht)**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen staatlicher und kommunaler Behörden

- Schwerpunkte:
- Die wichtigsten Rechtsgrundlagen
 - Gewässereinteilung und Unterhaltungspflicht
 - Behördliche Zulassungspflicht für Gewässerbenutzungen
 - Erlaubnis, Bewilligung, gehobene Erlaubnis
 - Planfeststellung
 - Genehmigungserfordernis für Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen sowie für Vorhaben im Uferbereich und Überschwemmungsgebiet
 - Überblick über den Ablauf wasserrechtlicher Verfahren
 - Wasserwirtschaftsverwaltung und Zuständigkeitsverteilung in Hessen
 - Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung
 - Fördermittel aus der Grundwasserabgabe

Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 25. Juni 1997
 Dozent: Herr Moritz

F 03-50/
 Gießen **Datenschutz**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen, Datenschutzbeauftragte

Schwerpunkte: — Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzrechts, Abgrenzungsfragen, bereichsspezifischer Datenschutz

- Das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986
 - Überblick
 - Einzelprobleme anhand von Beispielen
- Der/die behördliche Datenschutzbeauftragte
 - Stellung und Funktion
 - Einzelne Aufgabenbereiche
- Die Praxis der Datenverarbeitung innerhalb der Verwaltung: Verarbeitungs- und Übermittlungsvoraussetzungen
- Die Rechte der Betroffenen
- Technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen

Das Einbringen eigener Problemfälle in die Diskussion ist erwünscht.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 13./14. Mai 1997
Dozent: Herr Schranz

F 04-02/
Gießen
Zielgruppe: **Arbeitsrecht für Frauen**
 Alle interessierten Frauen, Frauenbeauftragte und Personalrätinnen

Inhalt:

- Begründung des Arbeitsverhältnisses
- Frauenarbeitsschutz
- Erziehungsurlaub
- Freistellungsmöglichkeiten
- Rechtswidrige Diskriminierung
- Eingruppierungsfragen
- Teilzeit

Bitte eine einschlägige Gesetzessammlung mitbringen.

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 18. April 1997
Dozentin: Frau Dr. Laux, Richterin am Arbeitsgericht

F 04-04/
Gießen
Zielgruppe: **Arbeitsanforderungen, -perspektiven, -möglichkeiten, -organisation einer Frauenbeauftragten nach der Hessischen Gemeindeordnung**
 Frauenbeauftragte nach der HGO

Schwerpunkte:

- Einführung in die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Frauenpolitik
- Aufgaben einer Frauenbeauftragten in einer Kommune. Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung, Politik und Verwaltung
- Durchsetzungsstrategien und kurze Einführung in Gesprächsführung
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- Möglichkeiten und Grenzen der Einzelberatung
- Austausch über konkrete Probleme der Teilnehmerinnen in ihrer Arbeit als Frauenbeauftragte

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 24., 30. April, 7. Mai 1997
Dozentin: Frau Faber, Frauenbeauftragte des Landkreises Gießen

F 04-06/
Gießen
Zielgruppe: **Nur nicht auf der Stelle treten — Karrierestrategien für Frauen im Beruf**
 Interessierte

Inhalt:

Berufliches Fortkommen ist für viele Frauen zunehmend wichtiger. Doch stellen sich ihnen etliche Hürden in den Weg, sowohl beruflich als auch privat. Welche Erwartungen habe ich an Partnerschaft/Familie und Karriere? Wie kann ich diese beiden Lebensbereiche in Einklang bringen? Welche Entwicklungsmöglichkeiten sehe ich beruflich und privat? Auf welche Fähigkeiten und Qualitäten kann ich mich verlassen? Welche Formen der Förderung und Unterstützung gibt es?

In diesem Seminar soll nach einer Analyse der persönlichen und beruflichen Situation Hilfestellung bei der individuellen Karriereplanung gegeben werden.

Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 10./11. Juni 1997
Dozentin: Frau Gerhardt

F 04-08/
Gießen
Zielgruppe: **Rhetorik für Frauen**
 Alle Frauen, die ihre Redeängste überwinden und mehr Selbstsicherheit gewinnen wollen

Inhalt:

Trotz der zunehmenden Gleichberechtigung in Beruf und Alltag fühlen sich viele Frauen den Männern noch immer unterlegen wenn es darum geht, mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen in Diskussionen, Versammlungen etc. umzugehen. Sie fühlen sich von Chefs, Kollegen, Vorgesetzten unter den Tisch geredet und haben nicht den Mut, den Mund aufzumachen.

Vielleicht haben auch Sie schon solche Situationen erlebt/erlitten, in denen Sie aus Angst rot zu werden, zu zittern oder den Faden zu verlieren vor männlicher Redemacht kapituliert haben.

Dieses Seminar will allen Frauen helfen, ihre Redeangst zu überwinden und den in ihnen schlummernden Mut zum Reden zu erwecken. In entspannter Atmosphäre wollen wir Erfahrungen austauschen, Hintergründe und Ursachen weiblicher Redehemmungen aufdecken und angebliche männliche Redetricks durchschauen lernen.

Schwerpunkte:

- Wie gewinne ich eine positive Einstellung zum freien Reden?
- Die Vorteile weiblichen Sprachverhaltens
- Wie kann ich mein Lampenfieber loswerden?
- Was muß ich beim Vortrag beachten, um bei den Hörern anzukommen und ernst genommen zu werden?
- Wie bekomme ich Kontakt zu den Hörern?
- Wie kann ich meine Meinung überzeugend vertreten und unangreifbare Argumente finden?
- Redeaufbau nach Agatha Christie
- Umgang mit Fragen und Angriffen, Lob und Kritik

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 6./20. Mai 1997
Dozentin: Frau Deibel

F 04-09/
Gießen
Zielgruppe: **„Kommunikation“ ist mehr als Sprechen und Zuhören**
 Interessierte

Inhalt:

Täglich kommunizieren wir mit anderen Menschen. Dabei ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten: Wir können unsere Meinung nicht richtig ausdrücken, fühlen uns mißverstanden, haben Hemmungen, sind unzufrieden mit dem Gesprächsverlauf.

Das Seminar geht von den alltäglichen Erfahrungen der Teilnehmerinnen aus. Ein selbstsicheres Auftreten soll durch Übungen ermöglicht werden:

- Partnerinnenorientiertes Zuhören und Sprechen
- Techniken der Gesprächsführung
- Argumentationstechniken
- Körpersprache

Aufzeichnungen mit Video helfen, das eigene Sprachverhalten zu erkennen. Verständlichkeit ist lernbar.

Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 8./9. April 1997
Dozentinnen: Frau Gerhardt, Frau Morawietz

- F 04-11/ Gießen**
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
 Zielgruppe: Interessierte und betroffene Mitarbeiterinnen
 Schwerpunkte: Die Themen des Workshops sind:
 — Was ist „sexuelle Belästigung“, wo beginnt sie?
 — Austausch eigener Erfahrungen
 — Umgang mit sexueller Belästigung: Rollenspiele
 — Hierarchische Machtverhältnisse
 — Hilfe bei sexueller Belästigung
 Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf zwölf begrenzt.
 Da es in diesem Workshop auch um den Austausch persönlicher Erfahrungen geht, wird eine hohe Eigenbeteiligung vorausgesetzt.
- Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 23. April 1997
 Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Nieschke
- F 04-13/ Gießen**
Umgang mit menschlichen Problemen in der Sozialverwaltung
 Zielgruppe: Interessierte Frauen aus dem Bereich der Sozialverwaltung
 Schwerpunkte: Im Sozialamt werden Beschäftigte in hohem Maße mit existenziellen Problemen konfrontiert. Sie erleben hautnah die Bedeutung von Schwäche, Sucht/Abhängigkeit jeder Art, Krankheit und Tod sowie die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz mit. Neben der Wahrnehmung der Aufgaben werden auch eigene Probleme, Verstrickungen und Ängste sichtbar. Dieser Prozeß bleibt durch den hohen Arbeitsdruck und fehlenden Austausch in der Regel unbewußt.
 Deshalb ist es wichtig, diesen Prozeß von außen zu betrachten, Erfahrungen auszuwerten und Klärung bislang mißverständlicher Bereiche herbeizuführen. Mit diesem Klärungsprozeß können sich bislang unterdrückte Energien lösen und die Aufgabenstellung klarer erfaßt werden. Damit fällt es leichter, kreative Lösungsansätze im kollegialen Miteinander zugunsten einer sinnvollen und effektiven Unterstützung von Geldempfängern zu finden.
 Innerhalb dieses Seminars wird der Klärungsprozeß durch
 — Meditation
 — Körperarbeit/bewußte Körperhaltung
 — Erfahrungsaustausch/Supervision
 unterstützt. Neben einer körperlichen Ausbildung in Balancing ist die Seminarleiterin durch langjährige Verwaltungstätigkeit über gesetzliche Grundlagen, Verfahrenabläufe, Hierarchieformen etc. informiert und kann somit eine harmonische Synthese beider Bereiche herbeiführen.
 Der Teilnehmerkreis ist auf zwölf Personen begrenzt. Für die Körperübungen wird leichte Kleidung empfohlen. Ein Kissen und eine Decke sind mitzubringen.
- Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 2. Juli 1997
 Dozentin: Frau Bauer, Frauenbeauftragte des Lahn-Dill-Kreises
- F 05-01/ Gießen**
Textinterpretation
 Zielgruppe: Interessierte, die ihre Fähigkeit, Textinhalte zu verstehen, verbessern wollen
 Schwerpunkte: Die Texte, die im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erfaßt werden müssen, sind für viele immer schwerer aufzunehmen. Nicht zuletzt wegen der stets komplizierter werdenden rechtlichen Grundlagen, aber auch infolge der Gewöhnung an die anschauliche Informationsvermittlung im Fernsehen, haben viele Leser/innen Probleme, die wichtigsten „Botschaften“ eines Textes schnell und exakt zu erfassen. Davon ausgehend, wird es um diese Schwerpunkte gehen:
- Mündliche und schriftliche Übungen zur Texterfassung an Beispieltexen, nicht nur aus dem Bereich der Verwaltung
 — Das Ordnen von Textinformationen mit der modernen Methode des sogenannten mind-mappings
 — Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden, Literatur)
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 15./18. Juli 1997
 Dozent: Herr Lüpkes
- F 05-02/ Gießen**
Modernes Schreiben
 Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
 Schwerpunkte: Eine moderne, vom typisch bürokratischen Stil befreite Sprache wird als Bindeglied zwischen Behörde und Kunde immer bedeutsamer. Zunächst wird es darum gehen, anhand von Beispielen mangelhafte Sprache zu erkennen. Auf der Grundlage des so entstehenden Fehlerkatalogs sollen dann Anforderungen an eine moderne Sprache erarbeitet werden, um anschließend in praktischen Übungen Beispieltexen aus allen Bereichen des Verwaltungshandelns (Briefe, Formulare und anderes) zu verfassen.
 Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden, Literatur) soll ebenfalls thematisiert werden.
 Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind willkommen.
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 10./11. Juli 1997
 Dozent: Herr Lüpkes
- F 05-04/ Gießen**
Englisch in der Verwaltung
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen und vorhandene Grundkenntnisse (zum Beispiel Schulenglisch) auffrischen wollen.
 Schwerpunkte: Englisch am Arbeitsplatz
 — im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
 — am Telefon
 — im internationalen Schriftverkehr
 Englische Fachausdrücke, zum Beispiel Benennungen von Einrichtungen und Behörden
 Da praktische Übungen den Großteil des Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf zwölf begrenzt. Interessen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden berücksichtigt.
- Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
 Dozentin: Frau Budde
- F 05-05/ Gießen**
English in administration — Advanced level
 How to use English on your job
 — in face to face interaction with foreigners
 — on the phone
 — in international correspondence
 English technical terms, e.g. general administration, institutions
 Relationship between expressions of address ('Anrede') and expressions of reference ('Bezugnahme', hier: auf andere Menschen)
 — questions of success and failure, correctness and incorrectness, appropriateness and inappropriateness in dealing with people
 The purpose of this course is to provide learners with a framework for practising and improving their ability to speak and write English effectively on their job.
- conditions of participation: It will draw on an acquired knowledge of the English language and is suitable, therefore, for

<p>learners with moderate to good comprehension of at least spoken English</p> <p>enrolment: Since teaching in the course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of 12 learners per course. We'll refer to your wishes as far as possible.</p> <p>charges: 24 hours</p> <p>date: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.</p> <p>trainer: Mrs. Budde</p> <p>F 05-06/ Gießen</p> <p>Zielgruppe: Das Seminar wendet sich an Interessierte aus allen Bereichen, die sich mit den Grundlagen der Redekunst vertraut machen möchten.</p> <p>Inhalt: <u>Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.</u> Reden kann Jeder! Reden fällt gar nicht so schwer, man muß nur das richtige Wort zur rechten Zeit an die richtige Adresse richten. Leider aber denken viele Menschen, Reden sei ein Naturtalent, zum Reden müsse man eben geboren sein. Dabei ist jede Frage, jeder gesprochene Satz, jedes Gespräch eine „Rede“ im Miniformat. Wir wollen gemeinsam Hemmungen abbauen und die ersten Schritte auf dem Weg zu einer längeren Rede tun.</p> <p>Schwerpunkte: — Selbstanalyse — Was ist Sprechen? — Wie Sie sprechen sollten, damit andere Ihnen gern zuhören — Welche Hindernisse Sie durch Ihr Sprechen abbauen können und wie man sie abbaut — Teilbereiche des Sprechens: Stimme — Sprache — Persönlichkeit — Atem- und Vortragstechnik — Körpersprache — Audio-/Videobeispiele — Praktische Übungen</p> <p>Dauer: 18 Stunden</p> <p>Zeitplan: 2., 3., 9. Juni 1997</p> <p>Dozentin: Frau Deibel</p> <p>F 05-07/ Gießen</p> <p>Zielgruppe: Teilnehmer/innen des Seminars Rhetorik I oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen</p> <p>Inhalt: <u>Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.</u> Aufbauend auf den Grundlagen des Seminars Rhetorik I werden wir uns nun vertraut machen mit allen Schritten von der Planung bis zum Halten einer Rede.</p> <p>Schwerpunkte: — Techniken der Vorbereitung — Aufbau der Rede — Stilfragen — Rhetorische Mittel und ihre Wirkungsweisen — Analyse von Redebeispielen — Umgang mit technischen Hilfsmitteln — Einsatz visueller Hilfsmittel — Praktische Übungen</p> <p>Dauer: 18 Stunden</p> <p>Zeitplan: 7., 8., 14. Juli 1997</p> <p>Dozentin: Frau Deibel</p> <p>F 05-14/ Gießen</p> <p>Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen</p> <p>Inhalt: Training: Die neue Rechtschreibung Interessierte aus allen Bereichen Die wichtigsten neuen Regeln der Rechtschreibung nach der Reform werden anhand von Bei-</p>	<p>spielen erläutert und anschließend mit den TeilnehmerInnen geübt. Nützliche Literatur und weiterführendes Übungsmaterial werden im Seminar vorgestellt.</p> <p>Schwerpunkte: — Laut-Buchstaben-Zuordnungen — Getrennt- und Zusammenschreibung — Schreibung mit Bindestrich — Groß- und Kleinschreibung — Worttrennung am Zeilende — Sonderregelungen nach der Rechtschreibreform</p> <p>Dauer: 12 Stunden</p> <p>Zeitplan: 26./27. Mai 1997</p> <p>Dozentin: Frau Deibel</p> <p>F 06-01/ Gießen</p> <p>Zielgruppe: Qualitätssicherung in Krankenhäusern Mitarbeiter/innen, der Verwaltungsleitung von Krankenhäusern (auch Ärzte), die Konzepte für die Qualitätssicherung kennenlernen und umsetzen wollen</p> <p>Ziel der Veranstaltung: Die Veränderungen in den gesetzlichen Regelungen rund um das Krankenhaus fordern von allen Beteiligten Engagement und teilweise auch ein Umdenken. Sie als Verantwortlicher sind gefordert, diese neuen Anforderungen an das Gesundheitswesen individuell in Ihrem Haus in Konzepte und Strukturen umzusetzen, um das Potential Ihrer Organisation und Ihrer Mitarbeiter zu einem optimalen Nutzen zu vereinigen. Sie erhalten einen Überblick der sich im Gespräch befindlichen Ansätze zur Qualitätssicherung im Krankenhaus. Sie werden in die Systematik und Arbeitsweise der internen Qualitätsarbeit entsprechend eines bewährten und anerkannten Standards eingeführt. Der Nutzen wird an aktuellen Beispielen aus der Praxis dargestellt. Sie selbst werden aus Ihrer Praxiserfahrung heraus in Arbeitsgruppen Standards entwickeln und dadurch das enthaltene Motivations- und Einsparungspotential entdecken.</p> <p>Schwerpunkte: — Interne/Externe Qualitätssicherung — Verschiedene Zertifizierungssysteme — Sinn oder Unsinn einer Zertifizierung — Die aktuelle Rechtslage — Normen als Handwerkszeug — Die Bedeutung der Klinikleitung in der Qualitätsarbeit — Die Arbeit von Qualitätszirkeln und Kommissionen — Dokumentation als Selbstzweck? — Qualitätssicherung und Haftungsrecht — Kontinuierliche Verbesserung und TQM</p> <p>Dauer: 14 Stunden</p> <p>Zeitplan: 5./6. Juni 1997</p> <p>Dozent: Herr Stockhardt</p> <p>F 06-02/ Gießen</p> <p>Zielgruppe: Gefahrgutvorschriften für „Beauftragte Personen“ nach § 5 Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Krankenhäusern und Kliniken Stationsärzte/innen, Betriebsleiter/innen, Apotheken, MTAs, verantwortliches Pflegepersonal, Hausmeister, Abfallbeauftragte</p> <p>Schwerpunkte: — Gefahrgutgesetz — Gefahrgutbeförderungsvorschriften im Krankenhaus — Gefährliche Güter im Krankenhaus — Gase (Klasse 2) — entzündbare Flüssigkeiten (Klasse 3) — brandfördernde Stoffe (Klassen 5.1 und 5.2) — giftige Stoffe (zum Beispiel Zytostatika) Klasse 6.1 — ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2) — radioaktive Stoffe (Klasse 7) — ätzende Stoffe (zum Beispiel Reinigungsmittel) Klasse 8 — umweltgefährdende Stoffe (Klasse 9)</p>
--	---

- Verantwortlichkeiten für Krankenhauspersonal §§ 9 und 10 GGVS und § 9 OWiG
 — Verpackungsvorschriften erforderliche Dokumentationen
 — Durchführung von Gefahrguttransporten
 — Gefahrgut im Abfallbereich
- Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: 14./15. Mai 1997
 Dozent: Herr Kölb
- F 07-02/
 Gießen **Umgang mit Streß und Ärger**
 Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte
 Schwerpunkte: Ziel der Veranstaltung ist, einen befriedigenden und erfolgreichen Umgang mit Streß und Ärger zu erlernen und im Berufsalltag umzusetzen. Folgende Fragen sollen dabei behandelt werden:
 — Welche Konflikte treten im Alltag auf?
 — Welche Ursachen gibt es dafür?
 — Wie kann man besser mit Streß und Ärger umgehen?
- Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: 24./26. Juni 1997
 Dozentin: Frau Dr. Hohenbild
- F 08-04/
 Gießen **Methodische Öffentlichkeitsarbeit**
 Zielgruppe: Alle Pressereferenten/Innen, Amtsleiter/Innen, Mitarbeiter/Innen, die mit der Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde/eines Betriebes befaßt sind und alle Interessierten
- Zum Thema: Öffentlichkeitsarbeit gehört wie die Werbung zu den kommunikativen Zielen einer Behörde/eines Betriebes. Primäres Ziel ist es, die Behörde/den Betrieb zu integrieren und auf die öffentliche Meinung entsprechend zu reagieren. Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit (PR) muß bereits im eigenen Haus beginnen und sich über die Kunden fortsetzen.
- Seminarziel: Sie erhalten ein umfangreiches Grundwissen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, Ihnen ein zeitgemäßes Handwerkszeug für Ihren beruflichen Alltag mitzugeben.
- Schwerpunkte:
 — Aufgaben und Ziele der PR
 — Medien und Mittel der PR
 — Partner Presse
 — Vorbereitung einer Veranstaltung, Pressekonferenz
 — Grundlagen journalistischer Arbeitstechniken
- Dauer: 8 Stunden
 Termin: 11. Juni 1997
 Dozentin: Frau Schneider-Blümchen
- F 09-02/
 Gießen **Politikverdrossenheit — was tun?**
 Zielgruppe: Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte, Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
- Schwerpunkte: Politik- und Staatsverdrossenheit machen auch vor den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht Halt; die Gefahr des Umschlages in antidemokratische, rechtsextreme Grundhaltungen wächst entsprechend. Gerade Auszubildenden ist oft nicht bewußt, daß es ihnen an demokratischem Bewußtsein mangelt, was langfristig nicht zuletzt auch dem Ansehen der Verwaltung insgesamt schadet. Zunächst soll eine Bestandsaufnahme geleistet werden: Ausgehend von Beobachtungen der Teilnehmer/Innen soll die Frage geklärt werden, wie sich Politikverdrossenheit äußert und wie sich der Umschlag in antidemokratisches Denken zeigt. In einem weiteren Schwerpunkt sollen anhand von Texten rechtsextreme Grundhaltungen geklärt werden, um schließlich den Versuch zu machen, mögliche Gegenstrategien zu entwickeln.
- Wünsche der Teilnehmer/Innen werden berücksichtigt.
- Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 2. Juni 1997
 Dozent: Herr Lüpkes
- F 09-03/
 Gießen **Das Grundgesetz — Einführung in seine grundlegenden Bestimmungen**
 Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
- Schwerpunkte: Das Grundgesetz bestimmt die Rahmenbedingungen für Verwaltungshandeln. Ziel des Einführungsseminars ist, die wichtigsten Bestimmungen kennenzulernen.
 Schwerpunkte werden sein:
 — Die Entstehung des Grundgesetzes
 — Die Bedeutung der Grundrechte für Bürger und Staat
 — Die Staatsorganisationsprinzipien
 — Die Staatsorgane
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 19./20. Juni 1997
 Dozent: Herr Lüpkes
- F 10-01/
 Gießen **Betriebssystem MS-DOS — Grundlagen**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen ohne oder nur mit geringen EDV-Kenntnissen
- Vieles, was in diesem Kurs behandelt wird, wird in anderen Kursen als bekannt vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:
 — Aufbau eines Computers
 — Aufgaben des Betriebssystems
 — Dateinamen, Joker im Namen
 — Besprechung wesentlicher MS-DOS-Befehle
 — Formatierung von Disketten
 — Anzeige von Inhaltsverzeichnissen
 — Löschen von Dateien
 — Sichern von Dateien
 — Arbeiten mit Unterverzeichnissen
 — Besprechung auftretender Probleme
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: **Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.**
 Dozent: Herr Bossle
- F 10-03/
 Gießen **Textverarbeitung WORD — Aufbaulehrgang**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen, die mit WORD (nicht WORD für WINDOWS) arbeiten und sich mit seiner Bedienung schwer tun. Alle die, die WORD effektiv und schnell benutzen möchten. Kenntnisse des WORD-Grundlehrgangs werden vorausgesetzt.
- Schwerpunkte:
 — Besprechung der in der Praxis aufgetretenen Probleme
 — Abschnittformatierungen
 — Textbausteine
 — Druckformate erstellen und zuweisen
 — Serienbriefe
 — Druck von Adreßetiketten
 — Spezielle Wünsche der Teilnehmer/Innen
- Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: **Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.**
 Dozent: Herr Bossle
- F 10-05/
 Gießen **WORD für WINDOWS — Grundlehrgang**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/Innen, die mit WINWORD arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Mitarbeiter/Innen, die sich elementare Kenntnisse von WORD für WINDOWS selbst erarbeitet haben.

Schwerpunkte: — Der WINWORD-Bildschirm
 — Das WINWORD-Hilfesystem
 — Eingabe und Veränderung von Text
 — Schriften und Zeichenformatierungen
 — Absatzformatierungen
 — Textbausteine
 — Drucken von DIN A4 hoch und DIN A4 quer in einem Dokument
 — Seitenzahlen
 — Suchen und ersetzen
 — Kopfzeilen, Fußzeilen
 — Grafiken aus Excel einbinden
 — Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 15., 17., 22. April 1997
 Dozent: Herr Bossle

— Kopieren und verschieben von Daten
 — Einfache Funktionen in Excel
 — Speichern in Verzeichnisse und Drucken
 — Grafische Darstellung von Tabellen
 — Notizen in Zellen
 — Einfügen und löschen von Zellen, Zeilen und Spalten
 — Excel als Datenbanksystem
 — Sortieren von Daten
 — Verknüpfung mehrerer Tabellen
 — Fixieren von Fensterausschnitten
 — Schützen von Arbeitsblättern
 — Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 23., 24., 29. April 1997
 Dozent: Herr Bossle

F 10-06/
 Gießen
 Zielgruppe: **WORD für WINDOWS — Aufbaulehrgang**
 Mitarbeiter/innen, die mit WINWORD arbeiten. Mitarbeiter/innen, die sich WORD für WINDOWS selbst erarbeitet haben und es effektiver einsetzen wollen.
 Kenntnisse, die dem Grundkurs entsprechen, sind wünschenswert.

Schwerpunkte: — Druckformate erstellen und zuweisen
 — Typografische Grundlagen
 — Linien, Rahmen und Raster
 — WINWORD-Dateiverwaltung
 — Abschnitte und deren Formatierung
 — Dokumentenvorlagen im Überblick
 — Serienbriefe und deren Erstellung
 — Rechtschreibung, Thesaurus, Silbentrennung
 — Automatische Formatierung von Dokumenten
 — Tabellen
 — Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 2., 3., 8. Juli 1997
 Dozent: Herr Bossle

F 10-10/
 Gießen
 Zielgruppe: **MS — EXCEL — Workshop**
 Mitarbeiter/innen, die mit EXCEL arbeiten und seine Leistungsfähigkeit voll ausnutzen wollen. Kenntnisse, die dem Grundkurs und dem Aufbaukurs entsprechen, werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte: Die Schwerpunkte werden in Absprache mit den Teilnehmer/innen festgelegt. Probleme können eingebracht und gemeinsam gelöst werden.
 Denkbare Themen sind:
 — Sinnvoller Aufbau großer und komplexer Tabellen
 — Entwicklung von Makros
 — Varianten der Dateneingabe
 — Einsatz logischer Funktionen und Auswahlfelder
 — Datenbanken
 — Mehrfachoperationen und Konsolidierungen
 — Zeitersparnis durch Einsatz komplexer Funktionen

Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: **Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.**
 Dozent: Herr Bossle

F 10-07/
 Gießen
 Zielgruppe: **WORD für WINDOWS — Workshop**
 Mitarbeiter/innen, die bei der Arbeit mit WINWORD Zeit sparen und das Programm und seine vielfältigen Möglichkeiten voll ausnutzen wollen.

Schwerpunkte: — Dokumentenvorlagen zur Erleichterung von Routineeingaben
 — Tabellen und ihre Einsatzmöglichkeiten
 — Felder einfügen und ändern
 — Sprungmarken im Text
 — MakroEinstellung
 — Gliederungen, Inhaltsverzeichnisse, Indizes
 — Erstellung von Grafiken
 — Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: **Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.**
 Dozent: Herr Bossle

F 10-11/
 Gießen
 Zielgruppe: **MS — ACCESS — Grundlehrgang**
 Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Mitarbeiter/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen. Kenntnisse von WINDOWS, die dem Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte: — Prinzip einer relationalen Datenbank
 — Die ACCESS-Oberfläche
 — Symbolleiste
 — Tabellen als Basis der Datenbank
 — Felder, Felddefinitionen und Datentypen
 — Funktionen
 — Eingabe und Veränderung von Datensätzen
 — Suchen und Löschen von Datensätzen
 — Sortieren von Datensätzen
 — Abfragen und spezielle Abfragekriterien
 — Erstellung von Formularen
 — Unterformulare
 — Erstellen von Grafiken
 — Drucken
 — Berichte
 — Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: **Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.**
 Dozent: Herr Bossle

F 10-08/
 Gießen
 Zielgruppe: **MS — EXCEL — Grundlehrgang**
 Mitarbeiter/innen, die mit Excel arbeiten (wollen) und keine oder geringe Vorkenntnisse besitzen. Personen, die sich EXCEL selbst beigebracht haben.

Schwerpunkte: — Grundfunktionen und Hilfebildschirm
 — Registersystem in Excel
 — Eingabe von Formeln, Texten und Zahlen
 — Relative und absolute Adressierung

F 10-12/
Gießen

Zielgruppe:

MS — ACCESS — Aufbaulehrgang

Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten und ACCESS effizient einsetzen wollen. Teilnehmer/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.

Kenntnisse, die dem ACCESS-Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte: — Vollständige Behandlung von Formularen
— Einsatz von Berichten und Unterberichten
— Erweiterte Funktionen und deren Einsatz
— Adreßetiketten

— Export von Daten in eine Serienbriefdatei
— Makros
— Bezug zu SQL
— Anwendungsbeispiele für OLE
— ACCESS und ACCESS-Programmierung
— Spezielle Teilnehmerprobleme dienen als Beispiel für die zu behandelnden Befehle (sofern der Rahmen dadurch nicht gesprengt wird).

Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungssammlung zum Datenschutz. Von Dr. Peter Lichtenberg und Sebastian Glicher. Loseblattwerk, 9. Erg.Liefg., November 1996, 326 S., Gesamtwerk, 3 Ordn. Luchterhand Verlag, Neuwied. ISBN 3-472-01561-6

Das Grundwerk wurde bereits im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1994 Seite 1291 besprochen. Zwischenzeitlich sind acht Nachlieferungen erschienen (vgl. Besprechung im StAnz. 1995 S. 406, S. 2381; StAnz. 1996 S. 473, S. 732, S. 2445 sowie S. 3645). Nunmehr liegt die neunte Ergänzungslieferung, Stand November 1996, und die dritte des Jahres 1996 vor.

Dabei wurden wieder nicht nur neue Entscheidungen mit aufgenommen, sondern wie zuvor auch Entscheidungen aus früheren Jahren. Die älteste Entscheidung ist bereits zehn Jahre alt und stammt aus 1986 (A 3.0). Sie ist vom Bundesverfassungsgericht und befaßt sich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger und der Frage, ob Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretungsmacht finanziell unbegrenzt verpflichten können — was verneint wird. Hierbei stellt das Gericht fest, daß § 1629 Abs. 1 in Verbindung mit § 1643 Abs. 1 BGB insoweit mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, als danach Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zum Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer minderjährigen Kinder eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen. Außer hinsichtlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fehlt hier ein sachlicher Bezug zum Datenschutzrecht.

Im übrigen stammen die Entscheidungen aus den Jahren 1992 bis 1996 (eine aus 1992, drei aus 1993, fünf aus 1994, einundzwanzig aus 1995 und eine aus 1996). Hinzu kommt bei der neuen Ergänzungslieferung ein neues Entscheidungsregister und im Hinblick auch auf die letzten Nachlieferungen ein neues Stichwortverzeichnis.

Rein praktisch sind die Bemerkungen der Anweisung zum Einordnung der Ergänzungsblätter nur gut, wenn sie keine Druckfehler aufweisen. Heißt es doch bei D 2 zu § 8 HGB Nr. 1 als Bemerkung: „Einzulegen hinter § 90 BGB Nr. 1“, gemeint ist jedoch wohl BBG. Eine Verwechslung zwischen Bürgerlichem Gesetzbuch und Bundesbeamtengesetz, bedingt durch einen kleinen Buchstabenfehler, aber von wesentlicher Bedeutung bei der Einsortierung auch zum späteren Auffinden.

Von den nunmehr ausgelieferten Entscheidungen sollten hier besonders erwähnt werden der Beschluß des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 (A 36.1), in welchem das Bundesverfassungsgericht zwar nur am Rande, aber mit besonderer Klarheit feststellt, daß § 163 b StPO noch nicht an die datenschutzrechtlichen Erfordernisse angepaßt ist und sich dann den Hinweisen nicht verknüpft, daß sich ein darauf gerichtetes Änderungssetz zur Strafprozeßordnung seit längerem in Vorbereitung befindet. Hierbei ist ein Zeitraum von rund 8 Jahren gemeint, welcher beginnend mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts — Strafverfahrensänderungsgesetz 1989 — (StVAG 1989) nunmehr mehrfach überarbeitet als Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet worden ist (siehe zum Problem der Übergangsfrist auch Besprechung in StAnz. 1996 S. 3645).

Diese bereits angesprochene Problematik des Fehlens bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Normen in der Strafprozeßordnung umgeht das OLG Hamm im Beschluß vom 16. Mai 1995 (C 10) und bejaht die Zulässigkeit der Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft, wenn der Auskunftsbegreihende ein rechtliches Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Dies gestützt auf das Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, da eine gesetzliche Grundlage in der Strafprozeßordnung fehlt und die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (siehe Nr. 185 Abs. 3 RiStBV in der Fassung ab 1. Februar 1997, Runderlaß des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 14. Januar 1997, JMBl. S. 50) ohne gesetzliche Grundlage sind. Das Landesdatenschutzgesetz finde deshalb Anwendung, weil die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte ein Justizverwaltungsakt sei und damit Verwaltungsaufgabe im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Eine Überlegung, welche nach der Regelung im Hessischen Datenschutzgesetz auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 HDStG ausgeschlossen ist, da hier die Übermittlungsregelung nach § 16 HDStG (Übermittlung an Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten durch Gerichte und auch durch die Staatsanwaltschaften gerade ausgeschlossen worden ist. Hierzu paßt dann noch das Urteil des OVG Münster vom 23. Mai 1995 (A 36.2), aus dem sich ergibt, daß in den Angelegenheiten der Bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) der Justizminister des Landes Hessen federführend ist.

Ferner sei auf den Beschluß des OLG Celle vom 14. Juni 1995 hingewiesen (B § 38 BDSG Nr. 1), welcher die Erfüllung des Ordnungswidrigkeitentabesandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 38 Nr. 3 Satz 1 BDSG bei verweigerter Auskunft einer nichtöffentlichen Stelle gegenüber der Aufsichtsbehörde über die Datenorganisation im Rahmen einer Anlaufkontrolle bejaht hat.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Marburg vom 27. Mai 1994 (D 1 § 1 KSchG Nr. 1) befaßt sich mit der Frage der zulässigen Kündigung bei unerlaubter Einsichtnah-

me in Gehaltsunterlagen und bejaht die Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen auch als sozial gerechtfertigt.

Der Beschluß des VGH Kassel vom 28. März 1995 (D 2 § 8 HBG Nr. 1) stellt klar, daß einem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wenn der Dienstherr im Rahmen einer Personalauswahlentscheidung Erkenntnisse verwenden will, welche sich nicht aus dem Inhalt der Personalakte ergeben, jedoch für den Bewerber ungünstig sind. Hierbei wird auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wie er für das Personalaktenrecht in § 107 b HBG normiert ist, zurückgegriffen. Ein Verstoß dagegen führt dazu, daß die Erkenntnis bei der Entscheidung nicht verwertet werden darf.

Mit dem Umfang des Statistikgeheimnisses befaßt sich der Beschluß des OVG Berlin vom 30. August 1993 (D 5 § 16 BStatG Nr. 1). Mit der Geheimhaltungspflicht eines Geschäftsführers einer GmbH und den Folgen einer unwirksamen Abtretung von Vergütungsansprüchen setzt sich das OLG Frankfurt am Main in dem Urteil vom 22. Juni 1995 auseinander (D 4 § 85 GmbHG Nr. 1).

Ferner der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. März 1995 zum Verwertungsverbot für den Inhalt eines Telefongesprächs, das eine Privatperson auf Veranlassung der Ermittlungsbehörden mit dem Beschuldigten über eine abgeschlossene Straftat führt und das auf Veranlassung der Ermittlungsbehörde von einer dritten Person mitgehört wird.

Der BGH befaßt sich in dem Urteil vom 3. Juli 1996 (D 12 § 229 BGB Nr. 3) mit der Frage, wann eine Taschenkontrolle im Supermarkt zulässig ist und bejaht diese nur bei einem konkreten Diebstahlsverdacht.

Aus dem Bereich des Europäischen Gemeinschaftsrechts sei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Oktober 1995 hingewiesen (F 1.3), welcher sich mit dem Anspruch auf Zugang zu den vorbereitenden Berichten, Protokollen und Teilnehmer- und Abstimmungsprotokollen der Tagung des Rats (Justiz) vom 29. und 30. November 1993 und den Protokollen der Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 24. und 25. Januar 1994 befaßt. Hierbei setzt er sich auch mit dem Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten (ABl. 1993, L 340, S. 41) auseinander.

Die aufgeführten Entscheidungen zeigen bereits die Bandbreite und den Umfang der in der neunten Ergänzungslieferung enthaltenen über dreißig Entscheidungen zu den unterschiedlichsten Rechtsgebieten. Auch sie führen dazu, daß das vorliegende Werk alles in allem ein hilfreiches Nachschlagewerk für alle ist, welche sich mit Datenschutz oder einem seiner Randbereiche in den jeweiligen Rechtsgebieten befassen.

Vorsitzender Richter am VG Hans-Hermann Schild

Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht. Von Michael Wollenschläger/Wolfgang Weickhardt (Hrsg.) unter Mitarbeit von Günter Kenner. Loseblattausgabe, 56. Erg.Liefg. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-0801-X

Die jüngst erschienene 56. Ergänzungslieferung der Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht bietet Anlaß, die Bedeutung dieses Werkes für die ausländerrechtliche Praxis ein weiteres Mal hervorzuheben.

Um 35 weitere Entscheidungen ergänzt, dokumentiert die Sammlung damit den Stand der einschlägigen Rechtsprechung bis Dezember 1996.

Dabei hat das Werk trotz des inzwischen erreichten Umfangs durch die übersichtliche Einteilung in Sachgebiete grundsätzlich nichts von seiner Benutzerfreundlichkeit eingebüßt. Die Übersichtlichkeit könnte allerdings noch gesteigert werden, wenn zukünftig darauf verzichtet würde, ein und dasselbe Stichwort mehrfach als Untergliederungspunkt zu verwenden. So wird etwa der Begriff „Familienschutz“ seit der letzten Ergänzungslieferung unter drei verschiedenen Ordnungsziffern geführt.

Indessen handelt es sich hierbei um eine Marginalie, die einer uneingeschränkten Empfehlung der EZAR als leicht zugängliches Nachschlagewerk zur Rechtsprechung im Ausländerrecht, Asylrecht und den damit zusammenhängenden Rechtsgebieten nicht entgegensteht.

Richter am VG Bernhard Metzler

Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EzE-Baugesetzbuch —. Von Detlef Peters und Dr. Hans-Werner Hürholz. 34. Erg.Liefg., 158 S., 55,30 DM; Gesamtwerk, 2 Ordn. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart. ISBN 3-415-00695-6

Die bewährte Entscheidungssammlung wird fortgeschrieben. Die 34. Lieferung enthält weitere neue höchstgerichtliche und obergerichtliche Entscheidungen zum Erschließungsbeitragsrecht. Die Entscheidungen sind jeweils den hauptsächlich betroffenen Bestimmungen des Baugesetzbuches zugeordnet. Einer Leitsatzübersicht folgt jeweils der Abdruck der Entscheidungen.

Im übrigen wird auf die Darstellung des Grundwerkes (StAnz. 1992 S. 3268) und die Besprechungen der Ergänzungslieferungen (zuletzt StAnz. 1996 S. 2225) hingewiesen.

Ministerialrat Hanns-Reinhard Weiß

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Ergänztbarer Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Prof. Dr. Walter Bielenberg, Dr. Wilfried Erbguth und Dr. Peter Runkel (ab 33. Erg.Liefg.). Ergänzbar Ausgabe, 32. und 33. Erg. Liefg., Gesamtwerk 2376 S., 2. Ordn., 186,— DM. Erich Schmidt Verlag, Bielefeld. ISBN 3-503-01362-8

Die 32. Ergänzungslieferung beschränkt sich auf die Vervollständigung der systematischen Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder

Sie enthält unter anderem

- das geänderte Landesplanungsgesetz von Baden-Württemberg,
- das Gesetz Baden-Württembergs über die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart, hier insbesondere das Verbandsgesetz,
- den Vertrag über die gemeinsame Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg,
- die neugefaßten bzw. geänderten Landesplanungsgesetze Brandenburgs, Hessens und Sachsens,
- den Runderlaß Mecklenburg-Vorpommerns über großflächige Einzelhandels-einrichtungen,
- die Verordnung Niedersachsens über Aufstellung und Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, insbesondere die zu verwendenden Planzeichnungen,
- Teil I des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen und
- den Aufstellungsbeschluß des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen.

Die 33. Ergänzungslieferung wurde vom neuen Mitautor und Herausgeber Herrn Dr. Runkel zusammengestellt. Sie enthält einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen, Programme und Positionspapiere zur europäischen Raumordnung, die zukünftig erheblich an Bedeutung gewinnen wird.

Auch ohne eine eigenständige raumordnerische Kompetenz der europäischen Gemeinschaft hat die Erstellung eines Europäischen Raumentwicklungskonzeptes auf der Grundlage mitgliedstaatlicher Zusammenarbeit Fortschritt genommen. Ebenfalls dokumentiert werden die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über eine Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung und Regionalentwicklung mit Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen.

Die überwiegend bilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, Belgien, Österreich, der Schweiz, Polen, Frankreich und Luxemburg, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung regeln, sind unter Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls sorgfältig zusammengestellt. Danach sind inzwischen zwischenstaatliche Konsultationsgremien (Raumordnungs-kommissionen) und eine grenzüberschreitende Abstimmung von Planungen weitestgehend normiert.

Auf die angekündigte Kommentierung des 1993 neugefaßten § 6 a des Raumordnungsgesetzes (nicht § 5 a) wurde verzichtet. Dies ist verständlich, da sich eine grundlegende Neufassung des (Bundes) Raumordnungsrechts gerade im Gesetzgebungsverfahren befindet und am 1. Januar 1998 in Kraft treten soll.

Allein der ehrgeizige Anspruch, neue und besonders wichtige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder laufend einzuarbeiten und zu aktualisieren, verursacht auch weiterhin kurzfristigen Handlungsbedarf. So wurden zum Beispiel die Landesplanungsgesetze von Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz in 1996 geändert.

In Hessen sind am 26. April 1995 flächendeckend die neuen Regionalen Raumordnungspläne in Kraft getreten. Das „alte“ Landesplanungsgesetz, das Landesraumordnungsprogramm und die diversen dazugehörigen Verordnungen und Erlasse (zum Beispiel über den Landesplanungsbeirat, die regionalen Planungsbeiräte, die Fachplanung im hessischen Planungssystem) treten am 1. Mai 1997 außer Kraft.

Dies wird auch Folgewirkungen für die Kommentierung haben.

Bauberrat Martin Orth

Kostengünstige Umnutzung aufgegebener militärischer Einrichtungen für Wohnzwecke, Wohnergänzungseinrichtungen und andere Nutzungen. Bauforschungsergebnisse des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bauforschung für die Praxis, Band 19. Von ARGE Dipl.-Geogr. Jutta Kirchhoff, Dipl.-Ing. Bernd Jacobs, Dipl.-Volksw. Johannes Metzler. 1996, 202 S., zahlreiche Abb., DIN A4, kart., 59,— DM. Fraunhofer IRB Verlag, Stuttgart. ISBN 3-8167-4218-1

Seit Ende der 80er Jahre kam es in Folge der Veränderungen in Osteuropa (Auflösung des Warschauer Pakts) und der Abrüstungsverträge zu einer umfangreichen Reduzierung von militärischen Streitkräften in Deutschland; mit der Wiedervereinigung wurde außerdem die Nationale Volksarmee der DDR (NVA) aufgelöst, und die Bundeswehr verlagerte im Rahmen der anschließenden Standortplanung viele ihrer Einrichtungen. Dabei wurden in den letzten Jahren in über 1 000 Gemeinden, Flächen und Gebäude freigesetzt, die nicht mehr für militärische Zwecke gebraucht wurden.

Im besiedelten Bereich wurden vor allem rund 1 400 Kasernen freigesetzt — mit einem Umfang von jeweils mindestens 4, üblicherweise 15 bis 30 ha; wo Depots, Übungsplätze oder Wohngebiete ausländischer Streitkräfte angrenzen, können die Flächen aber auch über 100 ha umfassen. Angesichts der mäßigen baulichen Ausnutzung der Kasernengelände richtet sich das Interesse für die zivile Nachnutzung oft auf das Flächenpotential für Neubauten. Überall stellt sich aber auch die Frage, was mit den vorhandenen baulichen Einrichtungen geschehen soll, welchen Beitrag sie im Rahmen der jeweiligen städtebaulichen Konzeptionen leisten können und welcher Anpassungsaufwand mit einer Umnutzung verbunden ist.

Mit der Forschungsarbeit soll anhand der Erfahrungen aus Beispielfällen zusammengefaßt werden, wie bauliche Einrichtungen auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften für eine zivile Nachnutzung angepaßt werden können. Dabei wird einerseits auf die Frage eingegangen, welche zivilen Nutzungen die vorgefundenen Strukturen optimal ausnutzen und sich mit niedrigem Aufwand realisieren lassen (insoweit wird dem im Titel enthaltenen Begriff „kostengünstige Lösungen“ Rechnung getragen). Andererseits wird die Arbeit jedoch nicht von der Suche nach den billigsten Nachnutzungen geleitet. Vielmehr wird berücksichtigt, daß sich in der Praxis aus unterschiedlichen städtebaulichen Gesamtkonzeptionen jeweils spezifische Anforderungen an den vorhandenen Gebäudebestand stellen und daß Gebäude auf Grund ihrer Beschaffenheit oder kleinräumigen Lage besondere Nach-

nutzungen begünstigen können. Es geht also um die Schnittmenge der wirtschaftlich sinnvollen und der im städtebaulichen Kontext „geforderten“ bzw. möglichen Nutzungen.

Die Arbeit konzentriert sich auf ehemalige militärische Einrichtungen im besiedelten Bereich — und hier auf Kasernen, da dies die Anlagen mit dem „interessantesten“ Gebäudebestand sind. Neben den Kasernenanlagen gibt es im besiedelten Bereich beachtliche Flächen, die ebenfalls den Vorteil einer technischen und verkehrlichen Erschließung aufweisen. Sie enthalten aber entweder keine nennenswerten baulichen Einrichtungen (zum Beispiel Standortübungsplätze), nur für militärische Zwecke geeignete Anlagen (zum Beispiel Munitionsbunker), kaum zivil verwertbare Anlagen (Hallen, Baracken und ähnliche Gebäude minderer Qualität oder zu geringer Größe) oder — angesichts der Gesamtfläche der Liegenschaft — so geringfügige bauliche Anlagen, daß unter der Perspektive einer städtebaulichen Neuordnung nicht um sie herum geplant werden kann (zum Beispiel Mobilmachungsstützpunkte). Nur im Einzelfall wird es für Objekte auf solchen Liegenschaften Möglichkeiten für eine Nachnutzung geben (z. B. Munitionslager als Recycling-Stelle).

Daneben gibt es außerhalb von Kasernenanlagen und eingebettet in das Stadtgefüge eine große Zahl freierwerdender Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Freizeit-/Sporteinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Kirchen, kultureller Einrichtungen, Kaufhäuser, Lager aller Art (vom Treibstoff bis zu Textilien), Gebäude der technischen Ver- und Entsorgung, Werkstätten, Fabrikationsräume für privaten und militärischen Bedarf, fahr- und flugzeugbezogener Anlagen. Hier bietet sich eine vergleichbare zivile Nachnutzung oft unmittelbar an. Das gilt sinngemäß auch für Hafenanlagen, kleine Flugplätze oder Verladeeinrichtungen im besiedelten Bereich. Derartige Anlagen und Gebäude unterliegen zumindest in den alten Bundesländern im allgemeinen einer ordentlichen Bewirtschaftung, so daß kein außerordentlicher baulicher Anpassungsaufwand nötig wird, der nicht auch sonst bei einem Nutzerwechsel oder bei einer Modernisierung anfiel. Solche Liegenschaften sind deshalb nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Die Auswahl der dargestellten Fälle orientiert sich in erster Linie an der Nachnutzung. Es sollte eine gewisse Bandbreite von „üblichen“ (realistischen) aber auch ungewöhnlichen Lösungen vertreten sein. Als Nachnutzung dominieren bisher öffentliche Einrichtungen (Behörden, Hochschulen, Wohnraum für Studenten und öffentlich-rechtliche Unterbringungs-zwecke; Kreis- und Kommunaleinrichtungen in den Neuen Ländern). Ein Umbau zu Familienwohnungen ist oft im Gespräch, aber auf Grund der ungünstigen baulichen Voraussetzungen bisher erst vereinzelt realisiert worden. Geschobebauten (Unterkunfts- und Stabsgebäude) stehen im Mittelpunkt des Interesses. Für technische Gebäude und Anlagen sind dagegen keine verallgemeinerbaren Konzepte in Sicht.

Jedliche zivile Nutzung erfordert zunächst die Neuanlage des Elektro- und Kommunikationsnetzes, eine Anpassung des Sanitärbereichs, die Herstellung von Gebäudeabschlüssen und Brandschutzmaßnahmen. Der weitere Aufwand wird wesentlich durch die Zahl der Nutzer (kleine, abgeschlossene Einheiten, Dezentralisierung der Haustechnik) und durch den Erhaltungszustand geprägt (solide Substanz, aber breite Streuung im Zustand).

Die baulichen Strukturen entsprechen bei keiner Nachnutzung heutigen Erkenntnissen funktionaler Gebäudeplanung. Den höchsten Aufwand (etwa Neubaukosten) erfordern familiengerechte Wohnungen. Bei anderen Nutzungen liegt er deutlich niedriger, solange die Standards im Rahmen bleiben und nicht gegen die Substanz gearbeitet wird. Dabei resultiert unter Umständen ein großzügiges Flächenangebot pro Nutzungseinheit.

Die Untersuchung der durchgeführten Projekte zeigt auf, daß die meisten Vorhaben so wohl nicht wiederholbar sind. Es gibt jedoch durchaus übertragbare Erkenntnisse und Anhaltspunkte dazu, was künftig möglich sein wird und mit welchen Komplikationen immer zu rechnen ist.

Technischer Oberamtsrat Rolf Schelling

Niedrigenergiehäuser. Fehlerfrei planen — kostengünstig bauen — mit zahlreichen Lösungsvorschlägen. Von Ansgar Schrode. 1996. 1. Aufl., 146 S., 50 Abb., 17 x 24 cm, kart., 98,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Bau-Fachinformation GmbH & Co. KG, Köln. ISBN 3-481-00992-5

Das Bewußtsein im Hinblick auf Umweltschutz und Energieeinsparung hat sich in den letzten Jahren sehr verändert.

Seit etwa 20 Jahren werden auch im deutschsprachigen Raum von der Umweltschutzbewegung Niedrigenergiehäuser propagiert.

1988 gab das Bundesbauministerium Empfehlungen zum Bau von Niedrigenergiehäusern heraus.

Dieses alles führt dazu, daß die Nachfrage nach Niedrigenergiehäusern steigt. In der Praxis treten bei diesen Häusern jedoch häufig Planungsfehler auf, die den Energieverbrauch unnötig erhöhen.

Das vorliegende Buch will auf die möglichen Fehlerquellen wie Wärmebrücken, Undichtigkeiten, falsche Haustechnik und sonstige Planungs- und Ausführungsfehler hinweisen. Um das Buch überschaubar zu halten, wird schwerpunktmäßig nur auf den Wohnungsneubau eingegangen.

Im ersten Kapitel werden unter verschiedenen Gesichtspunkten die Anforderungen an ein Niedrigenergiehaus definiert. Des Weiteren wird zur Veranschaulichung am Beispiel eines optimierten Niedrigenergiehauses eine Energiebilanz gezogen.

Die folgenden Kapitel „Gebäudehülle“, „Haustechnik“, „Sonnenenergienutzung“ und „Raumklimatische und gesundheitliche Aspekte“ enthalten ausführliche Informationen für eine effiziente Planung.

Häufig auftretende Baufehler werden dargestellt und Möglichkeiten aufgezeigt, diese zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Im Kapitel „Mehrkosten der Niedrigenergiebauweise“ wird sowohl allgemein auf die Kostensituation eingegangen als auch auf einzelne Detailpunkte eines Niedrigenergiehauses und die möglichen Mehrkosten bzw. Einsparungen.

Mit dem Kapitel „Beispiele ausgeführter Bauvorhaben“, in dem anhand von Bildern und einer Kurzbeschreibung verschiedene Objekte vorgestellt werden, und dem Kapitel „Ausblick auf andere Gebäudetypen“, in dem anhand von zwei Beispielen veranschaulicht wird, daß die Grundsätze des Buches auch vom Wohnungsbau auf andere Gebäudetypen übertragbar sind, wird das Buch abgerundet.

Das vorliegende Buch gibt wertvolle Anregungen für die Planung von Niedrigenergiehäusern und bietet Lösungsansätze für die Vermeidung von Schwachpunkten, so daß es für jeden am Bau Beteiligten zu empfehlen ist.

Technische Amtfrau Andrea Immel

Best. Von Ulrich Herbert. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903—1989. 697 S., 58,— DM. Verlag Dietz Nachfolger 1996, Bonn. ISBN 3-8012-5019-9

Neben dem sehr umstrittenen Buch von Daniel Goldhagen ist das in vielerlei Hinsicht sehr bemerkenswerte rezensierte Werk leider kaum beachtet worden. Trotz gelegentlicher Wiederholungen vermittelt Herbert nicht nur eine Unmenge von Informationen, sondern zwingt den Leser immer wieder zur Auseinandersetzung: sowohl mit dem Hauptakteur Best als auch mit der Frage, warum Menschen den Nationalsozialismus unterstützen konnten. Gerade letzteres trägt im Gegensatz zu der sehr emotionalen und für viele deutsche Leser provokanten Darstellung im Goldhagen-Buch dazu bei, daß das systemstützende Denken und Handeln der Akteure und die damit verbundenen Banalitäten des nationalsozialistischen Regimes erkennbar werden. Denn vieles baute auf extrem konservativen Überzeugungen auf, die von einem großen Teil der Bevölkerung, vor allem aber des Beamtenapparates getragen wurden. Ohne diese Aspekte sind weder die im Namen Deutschlands erfolgten monströsen Grausamkeiten noch das echte Unschuld-Bewußtsein vieler (Mit-)Täter nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zu verstehen.

Herbert beginnt seine Studie mit der Beschreibung von Bests Kindheit und Jugend. Dabei betont er biographische Besonderheiten ebenso wie typische Verhaltensweisen für Bests „Generation der Sachlichkeit“. Im ersten Teil des Buches arbeitet Herbert essentielle Grundlagen für Bests Denken heraus, das auf extrem konservative Positionen beschränkt blieb und das Best als Teil einer Mehrheitsmeinung wahrnahm. Dies wurde dadurch unterstützt, daß er wie andere Vertreter dieser „jungen nationalistischen Intelligenz“, zentrale Themen der öffentlichen Diskussion (z. B. Volk, Nation und Nationalismus oder Werte) inhaltlich frühzeitig besetzt hatten und sich durch die politische Entwicklung bestätigt fühlen konnten.

Best hat im Gegensatz zu anderen Verfechtern des „heroischen Realismus“ (z. B. Edgar Jung, Ernst Jünger) seine Distanz zum Nationalsozialismus nicht beibehalten. Stets bestrebt, „sein eigenes Verhalten in Übereinstimmung mit dem zu bringen, was er als seine politische ‚Aufgabe‘ empfand“, entschied sich Best, seine extrem konservative und nationalistische Überzeugung nicht nur theoretisch zu entwickeln, sondern die Chance zu nutzen, die ihm die der Nationalsozialismus bot: er wollte seine Vorstellungen in der Praxis erproben und umzusetzen.

Herbert schildert im umfassenden zweiten Teil seines Buches sehr anschaulich, wie diese Selbstverpflichtung bei Best dazu führte, daß er den Nationalsozialismus im Dienste seiner eigenen Überzeugungen benutzen und ihn dadurch zugleich ideologisch und theoretisch profilieren wollte. Die frühe Anerkennung durch die Partei oder Kritik durch politische Gegner faßte er dabei ebenso als Bestätigung für seine Haltung auf, wie später Entscheidungen der Parteiführung, die aus Bests Sicht entweder unvölkische Rechtsnormen in das völkische System der Nationalsozialisten einbrachten oder die Wertschätzung für Deutschland bzw. die Politik der Deutschen im Ausland verringerte.

Bests Bemühungen machten ihn zu einem der Hauptverantwortlichen des Nationalsozialismus, ohne wirklich bekannt zu sein. Zu den wichtigsten theoretischen bzw. organisatorischen Arbeiten Bests zählen (in chronologischer Reihenfolge): die „Boxheimer Dokumente“ vom Sommer 1931, die Organisation des „Sicherheitsdienstes“, die Erarbeitung politischer und juristischer Legitimationen für die damit notwendige verbundene neu geschaffene und fest zu etablierende politische Polizei, eine auch „gesellschaftsbiologisch“ orientierte Einteilung in Verbrecher und „Volksfeinde“.

maßgebende „Vorschläge zur Lösung der Judenfrage“, die Organisation der „Einsatzgruppen“ in Osteuropa, das Konzept einer „Völkischen Großraumordnung“ verbunden mit einem Konzept der „Aufsichtsverwaltung“ in den von Deutschland besetzten Gebieten.

Best hatte damit u. a. auch deswegen Erfolg, weil er es verstand, nicht nur vorhandene Mitarbeiter zu übernehmen, sondern gerade auch junge Hochschulabsolventen national-konservativer Orientierung in verantwortlichen Funktionen unterzubringen und beide Gruppen an das System zu binden. So wurde der geleisteten Arbeit des einzelnen eine nie gekannte Bedeutung beigemessen, die zugleich mit einer bis dahin nicht vorhandenen Funktionserweiterung und Machtfülle verbunden war — zwei Momente, die das Selbstwertgefühl des einzelnen steigerten und das persönliche Vertrauen in das „neue Deutschland“ intensivierten. Diese enge Verbindung zwischen individuellem Handeln und alles bestimmendem ideologischem System dürfte dazu beigetragen haben, daß das eigene Handeln als Mittel auf dem Weg zu höheren Zielen verstanden wurde und viele Akteure auch nach Kriegsende überzeugt waren, im nationalsozialistischen Staat lediglich ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Im letzten Teil des Buches schildert Herbert Bests insgesamt beachtliche Versuche, in der Bundesrepublik Fuß zu fassen und politisch rehabilitiert und sozial integriert zu werden, ohne seine politischen Überzeugungen aufgeben zu müssen. Das zeigt Herbert an Bests Rolle in der von den etablierten Parteien geführten Debatte um Amnestie für alle nationalsozialistischen Täter zu Beginn der 50er Jahre. Letztlich noch entscheidender war Bests Einfluß auf die in der Zielrichtung entlastende Stillierung nationalsozialistischer Akteure als instrumentalisierte „Befehlsempfänger“ der wirklich Verantwortlichen, d. h. Hitler, Himmler und Heydrich.

Insgesamt ging es Best nach 1945 darum, die Politik des nationalsozialistischen Systems als „praktisch durchaus erfolgreiches und jedenfalls nicht verbrecherisches“ Handeln darzustellen — und damit auch seinem eigenen Verhalten nachträglich einen Sinn zu geben. Tatsächlich hatte gerade Best großen Anteil daran, daß in der Bundesrepublik Gesetze erlassen und Urteile gefällt wurden, die nicht nur die Straffreiheit hochrangiger Nationalsozialisten bewirkten, sondern auch ihre berufliche Eingliederung erlaubten — wobei ihr Wissen besonders in den 50er Jahren für eine funktionierende Verwaltung benötigt wurde.

Herberts Buch ist für alle, die verstehen wollen, wie ein totalitäres Regime die Macht ergreifen, stabilisieren und erhalten kann, eine Pflichtlektüre. Dabei findet der Leser Ansätze für den Vergleich mit seiner Gegenwart. Gefahren für das politische System der Bundesrepublik werden damit ebenso erkennbar wie Grenzen, von staatlicher Seite darauf zu reagieren.

Regierungsrätin Dr. Iris Pilliag

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen; Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Kommentar von Dr. jur. Peter Schiwy mit einer Zusammenstellung des Europäischen Rechts von Univ.-Prof. Dr. jur. Bernd Becker. 82. und 83. Erg. Liefg. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0381-7

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Ansicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Regelungslücken öffentlich-rechtlicher Normen auf diesem Gebiet schließen. Die Komplexität dieses Rechtsbereichs macht es notwendig, Verknüpfungen zu Spezialgesetzen und -vorschriften herzustellen, die für den Regelungszusammenhang der Materie bedeutsam sind.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu diesem Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. September 1996 gebracht.

Neu erschienen sind:

- 82. Ergänzungslieferung; 264 Seiten, 98,— DM
- 83. Ergänzungslieferung; 400 Seiten, 136,— DM

Schwerpunkt der vorliegenden Ergänzungslieferungen ist das neue Abfallrecht. Am 6. Oktober 1996 trat das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Nr. 7/7) in Kraft. Die neue Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen ist unter Gliederungsnummer 7/7-1 eingefügt. An die Stelle der außer Kraft getretenen Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen (7/7-2) ist die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung getreten.

Im Teil Bundesrecht sind außerdem folgende Änderungen bedeutsam:

Atomgesetz		7/13 (geändert)
Giftinformationsverordnung		3/5 (geändert)
Gefahrstoff-VO;	TRGS 102	Technische Richtkonzentrationen für gefährliche Stoffe 8/3-2 (geändert)
	TRGS 150	Hautresorbierbare Stoffe 8/3-3 (aufgen.)
	TRGS 507	Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern 8/3-15 (aufgen.)
	TRGS 512	Begasungen 8/3-16 (aufgen.)
	TRGS 513	Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen 8/3-17 (aufgen.)
Giftinformationsverordnung		3/5 (geändert)
insisierende Strahlen-VO über den Schutz vor Schäden		7/13-1 (geändert)
durch —		8/6 (geändert)
technische Arbeitsmittel, Gesetz über —		7/7-3
Verwertung- und Beseitigungsnachweise, VO über —		

Im landesrechtlichen Teil der Loseblattsammlung sind weitere bedeutsame Neueregulungen des Länderrechts aufgenommen worden:

Aus dem Inhalt:

Kostenverzeichnisses, VO über den Erlaß des — (Bayern)	Nr. 12/10 (geändert)
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, VO über Anlagen zum — (Schleswig-Holstein)	Nr. 21/11 (geändert)
Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten, Gesetz zur — (Bayern)	Nr. 12/8 (aufgen.)
Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten, Gesetz über die — (Baden-Württemberg)	(geändert)
Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung, VO zur Übertragung von — (Bayern)	Nr. 12/7 (aufgen.)

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittel-firmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden sowie von Unfallversicherungsträgern, Verbänden, Gewerkschaften und Betriebsräten, aber auch von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit erleichtern.

Technischer Oberamtsrat a. D. Werner Wehnert

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 17. MÄRZ 1997

Nr. 11

Güterrechtsregister

1547

GR 2638 — Neueintragung — 3. 3. 1997: Mauska, Günter, und Mauska geb. Ostapowicz, Teresa, Barbarastraße 35, 61169 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Oktober 1990.

Friedberg (Hessen), 3. 3. 1997 **Amtsgericht**

1548

GR 510 — Veränderung — 24. 2. 1997: König, Herbert, geboren am 5. 7. 1924, und König geb. Steuer, Ingrid, geboren am 18. 4. 1933, beide wohnhaft in Linsengericht-Altenhaßlau. Durch Vertrag vom 4. Dezember 1996 ist Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Gelnhausen, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1549

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 3051 — 24. 2. 1997: Eheleute Ritschel geb. Ritschel, Vera Maria Roswitha, geboren am 1. 12. 1968; Aroutiounian, Armen Feliksi, geboren am 24. 11. 1970; beide in Langgöns-Cleeburg. Durch Vertrag vom 28. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3052 — 24. 2. 1997: Eheleute Franke, Wolfgang Bernd, geboren am 4. 12. 1955; Franke geb. Fiebig, Christa Manuela, geboren am 14. 11. 1958; beide in Allendorf/Lumda. Durch Vertrag vom 10. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten haben das Recht zur Besorgung von Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensunterhalts der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten gegenseitig ausgeschlossen.

Gießen, 26. 2. 1997

Amtsgericht

1550

7 GR 1012 — Neueintragung — 20. 2. 1997: Manfred Diesterweg, geboren am 19. 4. 1947, Burgstraße 6, Selters-Münster, Helen J. E. Latupeirissa, geboren am 20. 11. 1963, Burgstraße 6, Selters-Münster. Durch notariellen Vertrag vom 30. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

1551

7 GR 1013 — Neueintragung — 20. 2. 1997: Herr Maurizio Arena, geboren am 1. 1. 1961, Frau Luisa Maria Arena geb. Balbo, geboren am 23. 1. 1960, beide wohnhaft: Limburger Straße 149, 65520 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 21. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten haben nach Art. 15 II EGBGB deutsches Güterrecht gewählt.

Limburg a. d. Lahn, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

1552

GR 837 — Neueintragung — 19. 2. 1997: Eheleute Bach, Thomas Eduard, geboren am 12. 5. 1962, Gartenstraße 29 h, 63512 Hainburg, Bach geb. Wall, Lara Elisabeth, gebo-

ren am 27. 3. 1969, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1553

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4925 — 3. 2. 1997: Grund, Sigrun, geb. Hoth, geboren am 21. 6. 1943, Wiesbaden; Grund, Hans Helge, geboren am 28. 6. 1946, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4926 — 7. 2. 1997: Lamby, Stefan, geboren am 9. 10. 1963, Wiesbaden; Lamby, Anke, geb. Kulpe, geboren am 2. 8. 1971, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4927 — 10. 2. 1997: Zahn, Manfred, geboren am 19. 10. 1946, Wiesbaden; Walther-Zahn, Margit, geboren am 30. 11. 1948, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4928 — 13. 2. 1997: Schröder, Sylvia, geb. Göttl, geboren am 6. 9. 1969, Hotelfachfrau; Schröder, Heinz Peter, geboren am 21. 6. 1954, Industriekaufmann. Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4929 — 19. 2. 1997: Braun, Lutz, geboren am 30. 7. 1966, Wiesbaden; Blatz-Braun, Annette, geboren am 1. 10. 1969, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1995 ist Zugewinngemeinschaft in modifizierter Form vereinbart, wobei Zugewinnausgleich nicht im Fall der Ehescheidung stattfinden soll.

GR 4930 — 21. 2. 1997: Schumacher, Karl-Heinz, geboren am 5. 4. 1946; Schumacher, Sylvia, geboren am 1. 12. 1961, Schöne Aussicht 33, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 28. 2. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

1554

VR 267 — Neueintragung — 3. 3. 1997: Zairischer Kulturverein e. V., Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein, 3. 3. 1997 **Amtsgericht**

1555

VR 957 — Neueintragung — 3. 3. 1997: Spatzennest-Verein für die Betreuungsschule in Ober-Mörlen, Ober-Mörlen.

Friedberg (Hessen), 3. 3. 1997 **Amtsgericht**

1556

VR 379 — Neueintragung — 18. 2. 1997: Fit und Fun — Selbsthilfegruppe gegen Zivilisationskrankheiten e. V., Melsungen.

Melsungen, 18. 2. 1997 **Amtsgericht**

1557

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3225 — 30. 1. 1997: Interessengemeinschaft Hofgut Klarenthal, Wiesbaden.

VR 3226 — 30. 1. 1997: Kleingartenverein Fasaneriestraße, Wiesbaden.

VR 3227 — 30. 1. 1997: Junge Bühne Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 3228 — 31. 1. 1997: ECOSCAN-Unterstützungskasse, Wiesbaden.

VR 3229 — 31. 1. 1997: CONTEXT e. V., Verein zur Vermittlung wissenschaftlicher Ideen des 20. Jahrhunderts, Wiesbaden.

VR 3231 — 3. 2. 1997: „Fahrend Folk, Gemeinschaft für mittelalterliche Kultur e. V.“, Wiesbaden.

VR 3230 — 4. 2. 1997: Förderverein für Schülerinnen und Schüler der Wolfram-von-Eschenbach-Schule, Wiesbaden.

VR 3233 — 7. 2. 1997: Athem Förderverein für ein ambulantes Therapiezentrum für drogenabhängige Menschen in Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 3234 — 17. 2. 1997: Gehörlosenverein Wiesbaden und Umgebung e. V. gegründet 1921, Wiesbaden.

VR 3235 — 17. 2. 1997: Mens sana in corpore sano, Wiesbaden.

VR 3236 — 21. 2. 1997: Verein zur Förderung der Eissporthalle Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 3237 — 21. 2. 1997: Schiersteiner Lese-ratten e. V., Wiesbaden.

VR 3238 — 21. 2. 1997: QUETHEB — Institut für Qualitätssicherung in der Ernährungstherapie und -beratung, Wiesbaden.

VR 3239 — 21. 2. 1997: Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Delkenheim, Wiesbaden.

VR 3240 — 21. 2. 1997: Iranischer Kulturverein, Wiesbaden.

Auflösungen

VR 2456 — 6. 2. 1997: BRITISH-JACK-RUSSELL-TERRIER-CLUB DEUTSCHLAND, Wiesbaden. Als Vorstandsmitglieder sind ausgeschieden: Ulrich Tübel und Oskar Mehler. Satzung geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. August 1996 in § 9 Abs. 2 (Auflösung). Die Mitgliederversammlung vom 4. August 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Der bisherige 1. Vorsitzende Ulrich Tübel, Rechtspfleger, Ruppertshofen, wurde zum alleinigen Liquidator bestellt.

VR 1219 — 17. 2. 1997: Wiesbadener-Motorsport- und Wasserski-Club, Wiesbaden. Die Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Wiesbaden, 28. 2. 1997

Amtsgericht

Liquidationen

1558

Als Liquidatoren der im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter 73 VR 7265 eingetragenen **Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie e. V.**, mit dem Sitz in Frankfurt am Main und der

Geschäftsstelle Grazer Straße 29, 63073 Offenbach am Main, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger des Vereins, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Offenbach am Main, 26. 2. 1997

Die Liquidatoren
Karl-Heinz Freund
Holger Jauch
Lutz Achenbach

Vergleiche - Konkurse

1559

N 6/96 — **Beschluß:** Das am 4. März 1996 über den Nachlaß des am 19. 4. 1995 in Alsfeld verstorbenen **Werner Dietrich**, zuletzt wohnhaft **Bürgermeister-Haas-Straße 12, 36304 Alsfeld**, eröffnete Konkursverfahren wird aufgehoben.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergehende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

Alsfeld, 26. 2. 1997

Amtsgericht

1560

N 19/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 9. 1993 verstorbenen **Otto Erbes**, zuletzt wohnhaft gewesen **Grünberger Straße 3, Feldatal-Ermenrod**, wird der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 30. April 1997, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer 3, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 20 317,50 DM einschließlich Umsatzsteuerausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 301,30 DM festgesetzt.

Alsfeld, 26. 2. 1997

Amtsgericht

1561

N 22/95 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WeGra Concepts, Werbung, Grafik und Design GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Wolfgang** und **Michael Hartmann**, Reichsstraße 3, 36251 Bad Hersfeld.

Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird anberaumt auf

Freitag, 23. Mai 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Erdgeschoß, Saal 5.

Bad Hersfeld, 21. 2. 1997

Amtsgericht

1562

N 3/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der **A & O Anlagen und Oberflächentechnik Walter GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin **Walter GmbH**, diese vertreten durch den Gesellschafter **Hans Walter**, Am Sonnenblick 50 a, 36275 Kirchheim, — Schuldnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 26. Februar 1997 um 12.00 Uhr an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt: Herr Dipl.-Oec. Rechtsanwalt **Raimund Schraad**, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 26. 2. 1997

Amtsgericht

1563

N 4/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der **Walter GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Alexander Walter**, Am Sonnenblick 50 a, 36275 Kirchheim, — Schuldner —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 26. Februar 1997 um 12.00 Uhr an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt: Herr Dipl.-Oec. Rechtsanwalt **Raimund Schraad**, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 26. 2. 1997

Amtsgericht

1564

6 N 17/97: Am 18. Februar 1997, 11.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über den Nachlaß des **Herbert Meixner**, zuletzt: **Berliner Straße 18, 61449 Steinbach**.

Konkursgrund: Überschuldung.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin **Hildegard A. Hövel**, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/ 5 69-7 31, Telefax: 0 69/5 65-3 51.

Anmeldefrist: 9. Mai 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 17. April 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht **Bad Homburg v. d. Höhe**, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 14. April 1997, um 9.15 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 9. Juni 1997, um 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 2. 1997

Amtsgericht

1565

62 N 115/95 (Amtsgericht — Konkursgericht — Wiesbaden): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pro M. Ges. f. Projektentw. u. Baumanagement mbH**, **Rauenthaler Straße 5, 65187 Wiesbaden**, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse möglicherweise nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht, so daß die Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 Konkursordnung zu berücksichtigen wären.

Eine Verteilung nach § 60 Konkursordnung kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt und Notar **Ulrich Maschmann**, Am Kurpark 6-8, 65307 Bad Schwalbach, schriftlich geltend zu machen.

Bad Schwalbach, 27. 2. 1997

Der Konkursverwalter
U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

1566

1 N 14/97: Der Antrag der Firma **Kirchhof Möbel- und Einrichtungs-Werkstätte, Innenausbau GmbH, Max-Planck-Straße 13, 61184 Karben**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Frau Karin Kirchhof geb. Meyer**, vom 6. Dezember 1996, auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens

wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht.

Zugleich wird heute, am 1. März 1996, 10.00 Uhr, gemäß §§ 19, 102 Vergleichsordnung der Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuss**, Mainz-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis 2. Juni 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 3. April 1997, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 17. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgericht **Bad Vilbel**, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1997 anzeigen.

Bad Vilbel, 1. 3. 1997

Amtsgericht

1567

4 N 29/96: Über das Vermögen der Firma **OS Hausbau- und Immobilien GmbH**, mit Sitz in **Heppenheim**, **Weierhausstraße 8 b**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Karin Otto**, **Eichenweg 2, 69514 Laudenbach**, ist am Freitag, dem 28. Februar 1997, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand **Dipl.-Rpf. Klaus Köhle**, **Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt**.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1997 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht **Bensheim** anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses sowie Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO,

am 17. April 1997, 8.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO,

am 7. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, **Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim**, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 4. April 1997 anzeigen.

Bensheim, 28. 2. 1997

Amtsgericht

1568

61 N 248/96: Über das Vermögen der **CARA Software und Services GmbH**, ehemals: **Im Leuschner Park 3, Griesheim**, vertreten durch den Geschäftsführer **Armin Schneider**, **Im Schelmböhl 3 a, Alsbach-Hähnlein**, ist am 24. Februar 1997, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bardo M. Sigwart**, **Ostend 14, 64347 Griesheim**.

Anmeldefrist: 16. Mai 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 1. April 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht **Darmstadt**, **Julius-Reiber-Straße 15**, Zimmer 126, I. Stock:

a) am Mittwoch, 9. April 1997, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubiger-

gerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Mittwoch, 28. Mai 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1569

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **dfs Diamant Bohrservice, Markwort GmbH, Messel**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 139 359,39 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 136 601,26 DM bevorrechtigte und 420 958,79 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 5. 3. 1997

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpf. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

1570

N 4/97: Über das Vermögen der **Firma Engel Transformatoren GmbH, In der Rehbach 13, 65396 Walluf**, ist am 1. März 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis 8. April 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

17. April 1997, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

17. April 1997, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Eltville, Saal 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sachen abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. April 1997 anzeigen.

Eltville am Rhein, 3. 3. 1997 **Amtsgericht**

1571

81 N 188/97: Über den Nachlaß des Tischlermeisters **Karl-Heinz Richter**, verstorben zwischen dem 11. und 15. Dezember 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Querstraße 5, 60322 Frankfurt am Main, wird heute, am 20. Februar 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 4. April 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 9. April 1997, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. April 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 2. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

1572

81 N 108/97: Über das Vermögen der **Firma Strato Tours GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Bronich, Eschersheimer Landstraße 325, 60320 Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung in Mannheim und Düsseldorf, wird heute, am 24. Februar 1997, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 59 79 01 63, Telefax: 59 79 01 65.

Konkursforderungen sind bis zum 11. April 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 19. März 1997, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 30. April 1997, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. April 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 24. 2. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

1573

81 N 1261/96: Über das Vermögen der **PRS Immobilien-Verwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Robert Scholz, Germanenstraße 2, 65719 Hofheim/Taunus, wird heute, am 26. Februar 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 28 53 26, Telefax: 28 53 23.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 15. April 1997, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 27. Mai 1997, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 26. 2. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

1574

81 N 220/97: Über den Nachlaß der Frau **Maxi Miemitz-Metzner**, verstorben am 24. 12. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Eschersheimer Landstraße 38, 60322 Frankfurt am Main, wird heute, am 27. Februar 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 4. April 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 9. April 1997, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. April 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 27. 2. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

1575

81 N 474/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 10. 1995 verstorbenen Herrn **Siegfried Emde**, zuletzt wohnhaft gewesen **Orthstraße 6, 60385 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 049,24 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abzuziehen sind.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 70,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 108 942,87 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1997
Der Konkursverwalter
Peter Jost, Rechtsanwalt

1576

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gammler GmbH, Alsfeld**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 4. 3. 1997
Der Konkursverwalter
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

1577

N 106/96 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma BEHOGAST Holzwerkstätten GmbH & Co. KG, Lützelhäuser Straße, 63589 Linsengericht**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Meyer, Schardershohlweg 18, 61462 Königstein im Taunus, ist am 27. Februar 1997, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Hübner, Jahnstraße 26, 63619 Bad Orb.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Dienstag, den 15. April 1997, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 15. Mai 1997, 9.30 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reisstraße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1997 anzeigen.

Gelnhausen, 27. 2. 1997 **Amtsgericht**

1578

42 N 186/83 — **Beschluß**: In der Konkursache gegen Firma „**De Pütscher**“ **H. Petersens Fliesenleger- und Fliesenhandels GmbH, Schwimmbadstraße 5 b, 63505 Langenselbold**, vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Petersen geb. Richter, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 17. Januar 1997 auf 2 386,33 DM inklusive 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Auslagerstatung wird in Höhe von 75,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.
Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

kann der Konkursmasse entnommen werden.

Gründe: Dem Antrag und der darin angeführten Begründung konnte gefolgt werden, es wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer abweichenden Beurteilung geführt hätten.

Hanau, 26. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

1579

42 N 1/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Werner Iwanowski Heizungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jahnstraße 17, 63517 Rodenbach**, werden heute, Mittwoch, 26. Februar 1997, 16.30 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Hanau, 26. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

1580

42 N 25/96: In der Konkursache Firma **GST Gesellschaft für Stahl-Türen und Tore-Bau GmbH, Siemensstraße 18, 61130 Nidderau**, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 21. November 1996 auf 5 494,57 DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt. Die Schuldnerin trägt die Kosten der Sequestration.

Gründe: Dem Antrag und der darin angeführten Begründung konnte gefolgt werden, es wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer abweichenden Beurteilung geführt hätten. Der Sequester hat den enthaltenen Berechnungsfehler korrigiert und den Antrag umgestellt. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach einem Bruchteil der für den Konkursverwalter festzusetzenden Vergütung, hier 10%, die sich aus der Vergütungsverordnung ergibt. Die Schuldnerin hat die Kosten zu tragen (Delhaes in Insolvenzrechts-Handbuch, § 120, Rz. 26).

Die Kostenfestsetzung folgt aus §§ 1835, 1836, 2221 BGB analog.

Hanau, 28. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

1581

1 N 1/97 — **Beschluß**: Das in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Frau Andrea Enders, Rabenscheider Weg 1, 35767 Breitscheid, privat wohnhaft: Hauptstraße 46, 35745 Herborn**, am 26. Februar 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am 26. Februar 1997 verfügte Sequestration sowie die Post- und Telegraphensperre werden aufgehoben, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen worden ist.

Herborn, 28. 2. 1997 **Amtsgericht**

1582

1 N 9/97 — **Beschluß**: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Manfred E. Turba, Medizinisch-technischer Service GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Lieselotte Turba, Eichenstraße 35, 35745 Herborn-Seelbach, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Postfach 10 17 64, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main bestellt.

Zugleich wird heute, am 26. Februar 1997, 14.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 26. 2. 1997 **Amtsgericht**

1583

1 N 3/97 — **Beschluß**: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **METE GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Mustafa Aksu, Schloßstraße 7 a, 35759 Driedorf, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Postfach 10 17 64, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main bestellt.

Zugleich wird heute, am 27. Februar 1997, 9.45 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 27. 2. 1997 **Amtsgericht**

1584

1 N 1/97 — **Beschluß**: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Frau Andrea Enders, Rabenscheider Weg 1, 35767 Breitscheid, privat wohnhaft: Hauptstraße 46, 35745 Herborn**, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, 35576 Wetzlar, Langgasse 71, bestellt.

Zugleich wird heute, am 26. Februar 1997, 10.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 26. 2. 1997 **Amtsgericht**

1585

650 N 158/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Mira Florin, Inhaberin der Firma Mira Florin, Gartengestaltung, Schulstraße 34, 34233 Fulda**, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung gegen Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 28. April 1997, 9.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 25 630,32 DM, seine Auslagen sind auf 150,— DM festgesetzt.

Kassel, 24. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

1586

7 N 113/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Asco Sports GmbH, Carl-Zeiss-Straße 41, 63322 Ober-Roden**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Dietz, Borngartenstraße 24, 63303 Dreieich-Offenthal, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, 3. April 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 21. 2. 1997 **Amtsgericht**

1587

7 N 113/96 — **Beschluß**: Das Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **„Pecunia Wirtschaftsberatung GmbH i. L.“, Walterstraße 26, 64839 Münster**, vertreten durch die Liquidatoren Jörg Dietze und Thilo Ruppel, ebenda, ist beendet, nachdem die Antragstellerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Die am 26. November 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Langen, 27. 2. 1997 **Amtsgericht**

1588

7 N 153/96 — **Beschluß**: Das Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Frau Elisabeth Zühl, Außerhalb 105, 63329 Egelsbach**, ist beendet, nachdem die Antragstellerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Die am 3. Dezember 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Langen, 27. 2. 1997 **Amtsgericht**

1589

7 N 176/96 — **Beschluß**: Der Antrag der **Frau Raisa Bitter, Parkstraße 1, 63303 Dreieich**, vom 20. Dezember 1996 auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma **„Vertriebs GmbH Gerd Chmiel“, Parkstraße 1, 63303 Dreieich**, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Raisa Bitter, ebenda, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 2. Januar 1997 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 27. 2. 1997 Amtsgericht

1590

7 N 23/97: Über das Vermögen der Firma „NAXOS-UNION Schleifmittel- und Schleifmaschinenfabrik Aktiengesellschaft“, Pittlerstraße 6, 63225 Langen, vertreten durch den Vorstand: Dipl.-Ing. (FH) Frank Baumbusch, Dr. Jürgen Menzler und Dr.-Ing. Wolf-Peter Moll, ebenda, ist am 28. Februar 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg, Tel.: 0 62 21/9 11 80, Fax: 0 62 21/2 31 28.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 8. Mai 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 10. April 1997, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 3. Juli 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Mai 1997 anzeigen.

Langen, 3. 3. 1997 Amtsgericht

1591

7 N 1/97: Über das Vermögen der Firma „Laser Team GmbH Gesellschaft für den Vertrieb von Datenverarbeitungsanlagen und Produkten der Lasertechnologie“, Lutherstraße 26, 63225 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer Guntram Listl, Lerchgasse 5, 63225 Langen, ist am 3. März 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 61 62/38 77, Fax: 0 61 62/38 94.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 8. Mai 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 3. April 1997, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 3. Juli 1997, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum Donnerstag, 8. Mai 1997 anzeigen.

Langen, 3. 3. 1997 Amtsgericht

1592

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Druckhaus Köhler GmbH, Max-Planck-Straße 9, Dietzenbach, Az. 7 N 7/95 Amtsgericht Offenbach, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 463 588,81 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Masseschulden gemäß § 59 KO, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 202 610,11 DM bevorrechtigte und 151 046,30 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Offenbach am Main, Kaiserstraße 16.

Maintal, 3. 3. 1997

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich K n e l l e r
Rechtsanwalt und Notar

1593

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Riedl Umform- und Werkzeugtechnik GmbH, (Amtsgericht Groß-Gerau, Aktenzeichen 24 N 105/93) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 83 828,38 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1: 92 141,93 DM.

Mainz, 3. 3. 1997

Der Konkursverwalter
Günter Wagner
Rechtsanwalt, Dipl.-Volkswirt

1594

7 N 25/90: Das am 29. Juni 1990 über das Vermögen des Heinz-Günther Scherer, Königsberger Straße 19, 35083 Wetter, handelnd unter der Firma Wach- und Schutzdienst, Heinz-Günther Scherer, Königsberger Straße 19, 35083 Wetter, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 61 937,76 DM nebst 7,5% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

Marburg, 13. 2. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

1595

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Pro Soft Software-Entwicklungsgesellschaft mbH in Dietzenbach findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Offenbach, Az. 7 N 22/94, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 2 966,97 DM. Es ist ein Massebestand von 7 533,57 DM verfügbar.

Offenbach am Main, 25. 2. 1997

Der Konkursverwalter
von der Borch, Rechtsanwalt

1596

N 3/97 a: Über das Vermögen der Holzhauer GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Holzhauer, Am Bünberg 13, 36179 Bebra, ist heute, am Samstag, 1. März 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Herr Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Mai 1997.

Vor dem Amtsgericht, Sitzungssaal 1, Erdgeschoss, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, werden folgende Termine abgehalten:

17. April 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

13. Juni 1997, 11.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. April 1997 anzeigen.

Rotenburg a. d. Fulda, 3. 3. 1997

Amtsgericht

1597

3 N 3/97: Über das Vermögen der Firma Dieter Wagner Ingenieurbüro GmbH, Virchowstraße 4, 35578 Wetzlar, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Dieter Wagner, Max-Berek-Straße 11, 35578 Wetzlar, und Andreas Endres, Kolpingstraße 40, 35580 Wetzlar-Nauborn, ist heute, am 29. Februar 1997, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 28. April 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Amtsgerichtsgebäude B, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

11. April 1997, 9.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

23. Mai 1997, 8.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. April 1997 anzeigen.

Wetzlar, 28. 2. 1997

Amtsgericht

1598

3 N 1/97: Über das Vermögen der Firma Kilic GmbH, Verputz- und Maurerarbeiten, vertreten durch die Geschäftsführer Eshat Kilic und Hamdullah Kilic, Lahnstraße 26, 35633 Lahnau-Atzbach, ist heute, am 3. März 1997, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubensstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 5. Mai 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Amtsgerichtsgebäude B, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

11. April 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

23. Mai 1997, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Mai 1997 anzeigen.

Wetzlar, 3. 3. 1997

Amtsgericht

1599

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Joachim Huisgen GmbH, Werrastraße 7, 35625 Hüttenberg, reicht die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 14. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Ache, Rechtsanwalt

1600

62 N 261/96: Konkursantragsverfahren betreffend CIS Verputzgeschäft GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Salvatore Alessi und Angelo Pinchi, Schwalbacher Straße 27, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 20. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1601

62 N 46/97: Konkursantragsverfahren betreffend CompuTec Computersysteme GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Nicoll Funk und Günter Kohlrusch, Hohenstaufenstraße 7, 65189 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 28. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 28. 2. 1997

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch

zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1602

K 48/95: Das im Grundbuch von Grebenau, Bezirk Alsfeld, Band 20, Blatt 780, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Grebenau, Flur 1, Nr. 36/1, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 4, Größe 0,78 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1997, 10.30 Uhr, Raum 17, I. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingo Kleber, Am Berg 4, Grebenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 185,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 18. 2. 1997

Amtsgericht

1603

K 52/96: Das im Grundbuch von Arnshain, Bezirk Alsfeld, Band 22, Blatt 878, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Arnshain, Flur 1, Nr. 232/16, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße, Größe 12,86 Ar,

(das Grundstück ist ungebaut),

soll am Freitag, dem 6. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, I. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Wolfgang Ramsauer, Im Unterdorf 1, Antrifftal-Seibelsdorf,

1 b) dessen Ehefrau Margret Kuntz-Ramsauer, geb. Möller, daselbst, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

38 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 18. 2. 1997

Amtsgericht

1604

K 35/95: Das im Grundbuch von Eulersdorf, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 201, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Eulersdorf,

Flur 1, Nr. 47, Landwirtschaftsfläche, Größe 29,56 Ar,

Wasserfläche (Teich), Warthügelweg, Größe 7,65 Ar,

Flur 1, Nr. 49/1, Gebäude- und Freifläche, Tannenwaldstraße 7, Größe 29,48 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, I. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Birgit Helene Krüger, jetzt verheiratete Tyedmers, Tannenwaldstraße 7, Grebenau-Eulersdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 47 auf 5 580,— DM,

Flur 1, Nr. 49/1 auf 579 170,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 584 750,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 2. 1997

Amtsgericht

1605

6 K 44/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 9368,

BV lfd. Nr. 1: 66,6/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 18, Flurstück 76, Liegenschaftsbuch 6036, Hof- und Gebäudefläche, Ferdinandstraße 1, Größe 4,84 Ar,

Flur 18, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Promenade 85, Größe 6,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller (Nr. 1.2 des Aufteilungsplans); es besteht ein Sondernutzungsrecht am Garagenstellplatz Nr. 7 (oben);

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Emanuel Shalem, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 463 100,— DM (Wohnung, ca. 110,27 qm in einseitig angebautem 3geschossigem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr vor 1900; etwa 1980 Teilmodernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 2. 1997

Amtsgericht

1606

2 K 18/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hahn, Band 26, Blatt 739, ideeller halber Anteil an

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 671, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 38, Größe 3,05 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Keis.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 237 500,— DM (5-Familien-Haus, Baujahr 1964/65, Wohnfläche insges. ca. 231 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 2. 1997

Amtsgericht

1607

2 K 51/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 54, Blatt 1600,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 205/420, Gebäude- und Freifläche, Erbsenstraße 18, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 206/165, Gebäude- und Freifläche, Erbsenstraße 18, Größe 0,88 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Schranz, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 219 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 43 000,— DM,

(Einfamilienwohnhaus mit Anbauteil, überbaut mit obigem Anbau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 9. 2. 1997 **Amtsgericht**

1608

2 K 16/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhoef, Band 37, Blatt 1068,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 1 (jetzt Blumenstraße), Größe 2,86 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang und Hannelore Nicolai, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM (Einfamilienhaus, Baujahr 1947, Wohnfläche ca. 76 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 2. 1997 **Amtsgericht**

1609

4 K 22/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 91, Blatt 4554, Gemarkung Lorsch,

Grundstück lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Lagerhausstraße, Größe 4,25 Ar,

soll am Montag, dem 5. Mai 1997, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Dietsch, wohnhaft Lagerhausstraße 3, 64653 Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 6 (Gaststättengebäude mit Einzelgarage neben einer Tankstelle).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 3. 1997 **Amtsgericht**

1610

1 K 49/94: Das im Grundbuch von Erdhausen, Band 26, Blatt 862, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Erdhausen, Flur 12, Flurstück 112/1, Hof- und Gebäudefläche, Herborner Straße 23, Größe 34,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann, Herbert, Kaufmann, geboren am 23. Juli 1956, Erdhausen, Kohlbbergstraße 13, 35075 Gladenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 168 800,— DM,

für das Zubehör (Getränkelerger) auf

62 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1611

61 K 208/94: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 45, Blatt 1712, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 320, Hof- und Gebäudefläche, Stetteritzring 116, Größe 6,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Lückel, geboren am 9. Februar 1968, Roßdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

848 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 2. 1997 **Amtsgericht**

1612

61 K 86/95: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 56, Blatt 2795, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 240/2, Hof- und Gebäudefläche, Scribastraße 8, Größe 6,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. April 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alfred Sokol, Lorsch,

b) Nike Sokol geb. Draghisseevis, Lorsch, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

678 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1613

3 K 49/95: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 238, Blatt 8915, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 250/7, Gebäude- und Freifläche, Benzstraße 15, Größe 16,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 250/8, Gebäude- und Freifläche, Benzstraße, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 250/15, Gebäude- und Freifläche, Benzstraße 11—15, Größe 19,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 250/16, Gebäude- und Freifläche, Benzstraße 11—15, Größe 17,67 Ar,

soll am Montag, dem 5. Mai 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

CIS Complet Immobilien Service GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 850 000,— DM für Benzstraße 11—15, alle 4 Flurstücke.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 2. 1997 **Amtsgericht**

1614

3 K 54/96: Die im Grundbuch von Wellingerode, Band 18, Blatt 570, eingetragenen Miteigentumshälften an den Grundstücken, Gemarkung Wellingerode,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 40/1, Landwirtschaftsfläche, Beim Niederborn, Größe 26,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 40/2, Landwirtschaftsfläche, Beim Niederborn, Größe 0,51 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Mai 1997, 14.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 3. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Först, Meißner-Wellingerode, — zur Hälfte —

Der Wert der Miteigentumshälften an den Grundstücken ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Miteigentumshälfte an dem Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 40/1) auf

642,35 DM,

die Miteigentumshälfte an dem Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 40/2) auf 7,65 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1615

3 K 61/96: Das im Grundbuch von Jestädt, Band 25, Blatt 906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jestädt, Flur 13, Flurstück 105/2, Gebäude- und Freifläche, Klingensstraße 11, Größe 3,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Schmidt, Meinhard-Jestädt.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohngebäude in Fachwerkbauweise mit Gewölbekeller und ausgebautem Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1616

2 K 10/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 80, Blatt 2728,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 5, Flurstück 5/46, Hof- und Gebäudefläche, Sternberg, Ferlenhaus 84, Größe 5,43 Ar,

soll am Montag, dem 2. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Raab und Petra Raab geb. Metzger, beide in Würzburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 1. 1997 Amtsgericht

1617

84 K 87/96: Das im Grundbuchbezirk 64 (Griesheim) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 143, Blatt 3965, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 125/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Griesheim, Flur 10, Flurstück 174/1, Gebäude- und Freifläche, Alt Griesheim 17, Größe 7,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und mit Sondernutzungsrecht Doppelparker Nr. 5 laut Aufteilungsplan (lila umrandet) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3961—3964, 3966, 3967) sowie — teilweise — in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 4. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 6. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Peter Kleinhammer, Alt Griesheim 16, 65933 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

289 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1618

84 K 112/95: Das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 84, Blatt 2814, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 644, Flurstück 178/1, Gebäude- und Freifläche, Justinianstraße 18, Größe 5,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile in Blatt 2811 bis 2813 sowie teilweise in der Veräußerung, außerdem verbunden mit dem Recht, die im Kellergeschoß mit Nr. 4 bezeichneten 3 Hobbyräume, WC und Zubehörraum ausschließlich zu nutzen,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Alwin Antoni, Justinianstraße 18, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1619

84 K 58/95: Das im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 125, Blatt 3557, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nied, Flur 17, Flurstück 1209/5, Gebäude- und Freifläche, Bolongarostraße 65 und 65 A (postalisch Bolongarostraße 65 A), Größe 3,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Brigitte Heirich-Steffens, Institut Garnier 4, 61381 Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1620

84 K 382/95: Das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 80, Blatt 2648, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 108,9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 431, Flurstück 45/2, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Straße 26, Größe 2,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, jeweils Nr. 5 des Aufteilungsplans, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2644 bis 2647, 2649 bis 2651) (lt. Gutachten Zweizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Roland Sedlatschek, Triebstraße 24 B, 60388 Frankfurt am Main,

b) Wolfgang Sedlatschek, Brüderhofstraße 17, 60388 Frankfurt am Main,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM,

für jede Hälfte auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1621

K 29/95: Das im Grundbuch von Fritzlar, Band 93, Blatt 3742, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 20, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schilderer Straße 10, Größe 3,42 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anneliese Schubert geb. Klaus,

b) Erna Klaus, gesetzlich vertreten durch ihre Betreuerin Anneliese Schubert, beide Fritzlar,

c) Fritz Klaus, gesetzlich vertreten durch seinen Betreuer Peter Büchling, Fritzlar-Geismar,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 24. 2. 1997

Amtsgericht

1622

K 40/95: Das im Grundbuch von Züschen, Band 24, Blatt 673, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 und 2 BV,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 146/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Untertor 5, Größe 9,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 885/92, Geringstland, Hinterm Hahn, Größe 0,21 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Platte, Fritzlar, — zu zwei Dritteln, Marion Platte, Fritzlar-Züschen, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 BV auf 327 930,— DM,

lfd. Nr. 2 BV auf 1 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 24. 2. 1997

Amtsgericht

1623

5 K 9/96: In dem Zwangsvolle Versteigerungsverfahren über das im Grundbuch von Gläserzell, Band 6, Blatt 192, auf die Namen der Eheleute Klaus und Martha Helmke eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, wird der auf den 14. Mai 1997 bestimmte Versteigerungstermin

auf Mittwoch, den 4. Juni 1997, 9.30 Uhr, verlegt.

Fulda, 27. 2. 1997

Amtsgericht

1624

5 K 41/96: In dem Zwangsvolle Versteigerungsverfahren über das im Grundbuch von Gersfeld, Band 41, Blatt 1270, auf den Namen Wolfgang Romeis, 36129 Gersfeld, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, wird der Versteigerungstermin vom 15. Mai 1997

auf Donnerstag, den 5. Juni 1997, 9.30 Uhr, verlegt.

Fulda, 27. 2. 1997

Amtsgericht

1625

42 K 141/95: Folgender Grundbesitz, a) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1894,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 81/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils gelb umrandet und mit Nr. 1 bezeichnet;

b) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1895, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 92/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils orange umrandet und mit Nr. 2 bezeichnet;

c) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1896, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 84/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils rot umrandet und mit Nr. 3 bezeichnet;

d) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1897, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 90/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils pink umrandet und mit Nr. 4 bezeichnet;

e) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1898, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 113/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan lila umrandet und mit Nr. 5 bezeichnet;

f) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1899, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 84/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils dunkelblau umrandet und mit Nr. 6 bezeichnet;

g) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1900, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 90/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils hellblau umrandet und mit Nr. 7 bezeichnet;

h) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1901, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 114/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, im Aufteilungsplan grünblau umrandet und mit Nr. 8 bezeichnet;

i) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1902, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 69/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils dunkelgrün umrandet und mit Nr. 9 bezeichnet;

j) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1903, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 79/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils hellgrün umrandet und mit Nr. 10 bezeichnet;

k) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1904, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 104/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, im Aufteilungsplan oliv umrandet und mit Nr. 11 bezeichnet;

gilt für sämtliche Einheiten: über die Pkw-Abstellplätze Nr. 1 bis 13 ist eine Sondernutzungsregelung getroffen;

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1995

(Versteigerungsvermerk):

a) Manfred Ohnmacht,
b) Hedwig Medel, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Wohnung Nr. 1 (Blatt 1894) auf 145 000,— DM,

b) Wohnung Nr. 2 (Blatt 1895) auf 148 000,— DM,

c) Wohnung Nr. 3 (Blatt 1896) auf 177 000,— DM,

d) Wohnung Nr. 4 (Blatt 1897) auf 188 000,— DM,

e) Wohnung Nr. 5 (Blatt 1898) auf 248 000,— DM,

f) Wohnung Nr. 6 (Blatt 1899) auf 179 000,— DM,

g) Wohnung Nr. 7 (Blatt 1900) auf 185 000,— DM,

h) Wohnung Nr. 8 (Blatt 1901) auf 250 000,— DM,

i) Wohnung Nr. 9 (Blatt 1902) auf 148 000,— DM,

j) Wohnung Nr. 10 (Blatt 1903) auf 162 000,— DM,

k) Wohnung Nr. 11 (Blatt 1904) auf 219 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1626

24 K 64/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebesheim, Band 85, Blatt 3681,

BV Nr. 1, Flur 1, Nr. 273, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 80, Größe 4,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauer, Hans Wilfried.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

337 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 2. 1997 Amtsgericht

1627

24 K 85/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Trebur, Band 111, Blatt 4422,

BV lfd. Nr. 2, Flur 21, Nr. 23, Grünland (Streuwiese), Das Bruch, Größe 10,16 Ar, soll am Montag, dem 12. Mai 1997, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus van Venrooy.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 10. 2. 1997 Amtsgericht

1628

24 K 87/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Trebur, Band 111, Blatt 4422,

BV lfd. Nr. 3, Flur 21, Nr. 68/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Das Oberacherfeld, Größe 39,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus van Venrooy.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

485 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 10. 2. 1997 Amtsgericht

1629

24 K 89/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Gerau, Band 43, Blatt 1799,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 278/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinrich-Engelstraße 59, Größe 9,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus van Venrooy.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

830 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 10. 2. 1997 Amtsgericht

1630

24 K 50/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Goddelau, Band 87, Blatt 3285,

BV Nr. 1, Flur 14, Nr. 521/2, Gebäude- und Freifläche, Stockstädter Straße 13 A, Größe 21,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hübinger, Thomas.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 246 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1631

24 K 81/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Blatt 11179,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 134,60/1 000 an Grundstück Mörfelden, Flur 4, Nr. 313/1, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 1, Größe 7,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, soll am Mittwoch, dem 28. Mai 1997, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alexander Bruch.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

273 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

1632

24 K 63/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Goddelau, Band 42, Blatt 1936,

BV lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 368, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rosenhof 26, Größe 7,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Walter Friederich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

931 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 10. 2. 1997 **Amtsgericht**

1633

42 K 279/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 63, Blatt 1854,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 78/5, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 50, Größe 47,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Haus, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 900 000,— DM.

Lt. Gutachten ist das Grundstück bebaut mit Bürogebäude und Fabrikationshalle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 27. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

1634

42 K 95/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 56, Blatt 2054,

BV Nr. 1, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 6, Flurstück 81, Landwirtschaftsfläche, Am Kirchberg, Größe 7,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 1997, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietrich Schmidt, 63453 Neuberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

1635

640 K 7/96: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 156, Blatt 5158, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 13, Flurstück 97/6, Gebäude- und Freifläche, Steinkulle (Weg), Größe 0,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. April 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Oberchoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Urban,

Elke Urban, beide Kaufungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

1636

9 K 10/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 39, Blatt 1225,

lfd. Nr. 1: 155/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Waldallee 69—75, Größe 62,33 Ar,

Flur 18, Flurstück 267, Weg, Waldallee, Größe 1,83 Ar,

Flur 18, Flurstück 270, Weg, Waldallee, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldallee 73, 4. OG links, nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 221 bezeichnet (3 Zi., Kü., Bad/WC, Loggia, 90,84 qm Wfl.),

soll am Dienstag, dem 29. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Eheleute Hamza und Amira Jaganjac.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

254 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 21. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

1637

7 K 20/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 451, Blatt 17072,

lfd. Nr. 1: 60,18/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 504/4,

Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 1, Größe 36,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 122;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16951—17128);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Franz Olschansky.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1638

K 55/96: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 72, Blatt 2605, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 178/1, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße, Größe 4,67 Ar, (Zweifamilienwohnhaus — Rohbau),

soll am Montag, dem 5. Mai 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Kriewald, Lindenfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 13. 2. 1997 **Amtsgericht**

1639

7 K 9/96: Der Ein-Viertel-Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 66, Blatt 2644, eingetragenen Grundeigentums,

Flur 4, Nr. 1/148, Gebäude- und Freifläche, Am Grenzwall 26, Größe 8,49 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 8.30 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kriemhild Krusinga-Göbner, Eindhoven/Niederlande.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Ein-Viertel-Miteigentumsanteil auf

124 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 16. 1. 1997 **Amtsgericht**

1640

7 K 138/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 652, Blatt 19415, eingetragene 90/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 262/3, Gebäude- und Freifläche, Lilistraße 43, Größe 2,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 4 bezeichneten Kellerraum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,
am Dienstag, dem 27. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Feustel,
b) Annette Feustel geb. Roth, beide in 63110 Rodgau, — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Zweizimmerwohnung, Wohnfläche rd. 45 qm im 2. OG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 2. 1997 Amtsgericht

1641

7 K 155/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 492, Blatt 14612, eingetragene 13,96/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 476/6, LB 7092, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 7—11, Größe 16,88 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1023 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,
am Mittwoch, dem 7. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Dieter Stockum, Offenbach am Main.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Dreizimmerwohnung im 2. OG des Gebäudes Berliner Straße 11, Wohnfläche: ca. 71 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1642

K 28/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 119, Blatt 4421: 306/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 100/2, Gebäude- und Freifläche/Landwirtschaftsfläche, Nieuwpoorter Straße 39, Größe 24,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet und Sondernutzungsrecht an rot-schraffierter Grundstücksfläche;
das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 5. Mai 1997, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sabine Rettig geborene Fehring, Neustadt 34, 35390 Gießen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 26. 2. 1997 Amtsgericht

1643

4 K 38/95 (Zwangsvolle Versteigerungssache Gerhard Manck): Die Veröffentlichung in der Ausgabe 46/96 vom 11. November 1996 wird wie folgt berichtigt/ergänzt:

In einem früheren Verfahren wurde der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt.
Usingen, 5. 3. 1997 Amtsgericht

1644

3 K 62/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dillheim, Band 39, Blatt 1556,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundstück Gemarkung Dillheim, Flur 4, Flurstück 152/6, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 18, Größe 12,33 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumlichkeiten einschließlich des mit Nr. 1 bezeichneten Balkons im Dachgeschoß;

in dem über der Wohnungseinheit befindlichen Spitzboden wurde Sondereigentum begründet und der Wohnung Nr. 1 zugeordnet; der Spitzboden über der Wohnung Nr. 2 ist von dem der Wohnung Nr. 1 zugeordneten Spitzboden durch eine durchgehende Mauer abgetrennt; bei dem Spitzboden, der sich über der Wohnung Nr. 2 befindet, handelt es sich um toten Raum, zu dem kein Zugang besteht;

die Nutzung der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten, der Wohnungseinheit Nr. 1 zur Südwestseite hin vorgelagerten Terrasse obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Wohnungseinheit Nr. 1;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil — eingetragenen Blatt 1557 — gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt;

das Verhältnis der Wohnungseigentümer (WEG) untereinander bestimmt sich nach den §§ 10 bis 29 WEG; in Anrechnung und Ergänzung dieser Vorschrift wird jedoch gemäß § 10 Absatz 2 WEG als Inhalt des Sondereigentums bestimmt:

1. das gesamte Anwesen ist ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt; jede Änderung dieses Bestimmungszweckes bedarf der einstimmigen Vereinbarung aller Wohnungseigentümer; dieses gilt auch für eine Nutzung als Büro, Praxis oder ähnliches;

2. die Veräußerung einer Eigentumswohnung bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer; dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder bei einer Veräußerung der Eigentumswohnung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter; die Zustimmung darf gemäß § 12 WEG nur aus wichtigem Grunde untersagt werden;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 7. Juli 1987 Bezug genommen;

eingetragen am 10. September 1987;
soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erhard Kühn und Dorothea, geb. Gross, Ehringshausen, — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

401 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1645

3 K 79/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steindorf, Band 34, Blatt 1198,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 455, Freifläche, in der Murch, Größe 34,76 Ar,
— Gewerbegrundstück ohne aufstehende Gebäudeteile —,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, 8.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Ferber, Weingartenstraße 25, 35579 Wetzlar-Steindorf.

Im Termin am 22. Januar 1997 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1646

61 K 44/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 73, Blatt 1962, eingetragene Grundeigentum,
Flur 7, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wacholderstraße 5, Größe 6,52 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Spiekermann, Wiesbaden.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1,15 Mio. DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 11. 2. 1997 Amtsgericht

1647

61 K 111/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Erbenheim, Band 135, Blatt 3677, eingetragene Grundeigentum,

1): 13/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 2083, Hof- und Gebäudefläche, Gronastraße 30, Größe 4,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Keller Nr. 4 und Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 4,

2): 2/zu 1: 1/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 2093, Weg, Gronastraße, Größe 2,52 Ar,

nach der Teilungserklärung vom 15. März 1983 handelt es sich bei der Sondereigentumsseinheit Nr. 4 um Teileigentum an Räumen im Kellergeschoß; wegen der Eintra-

ung als Wohnung wurde am 1. August 1995 Amtswiderspruch eingetragen; soll am Donnerstag, dem 12. Juni 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jorge Del Alamo Iglesias, Ratingen, Klaudia Del Alamo Iglesias, Swestfal-Heimerzheim, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 2. 1997

Amtsgericht

1648

61 K 24/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 160, Blatt 4674, eingetragene Grundeigentum, Flur 30, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Borsigstraße 10, Größe 18,00 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden,

Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anne-Margarethe Doll, Essen. Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4,1 Mio. DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 26. 2. 1997

Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Erste Änderung der Satzung des Hessischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 12. November 1993

Am 12. November 1993 hat der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks gemäß § 4 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 eine Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren erlassen, die nach Genehmigung durch die Hessische Landesregierung im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 20. Dezember 1993, Seite 3180, veröffentlicht wurde.

Diese Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 3

Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sollen die dazu vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden vom Hessischen Rundfunk an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und vom Hessischen Rundfunk bekanntgegeben werden, kostenlos bereitgehalten.

(2) Die GEZ kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Schriftform verzichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Rundfunkteilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

(4) Den Rundfunkteilnehmer trifft die Beweislast für den Zugang einer rechtswirksamen Anzeige bei der GEZ.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Der Rundfunkteilnehmer hat die Rundfunkgebühren auf seine Gefahr an die GEZ auf das Rundfunkgebührenabwicklungskonto ARD/ZDF bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich evtl. Rücklastschriftkosten hat der Rundfunkteilnehmer zu tragen.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „DM 8,—“ durch „DM 10,—“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 8

Stundung, Erlaß, Niederschlagung

Der Hessische Rundfunk ist berechtigt, Regelungen über Stundung, Erlaß und Niederschlagung fälliger Rundfunkgebühren zu treffen.

6. Die §§ 8, 9 und 10 werden §§ 9, 10 und 11.

7. § 9 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Durchführung des Gebühreneinzugs durch die GEZ gemäß § 2 der Satzung, die Beauftragung anderer Stellen mit der Einziehung von Rundfunkgebühren gemäß § 7 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag und die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 7 Abs. 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag bleiben hiervon unberührt.

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 13. Dezember 1996

Hessischer Rundfunk
gez. Edith Strumpf
Vorsitzende des Rundfunkrats

Die Hessische Landesregierung hat die vorstehende Satzungsänderung am 18. Februar 1997 genehmigt.

Änderung der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt — Sparkassen Versicherung —

Die Gewährträgerversammlung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1996 folgende Änderung der Satzung i. d. F. vom 23. Februar 1994 beschlossen:

I. Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „das Land Hessen,“ gestrichen.
2. In Abs. 3 werden die Zahl „55“ durch die Zahl „75“ ersetzt und die Worte „das Land Hessen zu 20 v. H.“ gestrichen. Das Wort „sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „zwischen dem Land Hessen und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie“ gestrichen.

Abschnitt II

Organisation

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „jeweils von den Ländern Hessen,“ durch die Worte „vom Land“ sowie das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt und die Worte „je“ und „vom Land Hessen und“ gestrichen.

Abschnitt III

Jahresabschluß, Entlastung des Vorstandes, Aufsicht

§ 21 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „55“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt, und die Worte „das Land Hessen zu 20 v. H.“ werden gestrichen.

II. Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die vorstehende Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Erlaß vom 20. Februar 1997 (Aktenzeichen III b 23 — 39 e 02.01) genehmigt.

Darmstadt, 28. Februar 1997

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt
— Sparkassen Versicherung —

Änderung der Satzung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden — Sparkassen Versicherung —

Die Gewährträgerversammlung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1996 folgende Änderung der Satzung i. d. F. vom 23. Februar 1994 beschlossen:

I. Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „das Land Hessen,“ gestrichen.
2. In Abs. 3 werden die Zahl „55“ durch die Zahl „75“ ersetzt und die Worte „das Land Hessen zu 20 v. H.“ gestrichen. Das Wort „sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „zwischen dem Land Hessen und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie“ gestrichen.

Abschnitt II

Organisation

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „jeweils von den Ländern Hessen,“ durch die Worte „vom Land“ sowie das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt und die Worte „je“ und „vom Land Hessen und“ gestrichen.

Abschnitt III

Jahresabschluß, Entlastung des Vorstandes, Aufsicht

§ 21 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „55“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt, und die Worte „das Land Hessen zu 20 v. H.“ werden gestrichen.

II. Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die vorstehende Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Erlaß vom 20. Februar 1997 (Aktenzeichen III b 23 — 39 e 04.01) genehmigt.

Wiesbaden, 28. Februar 1997

Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden
— Sparkassen Versicherung —

Ungültigkeitserklärung von Genehmigungsurkunden

In der personenbeförderungsrechtlichen Angelegenheit der Firma Gauf-Reisen GmbH, Geschäftsführer: Heidi Gauf, Rainer Gauf, Münchener Straße 12, 60329 Frankfurt am Main, ergeht gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes i. d. F. vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) folgende Verfügung:

1. Die durch die Konkursverwalterin Hildegard A. Hövel, 60320 Frankfurt am Main, für verlustig erklärten Genehmigungsurkunden Nr. 294/1995 und 295/1995 (ausgestellt am 5. Juli 1995) zur Durchführung von Ausflugsfahrten und Ferientzielreisen mit Kraftomnibussen sowie Mietomnibusverkehr werden für kraftlos erklärt.
2. Entsprechendes gilt für die dazugehörigen 14 Genehmigungsauszüge.

Darmstadt, 3. März 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 37 a — 66 f 02/07 — G — (4)
Im Auftrag
gez. Ehle

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

In der Anlage zur Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel vom 11. Juni 1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 30. September 1991, Seite 2237, und Nr. 34 vom 21. August 1995, Seite 2668, ändert sich das Mitgliederverzeichnis wie folgt:

„Die Stadt Battenberg ist mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 1996 als Mitglied aufgenommen.“

Der Genehmigungserlaß des Hessischen Ministers des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 12. Februar 1997 — IV B 3 — 3 v 01 — 77/97 — lautet wie folgt:

„Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich den Beitritt der Stadt Battenberg zum KGRZ Kassel.“

Kassel, 4. März 1997 Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Verbandsvorstand
gez. Fritz
Vorsitzender

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried, Sitz in Groß-Gerau

Die Satzung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried in der Fassung vom 14. Mai 1996 (StAnz. S. 1823) wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 19. Dezember 1996 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Mitglieder

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder des Verbandes sind:
die Städte und Gemeinden, die mit Gemarkungsteilen im Einzugsgebiet des Verbandes liegen
1. Büttelborn
2. Darmstadt
3. Dreieich

4. Egelsbach
5. Erzhausen
6. Frankfurt am Main
7. Ginsheim-Gustavsburg
8. Griesheim
9. Groß-Gerau
10. Langen
11. Messel
12. Mörfelden-Walldorf
13. Nauheim
14. Neu-Isenburg
15. Riedstadt
16. Roßdorf
17. Rüsselsheim
18. Trebur
19. Weiterstadt“

- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
 c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

2. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufgaben

„(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Speicherung des Hochwasserabflusses einschließlich Schöpfwerke und die Niedrigwasser-Anreicherung im gesamten Niederschlagsgebiet des Schwarzbaches-Ried,
- b) Planung, Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, deren Ufern und Dämme im Bereich der in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden,
- c) Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken im Verbandsgebiet.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

„Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen. (Wasserverbandsgesetz §§ 33 bis 39)“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

„Der Verband und seine Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzten Grundstücke einzuzäunen. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken. (Wasserverbandsgesetz § 33)“

5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgesetzt: die Städte und Gemeinden:

1. Büttelborn	5 Stimmen
2. Darmstadt	24 Stimmen
3. Dreieich	7 Stimmen
4. Egelsbach	3 Stimmen
5. Erzhausen	2 Stimmen
6. Frankfurt am Main	2 Stimmen
7. Ginsheim-Gustavsburg	2 Stimmen
8. Griesheim	5 Stimmen
9. Groß-Gerau	8 Stimmen
10. Langen	7 Stimmen
11. Messel	2 Stimmen
12. Mörfelden-Walldorf	8 Stimmen
13. Nauheim	3 Stimmen
14. Neu-Isenburg	2 Stimmen
15. Riedstadt	3 Stimmen
16. Roßdorf	2 Stimmen
17. Rüsselsheim	4 Stimmen
18. Trebur	4 Stimmen
19. Weiterstadt	7 Stimmen

100 Stimmen“

7. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

1. Die Beiträge sind zu leisten:
 - a) für die Durchführung des Ausbaues der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind,
 - b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme, der Hochwasserrückhalteanlagen und des Schöpfwerkes, soweit nicht das Land Hessen oder Dritte die Unterhaltung übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen,
 - c) für den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke,
 - d) für den Kapitaleinst,
 - e) für die Verwaltungskosten des Verbandes.
2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern und für die Errichtung der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke werden von den Verbandsmitgliedern durch einmalige Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziffer 2 b näher erläutert ist.
 - b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke, den Kapitaleinst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden nach dem gültigen Beitragsschlüssel eingezogen. Eine Auflistung über die Vmhundertsätze der Beitragsanteile ist Anlage dieser Satzung. Diese Auflistung wird dem gültigen Beitragsschlüssel entnommen und gemäß § 31 der Satzung auf dem neuesten Stand gehalten und jeweils nach Verabschiedung durch die Verbandsversammlung ausgewechselt.“

Vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Satzung genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Darmstadt, 26. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 38 — (6933) — Sch

Anlage zur Satzung zu § 28 Abs. 3 Nr. 2 b

Beitragsschlüssel des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried ab 1. Januar 1997 gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 19. Dezember 1996

Die Beitragsanteile betragen:

1. Büttelborn	5,271%
2. Darmstadt	24,457%
3. Dreieich	9,675%
4. Egelsbach	3,118%
5. Erzhausen	1,983%
6. Frankfurt am Main	2,437%
7. Ginsheim-Gustavsburg	0,093%
8. Griesheim	6,355%
9. Groß-Gerau	8,714%
10. Langen	7,985%
11. Messel	1,031%
12. Mörfelden-Walldorf	8,887%
13. Nauheim	2,992%
14. Neu-Isenburg	0,669%
15. Riedstadt	2,469%
16. Roßdorf	0,590%
17. Rüsselsheim	1,542%
18. Trebur	3,670%
19. Weiterstadt	8,065%

100,000%

Der Beitragsschlüssel ist Bestandteil der Satzung gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 2 b.

6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 17 Beisitzern.“

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Bildungsseminar Rauschholzhausen

ist zum 1. April 1997 die Funktion einer/eines

Dozentin/Dozenten

zu besetzen.

Die Beschäftigung soll — **zunächst befristet bis zum 30. Juni 1998** — im Angestelltenverhältnis (Vergütungsgruppe II a BAT) erfolgen.

Sobald die stellenmäßigen Voraussetzungen vorliegen, ist die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis sowie ggf. die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Aus- und Fortbildung im Bereich Landwirtschaft. Hierbei wird großer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Dozenten in den Aufgabefeldern der Regionalentwicklung, der Landschaftspflege und der Flurneuordnung gelegt.
- Darüber hinaus sollen zu gleichen Teilen Aufgaben im Dezernat 20 des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wetzlar wahrgenommen werden, insbesondere die dezernatsübergreifende Koordination von Maßnahmen und Belangen des vorbeugenden Ressourcenschutzes im Bereich der Abteilung Landwirtschaft.

Zu dieser Schnittstellenfunktion gehört auch die Federführung bei der Kooperation mit der Abteilung Regionalentwicklung und mit den Behörden der Landesplanung, des Natur- und des Umweltschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Fachliches Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften oder eines vergleichbaren wissenschaftlichen Studienganges,
- 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen der Fachrichtung Landwirtschaft oder vergleichbarer Bildungsstand,
- vertiefte Kenntnisse im pädagogischen und methodischen Bereich,
- wünschenswert sind weiterhin Erfahrungen auf mehreren Ebenen (Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Hessisches Landesamt für Regionalent-

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

wicklung und Landwirtschaft, Fachministerium) und in verschiedenen Aufgabenbereichen (Landwirtschaft, Regionalentwicklung, Landschaftspflege) der Verwaltung.

Persönliches Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die auf Grund ihrer Souveränität die Fähigkeit zur Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung besitzt, die ihre Problemlösungsfähigkeit u. a. durch Kommunikation und Zusammenarbeit unter Beweis stellt und für die erfolgsorientiertes Denken und Handeln selbstverständlich sind.

Erwartet werden weiterhin überdurchschnittliches Engagement mit der ausgeprägten Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte und Strategien in der Aus- und Fortbildung.

Auswahlverfahren:

Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sowie einem Vorstellungsgespräch.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan der hessischen Agrarverwaltung ergibt sich die Verpflichtung, in dem Bereich, in dem die Funktion zu besetzen ist, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Eine Besetzung der ausgeschriebenen Stelle mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte sind nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zwei Wochen nach dem Erscheinen dieser Ausgabe zu richten an das

**Hessische Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Königsche Straße 48/50, 34117 Kassel.**

Reklamationen

bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberamt Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 11 vom 17. März 1997 beträgt 88 Seiten.